

Stadt Bielefeld

Landschaftsplan
Bielefeld-West

Stadt Bielefeld

Umweltamt
Untere Landschaftsbehörde

Planbearbeiter: Dipl.-Ing. Werner Schwittalla

Rechtskraft: 06.09.1999 (Erstaufstellung) bzw. 16.07.2005 (1. Änderung)
Titelbild: Naturschutzgebiet Blömkeberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	
ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	1
a)	
Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes (mit Bezügen zu b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung)	1
1.0	
Einleitende Bemerkungen mit Vorwort	1
1.1.1	1
Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	
1.1.2	1
Anlass der Änderung und Änderungsbereiche	
1.2	4
Verfahrensablauf und Verfahrensschema	
1.3	4
Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	
1.5	5
Fachbeiträge zum Landschaftsplan	
1.5.1	5
Ökologischer Fachbeitrag	
2.0	
Allgemeine Hinweise	6
2.3	6
Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	
3.0	
Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	7
3.3	7
Erholungsbereiche	
3.3.1	7
Wichtige Erholungseinrichtungen	
4.0	
Planerische Vorgaben	8
4.3	8
Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	
4.3.1	8
Flächennutzungsplan	
4.3.2	8
Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	
b)	
Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes	9
1.0	
Einleitende Bemerkungen	9
1.1	9
Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	
1.2	12
Verfahrensablauf und Verfahrensschema	
1.3	12
Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	
1.4	13
Berücksichtigung der Landes- und Bauleitplanung sowie anderer Fachplanungen	
1.5	13
Fachbeiträge zum Landschaftsplan	
1.5.1	13
Ökologischer Fachbeitrag	
1.5.2	14
Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag	
1.6	14
Planübergreifende Zusammenhänge	
2.0	
Allgemeine Hinweise	15
2.1	15
Kartographische Grundlagen	
2.2	15
Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen	
2.3	15
Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	
3.0	
Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	16
3.1	16
Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung	
3.2	16
Infrastruktur	
3.3	17
Erholungsbereiche	
3.3.1	18
Wichtige Erholungseinrichtungen	

	Seite
4.0 Planerische Vorgaben	20
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	20
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne	20
4.1.2 Gebietsentwicklungsplan	20
4.1.3 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	21
4.2 Ziele der Stadtentwicklungsplanung	22
4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	22
4.3.1 Flächennutzungsplan	22
4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	22
4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen	23
4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale	23

	Seite	
B	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN	24
1.0	Entwicklungsziele (§ 18 LG)	25
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	27
1.1.1	Teilziel 1.1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	27
1.1.2	Teilziel 1.2: Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Entwicklungsfähigkeit	38
1.1.3	Teilziel 1.3: Erhaltung der Grünräume wegen ihrer Freiraum- und Naherholungsfunktion	39
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)	41
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)	42
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)	44
1.5	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)	45
2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	46
2.1	Naturschutzgebiete	49
2.2	Landschaftsschutzgebiete	76
2.3	Naturdenkmale	92
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	123
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	138
3.1	Natürliche Entwicklung	139
3.2	Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung	142
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	150
4.1	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	151
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	154
4.3	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG	158
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	165
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	167
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen	196
5.3	Herrichtung von Grundstücken	210
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	212
Anhang		228
	Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG	229

Verzeichnis der Literatur- und Kartenunterlagen

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Vorwort zur Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Aufbau der „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes“ orientiert sich an der Unterteilung der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ (siehe Teil A b); die dortigen Nummerierungen wurden wieder aufgegriffen. Die Ziffern 1.1.2 und 1.2 des Abschnitts „Einleitende Bemerkungen“ befassen sich mit der eigentlichen Änderung des Landschaftsplanes.

Der Inhalt der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ behält im Übrigen seine Gültigkeit, sofern hierzu unter der entsprechenden Ziffer dieser „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung“ keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden. Insbesondere der Verweis auf die mögliche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) (siehe Ziffer 1.1 der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“) gilt auch für die neuen Festsetzungen.

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Änderung des Landschaftsplanes sind die §§ 16, 27 bis 29 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2004 (GV. NRW. S. 248), in Verbindung mit Art. 4 und 6 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie), ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), und §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766).

Nach § 16 Abs. 1 LG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Diese Regelung gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

1.1.2 Anlass der Änderung und Änderungsbereiche

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 1.0 Einleitende Bemerkungen

Die 1. Landschaftsplanänderung wurde erforderlich, um der rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ nachzukommen.

Gleichzeitig wurden in diesem Verfahren weitere Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund veränderter Sachlagen oder Rahmenbedingungen ergeben haben bzw. erforderlich wurden.

Der Landschaftsplan Bielefeld-West wurde geändert:

- 1) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“) im Bereich des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ für den Vorkamm zwischen Universität und Johannisberg, dem Hauptkamm zwischen Bergstraße und Ostwestfalendamm sowie dem Kahlen Berg und durch Festsetzung von Pflegemaßnahmen für die Erhaltung und Extensivierung von Grünland auf offenen Hanglagen angrenzend an dieses Naturschutzgebiet.
Das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ erstreckt sich auch auf die Plangebiete der Landschaftspläne Bielefeld-Senne und Bielefeld-Ost; siehe dortige Festsetzungen Ziffer 2.1-17 bzw. 2.1-10.
Die „Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG“ (siehe Teil B, Ziffer 4) sowie die „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG“ (siehe Teil B, Ziffer 5) wurden entsprechend dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes ergänzt bzw. geändert.
(siehe hierzu Erläuterungen unten zu 1)
- 2) durch Pflegefestsetzungen nach § 26 LG für einen Orchideenstandort (Ziffer 5.4-76 a) und einen Plattbinsenrasen (Ziffer 5.4-76 d).
- 3) durch Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Naturdenkmale Ziffern 2.3 - 8, 10, 18, 29 und 83.
Die Schutzwürdigkeit dieser Bäume als Naturdenkmal ist aufgrund ihrer starken Schädigung nicht mehr gegeben. Teilweise mussten sie bereits gefällt werden, da ihre Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war.
- 4) durch Festsetzung dauerhafter Amphibienschutzmaßnahmen (Leitsysteme bzw. Tunnel sowie die Entwicklung und Optimierung von Artenschutzgewässern, siehe Teil B, Ziffer 5.1).
- 5) durch die zusätzliche Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen an der Teichanlage „Ravensberger Bleiche“ (Ziffer 5.1-149) zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen dieses Gewässerkomplexes.
- 6) Die textlichen Festsetzungen der Bielefelder Landschaftspläne wurden in ihrer Formulierung aufeinander abgestimmt, sowie in Teilen präzisiert. Dies dient der Rechtsklarheit und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

Erläuterung zu 1)

Anlass zur Änderung des Landschaftsplanes ist die Verpflichtung nach § 48c Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW), die gemäß Fauna-Flora-Habitat (FFH) -

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Richtlinie gemeldeten Lebensräume des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 20 - 23 LG NRW zu erklären.

Der bisher weitgehend geltende Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ war, bezogen auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie, ungenügend, da dessen Schutzwirkung auf die Erholungsfunktion, das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abzielt (§ 21 LG NRW). Ein Arten- und Lebensraumschutz z.B. durch Einschränkung der Betretungsbefugnis für Besucher oder durch den Erhalt des Buchenwaldes als Laubwald, wird erst in Naturschutzgebieten mit den geeigneten Ge- und Verbotsinstrumentarien gewährleistet (§ 20 LG NRW). Ferner ist eine finanzielle Förderung waldbaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) nur in ausgewiesenen Naturschutzgebieten möglich.

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (die Gesamtfläche beträgt 5312 ha, wovon auf das Bielefelder Stadtgebiet ca. 1009 ha und auf den Landschaftsplan „Bielefeld-West“ ca. 400 ha entfallen) zeichnet sich durch seine großflächigen zusammenhängenden Buchenwaldkomplexe mit teilweise angrenzenden blütenreichen Kalkmagerrasen aus. Lokal sind kleine bachbegleitende Erlen-Eschenwälder eingestreut. Diese Biotopbeherbergen eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur regional, sondern europaweit von besonderem Interesse sind.

Die vorgenommene Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich hauptsächlich an der kartierten FFH-Gebietsabgrenzung der LÖBF von 1999 und der in 2000 erfolgten FFH-Gebietsmeldung. Zusätzlich, über die Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes hinaus wurden insbesondere in das Naturschutzgebiet einbezogen: an das FFH-Gebiet angrenzende Standorte mit hohem Entwicklungspotenzial für den Naturschutz wie z.B. flachgründige Kalkstandorte sowie zwischen den gemeldeten Gebieten befindliche entwicklungsfähige Flächen mit verbindender Funktion für das FFH-Gebiet.

Die Gebietsabgrenzung, der Schutzzweck sowie die vorgesehenen Verbote wurden in der vorbereitenden Arbeitsgruppe aus Waldbesitzervertretern, Waldbesitzerverbandsvertretern, dem Forstamt Bielefeld, der LÖBF, der Bezirksregierung Detmold sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes einvernehmlich abgestimmt.

Grundsätzlich ist eine Kombination aus Ordnungsrecht und Vertragsnaturschutz vorgesehen, d.h.:

- der Grund- und Drittschutz soll über Verbote die Sicherung des Status Quo gewährleisten und auf diesem Wege das gemäß FFH-Richtlinie vorgegebene Verschlechterungsverbot umsetzen,
- Entwicklungsmaßnahmen sollen vorrangig über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) bzw. Verträge mit Ausgleichszahlungen und Förderung nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) umgesetzt werden.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 1.0 Einleitende Bemerkungen

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Bedingt durch den Umfang der Änderungsbereiche wurden die Grundzüge der Planung berührt, so dass ein Änderungsverfahren nach §§ 27a-27c und §§ 28-28a LG NRW erforderlich war (§ 29 Abs. 1 und 2 LG NRW).

Danach wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die von der Verwaltung erarbeiteten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Einwendungen gegen die Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt, und es wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und die Offenlegung wurden zur Straffung des Änderungsverfahrens parallel durchgeführt, um die zwischen Stadt Bielefeld und dem Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) vereinbarte Frist zur Sicherung des FFH-Gebietes durch Ausweisung als Naturschutzgebiet bis 2004 einzuhalten.

Die Verfahrensstraffung war vertretbar, da

- a) eine Vorabbeteiligung der Waldbesitzer, Waldbesitzerverbände, des Forstamtes Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, der LÖBF sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes für das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ sowie
- b) eine Erörterung mit der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes über die vorgesehenen Änderungen stattgefunden haben.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint sowie entsprechende Festsetzungen in Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
Es handelt sich hierbei insbesondere um Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und / oder um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

wicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. Ausgleichsflächen).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

1.5.1 Ökologischer Fachbeitrag

Die Kartierung der LÖBF für die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ aus dem Jahr 1999 war Grundlage für die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-17).

Für dieses Naturschutzgebiet wird von der zuständigen Forstbehörde zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.

Datengrundlage hierfür ist insbesondere die FFH-Lebensraumkartierung der LÖBF.

(siehe Art. 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit Runderlass des MUNLV v. 6.12.2002; III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebiete im Wald“)

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Grundlage für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-17) waren die Daten der durch die LÖBF vorgenommenen Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Gebietsabgrenzung im Jahr 1999.

Die Bestandsaufnahmen für die übrigen Festsetzungen sind durch die untere Landschaftsbehörde in den Jahren 2002 und 2003 erfolgt.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.3 Erholungsbereiche

Eine Fortschreibung des Radverkehrsplanes des Ing.-Büros Harnisch aus dem Jahr 1989 ist aktuell zeitlich nicht absehbar, aber grundsätzlich vorgesehen.

3.3.1 Wichtige Erholungseinrichtungen

Die Auflistung der wichtigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird um folgende ergänzt:

Golfplatz in Hoberge-Uerentrup.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld in seiner wirksamen Fassung, Stand März 2003, sowie des Erläuterungsberichtes in der Beschlussfassung des Rates vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.1998, wurden für das Plangebiet, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Soweit der Flächennutzungsplan vom 03.03.1979 kleinräumige oder flächenhaft unbestimmte raumbeanspruchende Planungen darstellt, stehen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.

Solche Vorhaben sind z. B. die Stadtbahn, Sportanlagen oder der Bereich möglicher Universitätsanlagen.

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Bearbeitungsgebiet des Landschaftsplanes „Bielefeld-West“ bezieht auch Freiflächen ein, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). (§ 29 Abs. 4 LG NRW)

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt. (§ 29 Abs. 3 LG NRW)

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes hat sich sein Geltungsbereich (Plangebiet) aufgrund neuer Siedlungsbereiche (Bebauungsplangebiete und Gebiete gemäß § 34 BauGB) um eine Fläche von insgesamt 73,7 ha verringert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für den Erlass des Landschaftsplanes ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV.NW. S.382) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 458).

Die Landschaftsplanung ist geregelt in den §§ 15 bis 31 LG, in den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV.NW. S. 683/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NW. S. 934) sowie in dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439/SMBL. NW. 791). Die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 bis 42 LG.

Der Landschaftsplan wird unter Beachtung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 LG als Satzung erlassen und besteht aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und den Erläuterungen; er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen,
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Gebote und Verbote im Sinne von § 19 LG sind unmittelbar gegenüber jedermann wirkende Festsetzungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen. Die im Landschaftsplan nach den §§ 20 bis 25 LG festgesetzten Regelungen entfalten auch unmittelbare Verbindlichkeit bei der Grundstücksnutzung. Die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§§ 16 Abs. 4 Nr. 5, 26 LG) entfalten zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung; sie stellen jedoch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar. Die im Landschaftsplan gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG).

Auf die allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes insbesondere die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.08.1998 (BGBl. S. 2481), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 19.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch VO vom 06.06.1997 (BGBl. S. 1327) sowie der §§ 60 ff LG und auf die speziellen Bestimmungen über den

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), wird besonders hingewiesen.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG. Danach kann nach Abs. 1 die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

"a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend."

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der Stadt Bielefeld (Rat) oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist die untere Forstbehörde zuständig (§ 69 Abs. 2 LG).

Über die Befreiungsmöglichkeiten hinaus können von bestimmten Verbotstatbeständen Ausnahmen erteilt werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 34 Abs. 4 a LG).

Befreiungen und Ausnahmen können nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV.NW. S. 438/SGV. NW. 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.1994 (GV.NW. S. 1064), mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ersetzen nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

Die Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung vom 25.08.1982 (MBI. NW. 791 S. 1562 ff).

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Es wird ein gebündeltes Verfahren durchgeführt, dessen Koordinierung der Baugenehmigungsbehörde obliegt. Dieses beinhaltet auch die landschaftsrechtlichen Belange.

Verstöße gegen die Festsetzungen können gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Danach handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem in dem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot bezüglich der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können nach § 71 Abs. 2 LG eingezogen werden.

§ 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Insbesondere wird auf § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch und die dort genannten Straftatbestände hingewiesen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen (§ 71 Abs. 3 LG).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Landschaftsbehörde (§ 71 Abs. 4 LG), das gilt auch für die Nichtbeachtung von besonderen forstlichen Festsetzungen.

Der Landschaftsplan ist Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), ber. BGBl. 1998, S. 137, und außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen; der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG).

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes Rd. Erl. MURL 9.9.1985 MBl. NW S. 1439/SMBL. NW. 791):

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussagen darüber, ob ein

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Der Landschaftsplan „Bielefeld-West“ wurde unter Mitarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Landespflege, Außenstelle Detmold, von der Stadt Bielefeld erarbeitet.

Die verfahrensmäßige Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 27 c LG i. V. m. Art. II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 418).

Im Rahmen der Aufstellung wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt und wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Ergebnisse der Anhörung und der schriftlichen Äußerungen der Bürger und im Rahmen der öffentlichen Darlegung und Anhörung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) sind - soweit möglich - berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse der Beteiligung der TÖB sind - soweit möglich - berücksichtigt worden.

Die nach dem Auslegungsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung entgegengenommenen Anregungen und Bedenken (§ 27 c Abs. 1 LG) sind ebenfalls - soweit möglich - berücksichtigt worden.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Das Bearbeitungsgebiet in einer Größe von 101 km² umfasst den gesamten Bereich des Landschaftsplanes einschließlich der Bebauungsplanbereiche und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es umfasst den westlichen Teil des Bielefelder Stadtgebietes, der im Norden naturräumlich dem Ravensberger Hügelland, in der Mitte dem Teutoburger Wald und im Süden dem Ostmünsterland zuzurechnen ist und wird begrenzt durch:

- den Damm der Bundesbahnstrecke Bielefeld-Herford im Nordosten,
- die Talbrückenstraße, Westerfeldstraße, Voltmannstraße, Wertherstraße im Osten und Süden,
- den Damm der Bundesbahnstrecke Bielefeld-Gütersloh im Südosten,
- die Grenze des Stadtgebietes zu den benachbarten Kreisen Gütersloh und Herford im Süden, Westen und Norden.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Ertaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint.

Soweit im einzelnen nichts anderes ausgesagt ist, beziehen sich alle Darstellungen stets auf das Plangebiet. Betreffen sie den gesamten Bearbeitungsbereich, ist dieses jeweils vermerkt.

1.4 Berücksichtigung der Landes- und Bauleitplanung sowie anderer Fachplanungen

Bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Bielefeld-West“ wurden gemäß § 8 Abs. 2 DVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LG bei der Bezirksplanungsbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Bearbeitungsgebiet angefordert.

In der Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde vom 02.04.1986 werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargelegt.

Einschränkungen und Vorbehalte für den Landschaftsplan, die sich aus diesen Zielen und Erfordernissen der Landesplanung ergeben, wurden bei der Erarbeitung beachtet.

Ebenso sind diejenigen Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung der Stadt Bielefeld, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes von Bedeutung sind, beachtet worden (§ 8 Abs. 2 DVO).

Im Landschaftsplan wird keine Aussage über die baurechtliche Qualität von Flächen getroffen (vgl. Ziffer 1.1).

Bestehende planerische Festsetzungen der Fachplanungsbehörden werden beachtet (§ 16 Abs. 2 Satz 3 LG i. V. m. § 8 ff DVO LG).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist gemäß § 27 Abs. 2 LG alter Fassung in Verbindung mit Artikel II Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 die Erarbeitung von Fachbeiträgen vorgeschrieben:

1.5.1 Ökologischer Fachbeitrag

Die ökologischen Grundlagen für die Landschaftsplanung sind in dem ökologischen Fachbeitrag dargestellt, der gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 LG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Ertaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

(LÖLF) vom Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. A. Wolf in Dörentrup/Höxter, erarbeitet und im Oktober 1982 vorgelegt wurde.

Er enthält für diesen Landschaftsplan in Karte und Text die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, macht Vorschläge zu Schutz- und Pflegemaßnahmen und dient zur Begründung der Planungsschritte. Er ist in 2 Teile gegliedert:

1. die Darstellungen der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und
2. die Darstellung der schutzwürdigen Gebiete.

1.5.2 Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag wurde von der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Lage erarbeitet.

Der forstbehördliche Fachbeitrag für den Landschaftsplan „Bielefeld-West“ wurde vom Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer erarbeitet.

Diese Fachbeiträge wurden im Dezember 1987 vorgelegt. Der forstbehördliche Fachbeitrag wurde im April 1989 durch einen Nachtrag ergänzt. Eine Überarbeitung des forstbehördlichen Fachbeitrages auf der Grundlage des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 (Az. IV B 4 - 1.06.00 -) wurde am 27.02.1995 vorgelegt. Die Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele und der Festsetzungen berücksichtigt. Nach Ziffer 4.2 des Runderlasses des MURL über die Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden (MBI. NW. S. 1821/SMBI. NW. 791) vom 08.11.1986 ist die Erörterung des forstbehördlichen Fachbeitrages mit der LÖLF (jetzt LÖBF) vorgesehen.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind nur nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages getroffen.

1.6 Planübergreifende Zusammenhänge

Der Landschaftsplan „Bielefeld-West“ ist mit den Landschaftsplänen des benachbarten Kreises Herford "Enger-Spenge" und "Herford-Hiddenhausen" und den Landschaftsplänen "Bielefeld-Ost" und "-Senne" inhaltlich abgestimmt worden (§ 27 Abs. 2 LG).

Für die Landschaftspläne "Halle-Steinhagen" und "Osning" wurde vom Kreistag des Kreises Gütersloh die Aufstellung am 10.06.1989 beschlossen.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.1 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte, M. 1:5.000 (DK 5), verkleinert auf M. 1:10.000. Stand der Arbeitskarten ist die Ausgabe 1980 der Stadtkarte Bielefeld 1:10.000.

2.2 Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen

Für die von den Festsetzungen betroffenen Flächen werden in der Regel katasteramtliche Abkürzungen - wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt - verwendet:
ungekürzte Flächenbezeichnung: Gemarkung Brackwede, Flur 3, Flurstück 626,
gekürzte Flächenbezeichnung im Text: BW/3/626.

Die folgenden Grundbuchbezirke bestehen im Landschaftsplangebiet und werden wie folgt abgekürzt

BA	=	Babenhausen
JB	=	Jöllenberg
TH	=	Theesen
VI	=	Vilsendorf
BK	=	Brake
GR	=	Großdornberg
BF	=	Bielefeld
QU	=	Quelle
KI	=	Kirchdornberg
BW	=	Brackwede inkl. Holtkamp (HK)
UM	=	Ummeln
HO	=	Hoberge-Uerentrup
NI	=	Niederdornberg-Deppendorf
SCHR	=	Schröttinghausen
HK	=	Holtkamp

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Die umfangreichen Erhebungen im Gelände zur Erfassung des Bestandes sowie der Biotoptypen und der Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente im Plangebiet wurden zum größten Teil 1987 durchgeführt; sie wurden durch Nachkartierungen aktualisiert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.1 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung

Nach seiner Landschaftsstruktur lässt sich das Bearbeitungsgebiet grob und vereinfacht in drei Landschaftsräume gliedern, die sich stark voneinander unterscheiden, und zwar:

- in den Nordteil - das "Neuenkirchener Hügelland" als Teil des "Ravensberger Hügellandes" -. Dieser Teil ist eine lößüberdeckte Hügellandschaft über Jura-Untergrund, eine in Bachauen (Sieke und Tilke) und weiten Hochebenen (Riedel) zertalte Landschaft, die meist noch landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Lösslandschaft trägt typische Züge eines von Menschen bereits lange genutzten Kulturlandes. An vielen Stellen sind Siedlungsansätze, Streubebauung und Einzelgehöfte vorhanden.
- den mittleren Abschnitt - der Teile des "Bielefelder Osnings" mit Kirchdornberger Hügel- und Bergland", "Bielefelder Berge", "Haller Osnung" und "Brackweder Osnung" umfasst (als Grenzlinie im Norden kann die Wertherstraße genannt werden). Der teilweise aus drei Ketten bestehende Höhenzug trägt weitgehend noch eine geschlossene Walddecke, und zwar vorwiegend Buchenwälder auf dem Kalkgestein (Muschelkalk) und meist Nadelwälder auf dem Sandsteinzug des Osnings. Die Vorberge des Kirchdornberger Hügel- und Berglandes auf der Nordseite des Osnings bilden den Höhenzug des Stecklenbrinks, Ochsenbergs und Johannisbergs aus Muschelkalk. In dem nordöstlichen Vorland des Teutoburger Waldes sind stellenweise Siedlungen und landwirtschaftliche Bereiche eingelagert.
- in den Südwestteil - das Ostmünsterland mit dem "Haller Sandhang", den "Stukenbrocker Lehmplatten", den "Steinhagener Lehmplatten" und der "Gütersloher Sandebene". Dieses Landschaftsgefüge ist geprägt durch den Wechsel von flachwelligen Lehmplatten, vorwiegend sandigen Flächen und Mulden, einzelnen Dünenfeldern und kastenförmigen Tälern. Der Landschaftsraum mit einigen, meist kleinflächigen Kiefern- und Eichenwäldern wird überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt, aber er wird belastet durch die vorangeschrittene Bebauung, die stellenweise zu einer Zersplitterung in der Sennelandschaft geführt hat.

3.2 Infrastruktur

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes hat einen starken Einfluss auf die Ausrichtung der Verkehrswege und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes ausgeübt. Die Verkehrswege verlaufen durch den Bielefelder Paß - wie die Haupteisenbahnlinie Köln - Hannover, die Artur-Ladebeck-Straße und der Ostwestfalendamm (B 61) oder parallel zum Höhenzug wie die B 68 (Bielefeld - Osnabrück) - und die Eisenbahnlinie Bielefeld - Halle - Osnabrück oder am nördlichen Rand wie die Wertherstraße - L 785 (Bielefeld - Werther).

Weitere Verkehrslinien als Straßen für den überregionalen oder regionalen Verkehr bilden die L 779, L 922, L 783, L 543, L 855, L 557, L 804 im Norden sowie im Süden die L 806, L 791 und L 778. Dieses Netz wird noch durch diverse Kreis-

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

straßen ergänzt.

Neben den Siedlungsschwerpunkten Bielefeld - Innenstadt sowie Schildesche und Gadderbaum liegen im Bearbeitungsgebiet weitere Siedlungsschwerpunkte mit Wohnhäusern und gewerblichen Anlagen, die zum Teil durch größere Freiräume voneinander abgesetzt sind, und zwar:

- der Stadtteil Brackwede mit Ummeln, Quelle und Holtkamp im Westen,
- der Stadtteil Dornberg mit Hoberge - Uerentrup, Großdornberg, Kirchdornberg,
- Niederdornberg - Deppendorf, Babenhausen und Schröttinghausen im Nordwesten,
- der Stadtteil Jöllenbeck mit Theesen und Vilsendorf im Norden und
- der Stadtteil Heepen mit Brake im Osten.

Hinzu kommen zahlreiche, isoliert liegende Siedlungen wie Grafenheide, Buschkamp, Im Brock, Heidsieker Heide, Hambrinks Heide u. a., die zur starken Zersiedlung im Landschaftsplangebiet beitragen.

Mehrere Hochspannungsfreileitungen (380 KV, 220 KV und 110 KV) und sonstige Ver- und Versorgungsanlagen durchziehen das Plangebiet. Eine Konzentration der Hochspannungsleitungen ist im Bereich Gasturbine und Umspannwerk Ummeln festzustellen. Außerdem verlaufen mehrere Leitungen vom Umspannwerk an der Babenhausener Straße am Nordrand von Schildesche in den Bereich Jöllenbeck.

3.3 Erholungsbereiche

Folgende, sich zum Teil überlagernde planerische Vorgaben für die landschaftsbezogene Erholung wurden zugrunde gelegt:

- Erholungsgebiete nach LEP,
- Erholungsbereiche nach GEP für den Reg.Bez. Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh (z. T. identisch mit Naturparkbereichen),
- im LEP und im GEP sind große Teile des Plangebietes als Erholungsgebiete ausgewiesen. Struktur, Verteilung und Erschließung im Plangebiet sind trotz der Nähe zur Stadt Bielefeld sehr geeignet für die stille Erholung.
- Grün- und Freiräume, Grünverbindungen mit regionaler Bedeutung, wie sie im FNP dargestellt sind. Sie setzen sich aus geeigneten Erholungsräumen, Waldflächen und Grünflächen zusammen,
- Waldflächen mit Erholungsfunktion nach Waldfunktionskarte; die Waldfunktionskarte stellt folgende Waldbereiche mit besonders hoher Erholungsfunktion

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

(Stufe 1) dar: Kahler Berg und Ochsenberg mit Ochsenwiese.

Über den Teutoburger Wald hinaus haben insbesondere die sonstigen größeren Waldbereiche sowie die größeren Talbereiche der Bäche Erholungsfunktion (vgl. Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld). Hinzu kommt noch das Naherholungsgebiet am Obersee.

Das im Bearbeitungsgebiet vorhandene Wanderwegenetz ist Bestandteil des ca. 520 km langen Gesamtwanderwegenetzes der Stadt Bielefeld. Es bezieht zum Teil das Wirtschaftswegenetz und das Grünsystem der Stadt Bielefeld mit ein. Überregional wird dieses Wegenetz durch den Hermannsweg mit dem europäischen Fernwanderwegenetz verknüpft, der im Bearbeitungsgebiet auf dem Kamm des Osning-Sandsteinzuges verläuft.

Grundlage für das Radwegenetz bildet der Radverkehrsplan des Ing.Büros Harnisch aus dem Jahr 1989.

Ein Reitwegenetz nach § 50 Abs. 2 Landschaftsgesetz befindet sich in der Aufstellungsphase.

Im Nordosten des Plangebietes sieht der Gebietsentwicklungsplan den Ausbau der Johannisbachtalsperre als überregionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt vor. Die Auswahl derjenigen Bereiche, in denen bauliche Anlagen vorgesehen werden, sind noch einer planerischen Konkretisierung vorbehalten (vgl. GEP Reg.Bez. Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh, S. 136 ff). Der Johannisbachuntersee soll wasser- und landschaftsbezogene Erholung ebenso ermöglichen, wie Nah- und Wochenenderholung für den Verdichtungsraum Bielefeld und sportliche Aktivitäten.

Der Johannisbach-Obersee existiert bereits und wird als Naherholungsgebiet genutzt.

3.3.1 Wichtige Erholungseinrichtungen

An wichtigen flächenrelevanten Erholungseinrichtungen im Plangebiet sind insbesondere aufzuführen:

- Tierpark Olderdissen mit Waldlehrpfad (öffentl.)
- Botanischer Garten am Kahlen Berg (öffentl.)
- Bauerhaus-Museum mit Windmühle an der Dornberger Straße (öffentl.)
- Campingplatz Quelle (privat)
- Campingplatz Schröttinghausen (privat)

Weitere wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind u. a.:

- Ausflugsgaststätten im und am Teutoburger Wald als Wanderziele (Peter auf'm Berge, Schwedenfrieden, Bergfrieden, Waldfrieden, Hoberger Landhaus

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

u. a.)

- Wanderparkplätze als Ausgangspunkt für Rundwanderwege im Teutoburger Wald
- Kulturdenkmäler, Aussichtspunkt u. a. Wanderziele, wie z. B. Schwedenschanze, Hünenburg
- Tennisanlagen in Großdornberg, Schildesche, Jöllenbeck u. a.
- Reitsportanlagen in Hoberge, Kirhdornberg, Jöllenbeck (Peppmeiersfeld), Vilsendorf u. a.
- Spiel- und Sportanlagen in Ummeln, Großdornberg, Jöllenbeck u. a.
- Freibäder in Jöllenbeck, Horstkötter Heide, Brake, am Forellenweg und in Quelle.

Teil A: Allgemeine Einführung b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes 4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

Dem Landschaftsplan sind gemäß § 37 des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 19.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (Landesentwicklungsprogramm – LEPro NW) die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, bezogen auf die Landschaftsentwicklung (LEPro Abschnitt I §§ 2, 16 und 17) zugrundegelegt worden. Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes und für Sachbereiche (LEPro Abschnitt II und III insbesondere §§ 22, 27, 29, 32 und 33) sind beachtet worden, soweit sie den Inhalt des Landschaftsplanes „Bielefeld-West“ betreffen.

Die Landesentwicklungspläne I/II, III und IV sind mit der Bekanntgabe des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 11.05.1995 außer Kraft getreten.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW vom 11.05.1995) wurden ebenfalls beachtet.

Als Gebiete für den Schutz der Natur sind dort das Gewässersystem des Johannisbaches (bis zum Horstheider Weg), das Beckendorfer Mühlenbachtal sowie das Krebsbachgewässersystem dargestellt. Weitere Darstellungen umfassen den Teutoburger Wald, westlich des Ostwestfalendamms, sowie das Waldgebiet Stecklenbrink/Ochsenberg.

4.1.2 Gebietsentwicklungsplan

Die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh vom 26.07.1984, vor allem die Siedlungs- und Bandinfrastruktur, Straßen und Versorgungsleitungen, wurden bei der Landschaftsplanung beachtet.

Im GEP sind folgende Arten von Bereichen dargestellt, die für die Landschaftsplanung von besonderer Bedeutung sind:

- Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Wasserwirtschaftliche Bereiche
- Erholungsbereiche
- Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft
 - Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

Ein Großteil des Plangebietes ist im GEP als Erholungsbereich dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird hingewiesen.

4.1.3 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden von der Bezirksplanungsbehörde Detmold mit Schreiben vom 02.04.1986 bekanntgegeben.

Darin sind vor allem Sachbereiche aus dem Kapitel "Naturraum" angesprochen, die bei der Landschaftsplanung zu beachten sind:

- Bereiche für die Entwicklung der Landschaft
- Bereiche zum Schutz der Landschaft
- Naturschutzgebiete und wertvolle Biotope
- Historische Denkmale
- Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
- Übergangsbereiche und Freiräume
- Erholungsbereiche
- Entwicklung und Berücksichtigung der Erholungsbereiche
- Naturparks
- Freizeitwohnungen
- Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
- Waldbereiche
- Bereiche für die Landwirtschaft
- Wasserwirtschaft, Ausbau von Gewässern und Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung

In dem Kapitel "Siedlung" sind außerdem noch folgende Sachbereiche angesprochen worden:

- Bauleitplanung
- Siedlungsstruktur

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

- Bandinfrastruktur.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

4.2 Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Von den Zielen der Stadtentwicklung in Bielefeld gemäß Beschluss des Rates vom 26.10.1978 sind u. a. folgende Zielsetzungen in die Planung eingeflossen:

- "Schutz und Entwicklung der Landschaft,
- Ausbau der öffentlichen Grünflächen und Stärkung ihrer Sozialfunktion."

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld, Stand: 03. März 1979 wurden für das Plangebiet, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurden eine Reihe von Planungsgrundsätzen der Stadt formuliert, die auch für die Landschaftsplanung wichtig sind, so u. a.:

- "Grünbereiche mit Spiel- und Erholungsfunktionen sollen einerseits die Verbindung zur offenen Landschaft herstellen, andererseits weit in die Siedlungsbereiche hineinreichen,
- der Erholungswert der freien Landschaft muss dadurch geschützt werden, dass der weiteren Zersiedlung entgegengewirkt wird. Der Teutoburger Wald ist vor weiterer Bebauung zu schützen,
- der Freiflächenstandard des Stadtgebietes soll gehoben werden".

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Bearbeitungsgebiet des Landschaftsplanes „Bielefeld-West“ bezieht auch Freiflächen ein, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt. (§ 29 Abs. 3 LG)

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. (§ 29 Abs. 4 LG)

4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden Angaben darüber eingeholt, welche planerischen Festsetzungen bei den Fachplanungsbehörden bestehen und welche Planungen, Maßnahmen und Nutzungen von betroffenen Behörden und öffentlichen Stellen vorliegen. Diese wurden bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes beachtet (vgl. §§ 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) NW sowie § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22.10.1986).

Nach dem gemeinsamen Runderlass der für Umwelt und Verkehr zuständigen Minister vom 26.08.1981 (MBI. NW., S. 1862) können Schutzausweisungen vorübergehend auch Flächen überlagern, auf denen ein Straßenbauvorhaben zwar geplant, aber mit dessen Baubeginn nicht binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes gerechnet werden kann.

Durch die Darstellungen und auch Festsetzungen darf die spätere Inanspruchnahme der Flächen für nach § 16 Abs. 2 LG zu berücksichtigende Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden und die Straßenbaubehörde zu keinen Ersatzleitungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet werden. Die Festsetzungen im Landschaftsplan sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben selbsttätig aufgehoben.

4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Im Plangebiet stehen Flächen und Landschaftsbestandteile unter Natur- oder Landschaftsschutz bzw. sind als Naturdenkmale festgesetzt. Mit Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes treten ordnungsbehördliche Verordnungen über Schutzausweisungen sowie entsprechende Ordnungsverfügungen außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bielefeld-West“ beziehen. Im Anhang sind die "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß 47 LG" verzeichnet.

Teil B: Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 Landschaftsgesetz NW (LG NW) sowie die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG NW enthalten. Zu den Festsetzungen gehören:

- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG NW)
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW).

Im nachfolgenden Text sind die in der Karte enthaltenen Entwicklungsziele dargestellt und erläutert sowie die in der Karte ebenfalls enthaltenen Festsetzungen textlich bestimmt und erläutert.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist wegen des umfangreichen Inhalts in 4 Teile aufgeteilt:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil A "Entwicklungsziele" enthält die Entwicklungsziele (§ 18 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B "Schutzgebiete" enthält die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C "Forstliche Festsetzungen" enthält die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW) sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW), soweit es sich um waldbauliche Maßnahmen handelt.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D "Festsetzungen in der freien Landschaft" enthält die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW) sowie die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW), soweit es sich nicht um waldbauliche Maßnahmen handelt.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

Allgemeine Erläuterungen

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG NW -

Die Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind aus der Analyse des Naturhaushaltes, der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der besonderen Landschaftsschäden abgeleitet worden. Die Entwicklungsziele sind in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte, Teil A „Entwicklungsziele“ und textlich unter den nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.5 dargestellt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen gem. § 18 Abs. 2 LG NW berücksichtigt worden.

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gem. § 33 Abs. 1 LG NW berücksichtigt werden. Dieses gilt insbesondere für Eingriffe in Natur und Landschaft mit daraus folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von §§ 4 - 6 sowie § 33 Abs. 2 LG NW.

Die Entwicklungsziele geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung (u. a. Naturhaushalt, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung) gemäß § 18 Abs. 1 LG NW. Es werden auch einzelne Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG NW) getroffen, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt der Landschaftsentwicklung entsprechen, soweit sie den dargestellten Entwicklungszielen nicht entgegenstehen. Dieses gilt z. B. bei Erschließungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung in dem jeweils notwendigen Umfang im gesamten Plangebiet. Dabei ist zu beachten, dass empfindliche, schutzwürdige Gebiete von der Ausweitung der Erholungsnutzung durch Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind die Grundlage für

- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 - 23 LG NW,
- Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen, Forstliche Festsetzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen und für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach §§ 24 - 26 LG NW,
- die Beurteilung von Eingriffen und möglichen Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 - 6 LG NW.

Die Entwicklungsziele dienen der Sicherung des Naturhaushalts und der Artenvielfalt, der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

Allgemeine Erläuterungen

Die in § 18 Abs. 1 LG NW namentlich genannten Entwicklungsziele für die Landschaft lassen sich im Landschaftsplangebiet anwenden.

Das Entwicklungsziel 1 wurde aufgrund der besonderen Situation im Landschaftsplangebiet in drei Teilziele untergliedert:

- 1.1 - ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2 - ERHALTUNG, SICHERUNG und ENTWICKLUNG der Landschaft wegen ihrer besonderen Entwicklungsfähigkeit,
- 1.3 - ERHALTUNG der Grünräume wegen ihrer Freiraum- und Naherholungsfunktion,
- 2 - ANREICHERUNG einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
- 3 - WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- 4 - AUSBAU der Landschaft für die Erholung,

Zusätzlich wird für Teilbereiche das Entwicklungsziel

- 6 - TEMPORÄRE ERHALTUNG der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung dargestellt.

Dieses eigenständige Entwicklungsziel gilt für die im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten Flächen zur Siedlungsentwicklung. Es bewirkt die Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet.

Für die Bereiche des Plangebietes, die nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden, ist ebenfalls das Entwicklungsziel "Erhaltung 1.1" dargestellt. Hier hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1	<p>Entwicklungsziel 1:</p> <p>Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Aufgrund der gebietsspezifischen Situation wird das Entwicklungsziel "Erhaltung" im Landschaftsplangebiet „Bielefeld-West“ in drei Teilziele untergliedert:</p> <p>Entwicklungsziel 1.1:</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Entwicklungsziel 1.2:</p> <p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Entwicklungsfähigkeit</p> <p>Entwicklungsziel 1.3:</p> <p>Erhaltung der Grünräume wegen ihrer Freiraum- und Naherholungsfunktion.</p>	
1.1.1	<p>Teilziel 1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“</p> <p>Über diese mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Teilräume hinaus werden auch die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt, für die der gültige Gebietsentwicklungsplan Wohnsiedlungs- oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche außerhalb solcher nach Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche vorsieht.</p>	<p>Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte „Entwicklungsziele“ dargestellten Teilräume, in denen das Entwicklungsziel "Erhaltung" gilt, sind vielfältig ausgestattet mit prägenden Landschaftsteilen sowie gliedernden und belebenden Elementen. Die schutzwürdigen Biotopie wie sie der Ökologische Fachbeitrag zu diesem Landschaftsplan darstellt, tragen zur Vielfalt in diesen Teilräumen bei. Damit sind die Voraussetzungen für dieses Entwicklungsziel gegeben.</p> <p>Mit diesem Entwicklungsziel wird ferner erreicht, dass die großflächig vorgesehenen Wohn-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen nach Gebietsentwicklungsplan auch nach ihrer Realisierung mit gliedernden und be-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		lebenden Landschaftselementen ausreichend ausgestattet sind.
	<p>Auf Flächen für die dieses Entwicklungsziel vorgesehen ist, können auch Festsetzungen getroffen werden, die nicht den durch das Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkten der Landschaftsentwicklung entsprechen, soweit sie dem dargestellten Entwicklungsziel nicht entgegenstehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:</p>	<p>Die Darstellung des "Entwicklungszieles Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG erforderlich werden soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes bzw. zur Erreichung der Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ erforderlich ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• den Laubwaldanteil, insbesondere auf Buchenwaldstandorten, zu vermehren,• bei Anpflanzungen bodenständige heimische standortgerechte Arten zu verwenden,• naturnahe Lebensräume für gefährdete Arten zu pflegen und zu entwickeln,	<p>Schwerpunkte dieser Zielsetzung sind die Gewässersysteme im Plangebiet, Feuchtwiesenstandorte im LSG Ostmünsterland sowie der Südhang des Bielefelder Osning.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen,• Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen an Ufer-, Feld-, Acker-, Weg-, Straßenrändern,• technisch ausgebaute und verbaute Bachläufe zu renaturieren, Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Ausbauten sind zu vermeiden,• Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu verhindern,• Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf längeren Bachabschnitten und an beiden	<p>In der Landschaft soll hierdurch eine bessere Vernetzung mit natürlichen Landschaftselementen (Biotopverbundsystem) erzielt werden.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Ufern zur gleichen Zeit zu unterlassen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Hochwasserrückhaltung durch natürliche Überflutung der Überschwemmungs- und Niederungsbereiche unter Verzicht auf Anlage von Dauerwasserflächen.	<p>In den zu überstauenden Bereichen sollte erosionshemmende Oberflächenvegetation wie Grünland, Hochstaudenfluren, Schilfbestände bzw. naturnahe Ufer und Auenvegetation entwickelt werden.</p>
	<p>Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der schutzwürdigen Biotope sowie der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Elemente.	<p>Die Erhaltung der schutzwürdigen Biotope und der prägenden Landschaftsteile wie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bergformen und Hügelkuppen des Höhenzuges des Bielefelder Osnings: Der Osnig-Sandsteinzug von der Hünenburg im Nordosten bis hin zum Bußberg, Kalkzüge des Jost- und Blömkeberges bzw. des Stecklenbrinks mit seinen ausgedehnten Kalkbuchenwäldern;• Feuchte Rinnen- und trockene Muldenlagen am Nordhang des Teutoburger Waldes;• Bachtäler und Moränenrücken (Drumlins) des Ostmünsterlandes mit dem begleitenden Grünland, der Ufervegetation sowie Hecken und Gehölzriegeln;• Sieksysteme und Fließgewässer im Bereich des Ravensberger Hügellandes, wie z. B. dem Beckendorfer Mühlenbach mit seinen Seitensieken und dem teilweise naturnahen Bachlauf, der Ufervegetation, der Grünlandnutzung und der Böschungsvegetation;• Großflächige Wälder im Bereich des Ravensberger Hügellandes ("Im großen Kampe" östl. des Beckendorfer Mühlenbaches, "Im Pfarrholz", "Im großen Holze",

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>auch Köcker Wald genannt, westl. von Theesen);</p> <ul style="list-style-type: none">geologische Aufschlüsse z. B. in ehemaligen Abbaubereichen (der ehemalige Steinbruch "Unterer Muschelkalk" am Finkenberg - vorhandenes Naturdenkmal -, die Felswand "Langer Grund" zwischen Stecklenbrink und Ochsenberg, zwei ehem. Sandsteinbrüche westl. der Hünenburgstraße, ehemaliger Steinbruch am Südostrand der Hünenburg, geologischer Aufschluss an der Schlingenstraße, geologischer Aufschluss westlich des Ostwestfalendammes); <p>sowie der gliedernden und belebenden Elemente wie:</p> <ul style="list-style-type: none">Naßwiesen, Kleingewässer, Geländekanten, natürliche und naturnahe Bachläufe, Quellen, Wäldchen und Flurgehölze, Obstgehölze, Kopfweiden, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Hecken, Ufergehölze, Waldränder und Waldmäntel sowie extensiv genutzte Randstreifen; <p>der Schutz sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist aus den nachfolgenden Gründen besonders entscheidend: Die prägenden Landschaftsteile sind die natürlichen oder naturnahen Bestandteile, die den Charakter des Landschaftsbildes bestimmen; sie sind gleichzeitig Voraussetzung für die Erholung in der Landschaft sowie für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die gliedernden und belebenden Elemente sowie die schutzwürdigen Biotope tragen entscheidend zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>Diese Wirkung kann durch Pflege und, soweit erforderlich, Ergänzung des Bestandes noch erhöht werden, insbesondere wenn auf diese Weise ein Verbund der natürlichen Landschaftselemente erreicht wird. Ein solcher Verbund bietet gute Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und damit der Artenvielfalt.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Vermehrung der Laubwaldfläche unter Verwendung bewährter Herkünfte bodenständiger Baumarten und die Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften in ihrer Vielfalt im Rahmen einer ökologischen Erneuerung.	<p>Die Erhaltung und Entwicklung von Wäldern mit hoher Strukturvielfalt führt zu einer Stärkung des Waldökosystems und berücksichtigt gleichzeitig auch die Erholungsfunktion.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• standortgemäße Baumartenwahl, d. h. Erhaltung des naturnahen Laubwaldes sowie Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laub- bzw. Laub-Nadelholzmischwald, und zwar<ol style="list-style-type: none">a) im Bereich des Ostmünsterlandes durch Zurückdrängen des Kiefernanteiles in den Kiefern-Laubholzmischbeständen, soweit standörtlich möglich, und durch weitgehenden Ersatz der Fichtenaltbestände auf Kalkstandorten und im engen Kammbereich des Sandsteinzuges,b) im Bereich des Teutoburger Waldes durch Ersatz der Fichtenaltbestände auf Kalkstandorten und im engen Kammbereich des Sandsteinzuges, (auf die besonderen Regelungen für das FFH-Gebiet DE-4017-301 (NSG 2.1-17) für die Vermehrung des Laubwaldanteiles auf dem Höhenzug des Bielefelder

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		Osning wird verwiesen.)
		c) im Bereich des Ravensberger Hügellandes durch Umwandlung der wenigen Fichtenbestände in den Sieken;
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Förderung von Stiel- und Traubeneichen mit ihren Begleitbaumarten auf Standorten, die Wertholz erwarten lassen und auf den sog. Eichenzwangsstandorten.• Erhaltung und Pflege vorhandener Waldmäntel und Förderung der natürlichen Waldrandbildung durch forstliche Pflegeeingriffe während der Jungbestands- und Stangenholzphase.• Erhaltung von Altholz und Totholz als Lebensraum für Vögel und Insekten.	<p>Alte Einzelbäume oder Baumgruppen von geringem wirtschaftlichen Wert oder Horst- und Höhlenbäume, Stümpfe geworfener oder abgebrochener Bäume und trockene Stämme werden nicht genutzt.</p> <p>Auf die besonderen Regelungen für das FFH-Gebiet DE-4017-301 (NSG 2.1-17) für den Erhalt von Alt- und Totholz auf dem Höhenzug des Bielefelder Osning wird verwiesen.</p> <p>Vor allem längere Umtriebszeiten, lange Verjüngungszeiträume, am besten bei einzelstammweiser Nutzung nach Zieldurchmessern und Überhaltwirtschaft schaffen zusätzlich Lebensraum für Vögel und Insekten.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Naturnahe Formen der Endnutzung	Beibehaltung der natürlichen Verjüngung der Buchenwälder, soweit waldbaulich möglich, und Schaffung kleinflächiger Bestandsstrukturen.
	<ul style="list-style-type: none">• Forstliche Bestandspflegemaßnahmen, wobei gleichzeitig Gesichts-	Erhaltung und Verbesserung der vielfältigen Licht-, Wärme- und Feuch-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>punkte der Biotoppflege berücksichtigt werden.</p>	<p>tigkeitsverhältnisse in allen Phasen der Bestandsentwicklung.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Umbau aller Mischwälder aus Laubholz und Kiefer bzw. Fichte in Laubwälder der potentiellen natürlichen Vegetation.• Herausnahme der Quellen und Quellbereiche aus der forstlichen Nutzung und Bestockung der gewässerbegleitenden Bereiche innerhalb des Teutoburger Waldes mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.• Kein Nadelholz und kein Anbau von Hybridpappeln auf grundwassernahen und gewässerbegleitenden Standorten.• Erstellung eines Konzeptes zur Lenkung der Erholungssuchenden und Sperrung von Wegen bzw. deren Rückbau.• Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Mischstruktur des Ostmünsterlandes südlich der B 68, insbesondere durch insbesondere durch die Erhaltung der Grünlandbereiche, Waldflächen und landschaftsbelebenden Kleinstrukturen.• Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung.	<p>Erle, Esche und Ahorn sollten einen gewissen Anteil an der Laubholzbestockung einnehmen.</p> <p>Insbesondere vegetationskundlich wertvolle Bereiche wie Orchideenstandorte sollten auf diese Weise geschützt werden.</p> <p>Die Landschaft des Ostmünsterlandes mit ihrem Wechsel von Wald, Grünland und Acker und ihren zahlreichen Strukturelementen in den zwischen den Siedlungskomplexen verbliebenen zusammenhängenden Landschaftsbereichen besitzt für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung erhöhte Bedeutung. Sie ist stellenweise durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufzuwerten.</p> <p>Die Grundwasservorkommen im Bereich des Teutoburger Waldes und der vorgelagerten Bereiche gehören zu den bedeutendsten Vorkommen im ostwestfälischen Raum und haben große Bedeutung für die Versorgung der umliegenden Städte und Gemeinden, insbesondere für die Stadt Biele-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>feld. Die Entnahme und der Verbrauch des Grundwassers sind deshalb so zu steuern, dass es nachhaltig zur Verfügung steht, und dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Entnahme vermieden werden.</p> <p>Wesentliche Faktoren für die Erhaltung der Grundwasserneubildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung natürlicher Hochwasserrückhalteräume (natürlicher Überschwemmungsgebiete) als Grünland in Auen und Niederungsbereichen und Einschränkung des Wasserabflusses durch Renaturierungsmaßnahmen,• Einschränkung aller Maßnahmen, die zu einer weiteren Bodenversiegelung führen.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Sicherstellung des Naturhaushaltes der weitgehend noch intakten Bachläufe mit ihren Feuchtgebieten als prägende Landschaftsteile und Lebensraum für heimische Pflanzen- und Tierarten.	<p>Die Bachläufe des Ravensberger Hügellandes und des Ostmünsterlandes sind sehr empfindliche, prägende Landschaftsteile, die zugleich wegen ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitlinien eine große Rolle spielen. Das Sieksystem des Ravensberger Hügellandes mit seinen Bächen stellt ein relativ "natürliches" Biotopverbundsystem dar. Die Gewässergüte und die angrenzende Grünlandnutzung der Sieke bilden die Grundvoraussetzung für das Vorhandensein selten gewordener Pflanzen- und Tiergemeinschaften.</p> <p>Die Bachläufe sind insbesondere vor negativen Einwirkungen auf den Gewässerhaushalt, einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Seitenräumen der Bäche sowie vor weiteren Unterbrechungen durch Wege, Straßen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen zu schützen. Da die südlich des Teutoburger Waldes fließenden Bäche sehr schnell auf</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>Veränderungen, sei es durch Zerstörung der Talhänge, Eingriffe ins Bachprofil (Ausbau, Begradigung), durch Absenkung des Grundwassers bzw. Verminderung der fließenden Welle, Belastungen der Fließgewässer durch Einleitungen reagieren, sind Vorkehrungen zum Schutz der Bäche zu treffen, um nachhaltige Auswirkungen von ihnen fernzuhalten.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Einleitung von Fremdwässern in Fließgewässer nur nach vorhergehender, nach dem Stand der Technik ausreichender Klärung.• Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes in den Tal- und Hanglagen sowie den Niederungsbereichen aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sowie des Wasserhaushaltes;	<p>Im Bereich des Landschaftsplanes Bielefeld-West ist für die Bachniederungen sowie für die sonstigen grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden aus landschaftsökologischer Sicht das Grünland als standortgerechte Nutzung anzusehen.</p> <p>Aus dieser Sicht werden hier wesentliche Funktionen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erosionsschutz• Hochwasser-Rückhaltefunktionen• Lebensraum für die Fauna (insbesondere Wiesenbrüter)• Lebensraum für die Flora (insbesondere Feuchtwiesengesellschaften). <p>Darüber hinaus werden die Bachläufe weniger stark durch die in der ackerbaulichen Nutzung vermehrt verwendeten Biozide und Düngergaben beeinträchtigt.</p>
	<p>Für die Bereiche des Plangebietes, für die der Flächennutzungsplan kleinräumige oder flächenhaft noch nicht bestimmte, raumbeanspruchende Planungen darstellt, ist ebenfalls das Entwicklungsziel Erhaltung dargestellt.</p>	<p>Hierunter fallen unter anderem Flächen, für die im Flächennutzungsplan das Bedarfszeichen "Sportanlagen" dargestellt ist und die Planung der Stadtbahn.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" steht der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt ferner für die Bereiche des Plangebietes, die nach dem Gebietsentwicklungsplan der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden. Hier hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.</p> <p>Es handelt sich um folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche in Jöllenbeck <p>Festsetzung des bewaldeten Talbereiches südlich der Eickumer Straße östlich der Zuwegung zur Hofstelle Niederlohmann als LSG. Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> • Wohnsiedlungsbereiche Theeser Heide <p>Festsetzung des Moorbachseitensiekes als NSG. Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> • Wohnsiedlungsbereiche in Deppendorf <p>Festsetzung der Randflächen des geplanten NSG "Deppendorfer Wiesen" westlich der Deppendorfer Straße als LSG.</p> <p>Festsetzung der Seitentäler des Schwarzbachtales im Bereich der Schloßstraße als temporäres LSG "Horstkotters Feld".</p>	<p>Flächen, für die der Flächennutzungsplan Gewerbe- und Industrieansiedlung oder Wohnbebauung vorsieht, sind mit dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) dargestellt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche in Vilsendorf	Festsetzung des Hüttensieks westlich der Vilsendorfer Straße als LSG.
		Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich Tödtheide in Brake	Festsetzung des Aasiyks und des Bohnenkampsieks als LSG.
		Festsetzung der Baumbestände der Hofstellen Kobusch als LB.
		Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche in Babenhausen	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche Wellensiek	Festsetzung des Gellershagener und Babenhauser Bachtals als temporäres LSG. Festsetzung von Feldgehölzen und Hofbaumbeständen als LB (Nr. 2.4-12 bis 2.4-16 und 2.4-18 bis 2.4-22).
		Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche Meyer zu Bentrup in Quelle	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Festsetzung des Baumbestandes der Hofstelle Meyer zu Bentrup als LB.</p> <p>Auf den sonstigen Flächen wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich Waldquelle <p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche in Ummeln <p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich an der Kasseler Straße <p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
1.1.2	<p>Das Teilziel 1.2 "Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Entwicklungsfähigkeit" gilt für folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">• Deppendorfer Wiesen mit Schwarzbach• Moorbachtal• Talraum des oberen Johannis- und Paderbaches• Schönungsteiche östlich der Ravensberger Bleiche• Lutterraue nordwestlich der Wiener Straße bis zur ehemaligen Kläranlage Ummeln. <p>Die zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles vorzusehenden Maßnah-</p>	<p>Das Teilziel "Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft wegen ihres Naturpotentials" gilt für eine ursprünglich reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft, die in ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild zwar beeinträchtigt, aber in hohem Maße entwicklungsfähig ist.</p> <p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung dieser Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>men für die angeführten Teilbereiche werden nachfolgend generell beschrieben.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles ist folgendes anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen geomorphologischen Strukturen• Verbesserung der Wasserqualität• Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer• Renaturierung der Gewässer unter besonderer Berücksichtigung landschaftstypischer Strukturen wie z. B. der Bachsohlenstruktur, Gewässerverlauf etc.• die Wiederherstellung von Nasswiesen• Freihaltung empfindlicher Bereiche von Erholungssuchenden und Erholungseinrichtungen• Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen• Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in dem zur Erreichung des Schutzzieles gewünschten Umfang.	<p>Mögliche Beeinträchtigung können sein:</p> <p>Abwassereinleitungen in die Gewässer oder ackerbauliche Nutzung in der Aue.</p>
1.1.3	<p>Das Teilziel 1.3 "Erhaltung der Grünräume wegen ihrer Freiraum- und Naherholungsfunktion" gilt vor allem für stadtnahe Grünflächen mit Bezug zur freien Landschaft. Häufig sind</p>	<p>Mit diesem Teilziel wurden die Grünräume belegt, welche einerseits überwiegend von baulicher Nutzung umgeben sind und entsprechend hohe Bedeutung für die Gliederung, Bele-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Bachläufe mit mehr oder weniger ausgeprägten Strukturelementen enthalten.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel beinhaltet folgende schwerpunktmäßig in diesem Bereich zu erfüllende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen• Renaturierung stark anthropogen überformter Bereiche• Verbesserung der Klima-, Immissions- und Wasserhaushaltsfunktion durch zusätzliche Anpflanzungen, Schaffung von Feuchtbereichen u. ä.• Reduzierung der Pflegeintensität in den hiervon betroffenen Grünanlagen nach einem noch aufzustellenden Pflegekonzept• Verbesserung der Erholungsfunktion unter Ausklammerung von wertvollen Bereichen für den Biotopschutz• Vermeidung von Inanspruchnahme durch Bebauung o. ä.	<p>bung und Pflege des Ortsbildes haben, andererseits aber noch einen direkten Bezug zur umgebenden Landschaft besitzen. Diese Grünflächen haben in der Regel günstige Wirkungen auf das Mikroklima, z. B. durch Ablagerung und Bindung von Luftverunreinigungen. Sie beeinflussen den im Stadtbereich in der Regel stark abgesenkten Grundwasserspiegel positiv und begünstigen die Ausbreitung wildlebender Tiere und Pflanzen. Ferner geben sie Auskunft über das ursprüngliche Relief.</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.2 **Entwicklungsziel 2: Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.2	<p>Entwicklungsziel 2:</p> <p>Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>"Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen."</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt insbesondere für die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none">• die lößüberdeckten Flächen des Ravensberger Hügellandes und• die relativ zersiedelten Bereiche um Ummeln. <p>Durch dieses Entwicklungsziel soll die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes unterstützt, vor allem aber der Verinselung von Biotopen entgegengewirkt und die Zuwanderung und Ausbreitung wildlebender Tiere und auch Pflanzen sichergestellt werden.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind insbesondere Anpflanzungen mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation des Raumes entsprechen, vorzunehmen.</p> <p>Ebenso tragen extensiv oder nicht genutzte Randstreifen als Saumbiotope zu einer Anreicherung der Landschaft bei.</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Durch dieses Entwicklungsziel soll eine verbesserte Gliederung und Belebung der Landschaft erreicht werden. Es soll zur Gestaltung der Siedlungsränder beitragen, den Erholungswert der Landschaft erhöhen, den Lebensraum wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere verbessern, den Naturhaushalt stützen und stabilisieren.</p> <p>Das Entwicklungsziel umfasst im einzelnen folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ergänzung und Verdichtung des Netzes von Gehölzbeständen durch Bepflanzung an Gewässern, Böschungen, an Straßen und Wegen;• Anpflanzungen von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen;• Anlage von Schutzstreifen bei vorhandenen Beeinträchtigungen durch Wassererosion;• Anlage möglichst breiter Waldmäntel mit Laubgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation bei Erst- und Wiederaufforstungen;• keine Arrondierung von Waldflächen, da diese zum Verlust von Randzonen führt; stattdessen Ergänzung vorhandener Waldflächen bei gleichzeitiger Erhaltung möglichst langer Randzonen.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.3 **Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.3	<p>Entwicklungsziel 3:</p> <p>Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)</p> <p>"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft".</p> <p>Mit diesem Ziel werden folgende derzeit betriebene Deponien belegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abfalldeponie Nr. S 108 nach Altdeponiekataster der Stadt Bielefeld in der Schilstipsheide• Abfalldeponie Nr. J 113 im Kamporners Feld• Abfalldeponie zwischen den Deponien Nr. B 114 und B 174• Bauschutt- und Bodendeponie Welp Nr. J 104 in Dreeke• Abfalldeponie Nr. H 72 nördlich des Hofes Hagemann in Ummeln.• Abfalldeponie Nr. S 101 in Hageresches Feld. <p>Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" soll die durch den Eingriff bedingten Beeinträchtigungen und Veränderungen reduzieren.</p> <p>Die Herrichtung der Flächen hat so zu erfolgen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden sowie ein Ausgleich für die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht wird. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, sofern nicht zum Abgrabungsgebiet gehörend, bleiben</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für Bereiche dargestellt, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist.</p> <p>Das Entwicklungsziel bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anpassung des neu entstehenden Reliefs im Hinblick auf Neigung, Ausformung und Größenverhältnisse an den natürlichen Formenschatz• Anlage von feuchten Vertiefungen oder trockenen Aufhöhungen als Kleinbiotope• Bepflanzung entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.3 **Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
--------------	------------------------------	----------------------

hiervon unberührt.

Spezielle Rekultivierungsmaßnahmen sind den Herrichtungsplänen zu den Abtragungsgenehmigungen zu entnehmen

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.4 **Entwicklungsziel 4: Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.4	<p>Entwicklungsziel 4:</p> <p>Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)</p> <p>"Ausbau der Landschaft für die Erholung".</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für</p> <ul style="list-style-type: none">den Bereich des vorhandenen Obersees als Teil der geplanten Johannisbachtalsperre. In diesem Teilraum sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles insbesondere Einrichtungen für Sport und Tageserholung zu schaffen. <p>Neben den Maßnahmen, die der Erfüllung der Entwicklungsziele Erhaltung (1.1) und Anreicherung (1.2) dienen, sind insbesondere folgende Maßnahmen geeignet, die in enger Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde verwirklicht werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">Anbindung des Gebietes an das vorhandene Wander- und Radwegenetz;Errichtung kleiner Picknick- und Spielplätze;Anlegung von Naturbeobachtungsstellen, Ruheplätzen mit Bänken;Herrichtung von Spiel-, Wild- und Liegewiesen;Ausweisung größerer Uferbereiche als Ruhezone durch entsprechende Besucherlenkung.	<p>Der Bereich der geplanten Johannisbachtalsperre ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft" dargestellt und soll zu einem überregionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt ausgebaut werden.</p> <p>Die Bedeutung des Gebietes liegt auch in seiner Funktion als Naherholungsgebiet für die Stadtteile Kammerattsheide, Milse und Schildesche.</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

1.5 **Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.5	<p>Entwicklungsziel 6:</p> <p>Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)</p> <p>"Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes".</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für alle die Teile des Plangebietes, die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld der baulichen Entwicklung vorbehalten sind, bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme sollen prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente nach Möglichkeit berücksichtigt sowie neu entstehende Siedlungsränder durch Anpflanzungen mit Gehölzen der natürlichen potentiellen Vegetation des Raumes, in das Landschaftsbild eingefügt werden.</p> <p>Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen gelten bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes die Ausführungen zum Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" (s. Ziffer 1.1).</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht, soweit sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Die Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Bachauen, Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken ist insbesondere erforderlich, um Gliederungselemente für die künftige Siedlungsstruktur zu erhalten und diesen dadurch ein eigenes Gepräge zu geben. Gleichzeitig wird hierdurch Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere gesichert und die Grundlage für künftige Naherholungsgebiete erhalten.</p> <p>Die Eingliederung der neu entstehenden Siedlungsränder in die Landschaft mit Hilfe von Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Grundstücksgrenzen sowie durch abschirmende Anpflanzungen am Rand der Bauflächen soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der angrenzenden freien Landschaft ausschließen bzw. weitgehend mindern.</p> <p>Die Anpflanzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen.</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft als

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW),
- Naturdenkmal (§ 22 LG NW) oder
- geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)

festsetzen.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt in der Regel der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 S. 1 LG NW).

Die Durchführung gemäß § 26 LG NW festgesetzter forstlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 des Landschaftsplanes) wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW der unteren Forstbehörde einvernehmlich übertragen und von dieser durchgeführt.

Im Plangebiet ist die Festsetzung der vier zuvor genannten Schutzgebietskategorien vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung ist es erforderlich, bestimmte Verbote und Gebote festzusetzen, um den jeweiligen Schutzzweck zu erreichen (§ 19 LG NW).

Die Schutzintensität für die einzelnen Schutzgebietskategorien ist unterschiedlich. Für die einzelnen Schutzgebietskategorien wird zunächst ein allgemeiner Verbotskatalog (aufgeführt unter den allgemeinen Regelungen) erlassen, der für alle Schutzgebiete derselben Kategorie gilt.

Darüber hinaus werden für die der jeweiligen Kategorie angehörenden einzeln aufgeführten Schutzgebiete bzw. -elemente spezielle Verbote und Gebote (aufgeführt unter gebietsspezifischen Regelungen) festgesetzt. Diese beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige geschützte Gebiet oder Element und sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten an dem Schutzzweck ausgerichtet.

Schutzfestsetzungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Objekte enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Schutzgebiete“, bzw. bei Bedarf die entsprechenden Anlagekarten im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1 000. Die entsprechenden Anlagekarten (Flurkarten) können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt des 1. Änderungsverfahrens aktuellen Abgrenzungen der geschützten Flächen und Objekte werden in digitaler Form beim Umweltamt vorgehalten. Die hiervon betroffenen Flurstücke können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden; zugrundegelegt wird die jeweils aktuelle Flurkarte.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Schutzgebietes bzw. -elementes.

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens November 1995 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan.

Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

2.01 Von allen, in den folgenden Abschnitten unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten allgemeinen Verboten bleiben unberührt:

a) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG NW);

b) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;

c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind;

Solche Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von akut umsturzgefährdeten Bäumen an Wegen.

Solche Maßnahmen sind z. B. das Freischneiden von Sichtdreiecken und Hinweisschildern o.ä..

Hierzu zählen auch die vorhandenen Straßenkörper der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorhandenen Schienenwege.

Im Hinblick auf die Erhaltung (Instandsetzung und Unterhaltung) von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen in Naturschutzgebieten gelten die Definitionen und Bestimmungen des Runderlasses „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“.

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

d) von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Betreuung der Schutzgebiete obliegt der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG NW).

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 25 LG NW (§ 35 Abs. 2 LG NW) und führt alle forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald durch (siehe Ziffern 4.0 und 5.0).

Sofern die textlichen Festsetzungen das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und / oder der unteren Jagdbehörde vorschreiben, ist deren Zustimmung für die jeweilige Maßnahme erforderlich. Das Einvernehmen kann je nach Einzelfall sowohl in schriftlicher Form, als auch mündlich bzw. fernmündlich hergestellt werden.

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt: Die einzeln mit Ziffern 2.1-1 bis 2.1-6, 2.1-8 bis 2.1-10 und 2.1-15 bis 2.1-17 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.	<p>Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oderc) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles. <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Be-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 A

Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;
- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, dort zu

standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochstände, Ansitzleitern und Jagdkanzeln.

Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;	Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen, vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.	Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerung und Durchforstung anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
j)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
k)	Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;	Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
l)	Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
m)	Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Mager- und Halbtrockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen oder Grabeland umzuwandeln;	Verboten ist auch der Pflegeumbruch.
n)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.	Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt sondern auch für Kulturformen, wie z. B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken, Waldmäntel. Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
o)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäcker anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen zu errichten und zu unterhalten.	Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Ausbringen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht für das Ausbrin-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		gen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1 B a).
	p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen oder Fotografieren erfolgen.
	q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;	
	r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.
2.1 B	<u>Unberührtheitsklauseln</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:	
	a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m), und n); die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m),	Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sowie das Errichten und Unterhalten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;	
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe a) und o); ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz genehmigte Aussetzen von Wild;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.
c)	das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;	Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.
d)	das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;	
e)	das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafel dienen;	
f)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	
g)	die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen	Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzten Gewässern hat sich gemäß Landesfischereigesetz nach den ökologischen Verhältnissen zu

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; mit Ausnahme der Verbote a, j, k;	richten.
	h) Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Übersicht

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:	
2.1-1	Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal"	
2.1-2	Naturschutzgebiet "Deppendorfer Wiesen"	
2.1-3	Naturschutzgebiet "Moorbachtal"	
2.1-4	Naturschutzgebiet "Jammertal"	
2.1-5	Naturschutzgebiet "Schwarzbachtal"	
2.1-6	Naturschutzgebiet "Mühlenmasch"	
2.1-7	Entfällt	
2.1-8	Naturschutzgebiet "Mittleres Johannisbachtal"	
2.1-9	Naturschutzgebiet "Krebsbach- und Horstbachtal"	
2.1-10	Naturschutzgebiet "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern"	
2.1-11	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-12	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-13	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-14	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-15	Naturschutzgebiet "Deterings Wiesen"	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG

Übersicht

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-16	Naturschutzgebiet „Schunkenteich“	
2.1-17	Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“	Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote ergeben sich aus den Flurkarten Maßstab 1:1000 (vorgehalten im Umweltamt), dem Verzeichnis betroffener Flurstücke und dem nachfolgenden Text:

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.-1-1	<p>Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal"</p> <p>Das ca. 133 ha große nachfolgend näher bezeichnete Gebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg</p> <p>Flurstücke:</p> <p>NI/2/32, 97, 111, 210, 226, 227; SCHR/8/ 41, 47, 49, 63, 67, 68, 71, 346, 408, 436, 455, 504, 506, 507; SCHR/9/ 1, 2, 3, 6, 10, 11, 12, 27, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 177, 178, 179, 180, 195, 307, 315, 316, 319, 334, 340, 349</p> <p>Stadtbezirk Jöllenbeck</p> <p>Flurstücke:</p> <p>JB/1/ 10, 19, 21, 97, 98, 105, 106, 136, 137, 138, 139, 140, 150, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 298, 532, 533, 553, 609, 627, 647; JB/2/ 28, 41, 43, 44, 46, 47, 50, 51, 60, 61, 62, 64, 97, 98, 207, 335, 430, 523, 559, 560, 566, 614, 645, 762, 797; TH/1/ 10, 11, 12, 95, 96, 97, 532, 545, 547, 549, 551, 566; BA/3/ 33, 34, 35, 63, 68, 361, 1061.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 LG Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zum Schutz der weitgehend zusammenhängenden Talbereiche des Beckendorfer Mühlenbaches von der Quelle bis zur Einmündung in den Schwarzbach sowie	<p>Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit erhalten und in Teilbereichen entwickelt werden. Es stellt den einzigen weitgehend zusammenhängenden und relativ ungestörten Talraum im Ravensberger Hügelland innerhalb des Plangebietes dar:</p> <p>Es besitzt eine überwiegend hohe Arten- und strukturelle Vielfalt mit Vorkommen von sog. "Rote Liste Pflanzen- und Tierarten" und seltener bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften.</p> <p>Über die hier festgesetzten besonderen Verbote hinaus sind folgende Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 getroffen worden:</p> <p>3.1-5, 3.2-3, 4, 5, 6, 7, 14; forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen nach § 25 LG vorgesehen: 4.1-1, 4.2-1 und 2. Weiter sind folgende weitergehende forstliche Festsetzungen nach § 26 LG</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Seitensieke,</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung und Pflege von Lebensstätten gefährdeter, wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der für die Fließgewässerregion typischen Fischfauna,• zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften des Grünlandes wie Kohldistel-, Wassergreiskraut- und Glatthaferwiesen, Weidegras-Weißkleewiden, Waldscheinbinsen, Sümpfe und Großseggenriede,• zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Waldgesellschaften, wie verschiedene Ausbildungen des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes, des Bach-Erlen-Eschenwaldes sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes.	<p>vorgesehen: 5.1-151, 152, 153. Außerdem werden folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:</p> <p>5.1-6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 37, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 65; 5.2-7, 8; 5.4-6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 35, 36</p>
2.1-2	<p>Naturschutzgebiet "Deppendorfer Wiesen"</p> <p>Das ca. 12,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke:</p> <p>NI 3/ 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 154, 155, 161, 162, 163, 627, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 828, 829</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG Buchstabe a), b), c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) LG, insbesondere</p>	<p>Das Gebiet hatte bis ca. 1978 eine Funktion als Rückhaltebecken des Schwarzbaches (vgl. ökolog. Fachbeitrag).</p> <p>Während des winterlichen Anstaus rasteten dort zahlreiche Wasservögel, u. a. auch verschiedene Vogelarten der Roten Liste. Dieser Einstau wird seit längerem nicht mehr betrieben; das Grünland ist überwiegend eingesät und dräniert.</p> <p>Die heute noch vorhandenen wertvollen Restbestände sowie das standörtlich bedingte Entwicklungspotential rechtfertigen die Schutzfestsetzung. Auch die geplante Rückhaltefunktion der Deppendorfer Teiche kann bei Berücksichtigung der naturschutzrele-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines Feuchtwiesenkompleses aus Kohldistel- und Sumpfdotterblumenwiesen mit dem Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Heuschreckenarten.	<p>vanten Aspekte in einem gemeinsamen Konzept realisiert werden.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-43, 44, 45 und 5.4-20 getroffen.</p>
2.1-3	<p>Naturschutzgebiet "Moorbachtal"</p> <p>Das ca. 55 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Jöllenbeck die Flurstücke:</p> <p>JB/8/ 293; TH/2/ 134, 186, 190, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 229, 232, 234, 235, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 354, 355, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 795, 811, 817, 1155, 1218, 1219, 1220, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236; TH/4/ 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 71, 72, 74, 75, 77, 78, 80, 92, 93, 94, 95, 186, 201, 202, 213, 214; VI/1/ 25, 300, 538, 594; VI/3/ 1, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 32, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 108, 109, 110, 112, 115, 118, 168, 199, 208, 235, 250, 259, 265, 282, 283, 285, 293, 300, 307, 308, 318, 355, 367, 369, 379, 441, 445, 448, 450, 451, 452; VI/4/ 246</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung und Pflege von Feucht- und Nasswiesen, Teich-	<p>Festsetzungen gem. § 24 LG wurden unter den Ziffern 3.1-12 und 3.2-16, 17 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter den Ziffern 4.1-2 und 4.2-3 und 4 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß §</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>röhrichten und Hochstaudenfluren sowie naturnaher Auenwaldrelikte mit ihren seltenen, z. T. besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,</p> <ul style="list-style-type: none">zur Herstellung und Entwicklung von Artenschutzgewässern.	<p>26 LG wurden unter Ziffer 5.1-154, 155, 156 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-39, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 68, 69, 78, 79 und 5.4-18, 24, 25, 26, 27, 37, 38, 44 getroffen.</p>
2.1-4	<p>Naturschutzgebiet "Jammertal"</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld ca. 3,5 ha, und zwar die Flurstücke:</p> <p>BK/13/53, 90, 91, 92, 93, 94, 95 BK/14/3, 4, 15, 14</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a), b) und c),</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung des Bestandteiles eines artenreichen, vielfältig strukturierten typischen Sieksystems des Ravensberger Hügellandes.	<p>Das Jammertal ist ein verzweigtes Sieksystem an der südlichen Grenze des Kreises Herford. Der Landschaftsplan Herford-Hiddenhausen sieht eine Ausweisung des an die Stadt Bielefeld grenzenden Bereiches als Naturschutzgebiet vor. Die diesem Bereich auf Bielefelder Gebiet räumlich und funktional zuzuordnenden Teile des Jammertales werden daher ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-3 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 wurden unter der Ziffer 5.1-41 getroffen.</p>
2.1-5	<p>Naturschutzgebiet "Schwarzbachtal"</p> <p>Das ca. 36 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke:</p> <p>NI/2/ 35, 38, 40, 64, 205, 207, 230, 231 NI/3/ 79, 82, 85, 88, 90, 110, 161, 162, 163, 220, 226, 227, 435, 436, 498, 568, 776, 778, 779, 784, 796, 811, 813, 814, 842, 843, 844, 846, 847, 848, 849,</p>	<p>Das Gebiet stellt eine der wenigen weitläufigen Bachauen des Plangebietes dar.</p> <p>Intensive Grünland- und Ackernutzung haben die ehemals vorherrschenden Feuchtwiesen bis auf einige Restflächen zurückgedrängt.</p> <p>Mit der vor zwei Jahren einsetzenden Rückumwandlung in extensiv genutztes Grünland bestehen optimale Vor-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	850, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 887, 901; NI/4/ 18, 209, 326, 327, 328, 339 SCHR/8/429.	aussetzungen zur Wiederherstellung von Lebensstätten für an feuchtes Grünland gebundene seltene Pflanzen und Tiere.
	Die Festsetzung als NSG erfolgt ge- mäß § 20 LG, Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung von Le- bensstätten im Sinne von Buchstabe a), insbesondere:	Festsetzungen gemäß § 24 LG wur- den unter Ziffer 3.1-10, 3.1-11 und 3.2- 13 getroffen.
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung und Entwicklung eines relativ großflächigen Feucht- grünlandkomplexes mit angren- zenden Hochstaudenfluren, Bach- röhrichten und Gehölzbeständen.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-4 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-38,60, 61, 62, 66; 5.2-12; 5.4-28, 29, 30, 31 77, 85, 86 getroffen.
2.1-6	Naturschutzgebiet "Mühlenmasch"	
	Das ca. 41,5 ha große Naturschutzge- biet umfasst im	Bei diesem Gebiet handelt es sich um den Auenbereich im Zusammenfluss von Schwarzbach, Beckendorfer Müh- lenbach und Johannisbach.
	Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke	
	BA/3/ 9, 13, 19, 20, 21, 28, 37, 49, 58, 62, 63, 64, 68, 173, 174, 175 176, 177, 178, 179, 180, 285,286, 302, 303, 340, 364, 900, 901, 906, 907, 909, 1060, 1061, 1085, 1103, 1146; NI/2/32	Der Bereich wird geprägt durch natur- nahe Waldbestände, naturferne Pap- pelforsten und großflächiges Feucht- grünland.
	im Stadtbezirk Jöllenbeck	
	die Flurstücke:	
	TH/1/ 8, 95, 104, 105, 272, 565, 566, 567;	
	TH/3/ 297, 303, 304, 305, 857	
	und im Stadtbezirk Schildesche	
	die Flurstücke:	
	BF/47/2, 216, 226, 228, 389, 390	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als NSG erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung eines Auenwaldkomplexes mit enger Verzahnung von Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes und des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes• zur Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder aus Pappelforsten• zur Erhaltung und Entwicklung der Weidengebüsche und Vorwaldstadien• zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen und -weiden, Seggenriedern und Bachröhrichten	<p>Dieser Lebensraumkomplex beherbergt eine Vielzahl gefährdeter Tiere (insbes. verschiedene Vogel- und Heuschreckenarten).</p> <p>Mit den vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen soll dieses Gebiet erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Festsetzungen gem. § 24 LG wurden unter Ziffer 3.2-19 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-5 und 4.2-5 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-157, 176 und 177 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-65, 67, 75 und 77, 5.2-20 und 21 sowie 5.4-31, 32, 33, 34, 41, 42 und 43 getroffen.</p>
2.1-7	Entfällt	
2.1-8	<p>Naturschutzgebiet "Mittleres Johannisbachtal"</p> <p>Das ca. 18 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke</p> <p>BA/1/ 124, 125, 126, 127, 135, 136, 152, 153, 199, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 600, 641, 642, 643, 865, 1041, 1054, 1179, 1190, 1192, 1237, 1238, 1253, 1254, 1255;</p> <p>BA/2/ 293, 294, 382, 435;</p> <p>GR/2/ 151, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 170, 172, 173, 236, 239, 293, 311;</p> <p>GR/3/ 139, 154, 473, 617, 716, 718,</p>	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um den mittleren Abschnitt des Johannisbaches zwischen Werther- und Baubenhauser Straße.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>872, 2632.</p> <p>Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 LG, Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes als Lebensraum gefährdeter Tierarten (insbes. Fisch- und Vogelarten)zur Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- (insbes. Kleinfisch-, Libellen- und Amphibienarten) und Pflanzenartenzur Erhaltung und Entwicklung der Bachaue insbes. der gewässerbegleitenden Gehölzbestände und angrenzender Grünlandbereiche.	<p>Kennzeichnend ist die überwiegend schmal ausgebildete Bachaue mit angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Siedlungsbereichen.</p> <p>Der Bach und seine Aue sind trotz bestehender Beeinträchtigungen Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten und bieten ein wertvolles Entwicklungspotential für die Renaturierung bereits gestörter Bereiche.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden Ziffer 4.1-6 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-73,74, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 105, 106; 5.2-19 sowie 5.4-39, 40, 45, 46, 47 getroffen.</p>
2.1-9	<p>Naturschutzgebiet "Krebsbach- und Horstbachtal"</p> <p>Das ca. 60 ha. große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke:</p> <p>GR/1/ 107, 108, 109, 349, 900, 901, 902; HO/2/ 11, 12, 21, 46, 56, 57, 58, 59, 61, 64, 66, 85, 107, 118, 119, 120, 121, 124, 125; HO/5/ 106, 412, 442, 486, 487, 562, 563; KI/4/ 10, 13, 18, 19, 29, 30, 34, 35, 70, 74, 77, 106, 107, 108, 109, 121, 122.</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a), b), c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Le-</p>	<p>Das Gebiet stellt einen Lebensraumkomplex dar, der in weiten Teilen noch relativ unbelastet ist. In das Naturschutzgebiet einbezogen sind die überwiegend naturnahen Waldbestände (Altholz), in denen sich die Quellbereiche des Krebs- und Horstbaches befinden.</p> <p>Die Gewässer sind unbelastet (Gewässergüte I) bis gering belastet (I/II); dementsprechend findet sich die für diese Region typische Fließgewässerfauna, insbesondere auch gefährdete Fischarten.</p> <p>Ebenso leben gefährdete Vogel- und Lurcharten hier.</p> <p>In Verbindung mit den angrenzenden</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bensstätte im Sinne von Buchstabe a) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung und Pflege der repräsentativsten und ungestörtesten Teile des Johannisbachsystems, insbesondere der gewässertypischen Flora und Fauna,• zur Erhaltung und Pflege der Quellbereiche des Krebs- und Horstbaches,• zur Wiederherstellung der Fließgewässermorphologie im Bereich von Verrohrungen, Straßen- und Wegedurchlässen sowie Stauteichen,• Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes mit den angrenzenden überwiegend gehölzbestandenen Böschungen, insbesondere als Lebensraum einer artenreichen Vogelwelt.	<p>Grünland- und Waldbereichen ergibt sich eine hohe strukturelle Vielfalt.</p> <p>Festsetzungen gem. § 24 LG wurden unter Ziff. 3.1-16 und 3.2-21, 22 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-6 bis 13 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-158 bis 165 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-98, 99, 100, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 129, 130; Ziffer 5.2-27, 28, 29, 30, 31, 32, 34 und Ziffer 5.4-49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 getroffen.</p>
2.1-9 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Neuanlage von Wegen sowie der Ausbau bestehender Wege.	<p>Dieses Verbot gilt auch für die Forstwirtschaft.</p>
2.1-10	<p>Naturschutzgebiet „Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern“</p> <p>Das ca. 33,55 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg</p>	<p>Das Gebiet stellt einen überwiegend noch relativ naturnahen Lebensraum dar, der in größeren Teilbereichen jedoch wiederherzustellen ist. Es ist</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>die Flurstücke:</p> <p>BF/35/ 34, 36, 37, 58, 60, 84, 109, 110, 112; BF/88/4; GR/1/ 114, 116, 354, 355, 546, 547, 548, 618, 956, 957; GR/3/ 107, 280, 397, 405, 406, 529, 618, 973, 2185, 2187, 2279, 2280, 2288; HO/4/ 12, 18, 88, 107; HO/5/ 14, 15, 286, 492, 497, 503, 522, 584; HO/6/ 1, 5, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 60, 63, 67, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83; HO/7/ 37; HO/8/ 2, 5, 48, 56, 88, 89, 91, 107, 108, 141, 157</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a) und c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung, Pflege und Wiederstellung naturnaher Landschaftsstrukturen mit feuchten Mähwiesen, Hochstaudenfluren, Blasenseggen-Ried, bachbegleitendem Gehölzsaum, Auenwaldresten und Hangbuchenwäldern,• zur Erhaltung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften,• Wiederherstellung der durch Verrohrung und Stauteiche beeinträchtigten Fließgewässermorphologie	<p>gekennzeichnet durch einen vielfältig gegliederten Auenbereich des Johannisbaches mit angrenzenden Talhängen; auf weiten Strecken besteht ein Kastental-Profil mit Grünlandnutzung und Grünlandbrachen in verschiedenen Sukzessionsstadien.</p> <p>Das Gewässer ist im Bereich des Naturschutzgebietes unbelastet (Gewässergüte I) bis mäßig belastet (II), dementsprechend findet sich eine für diese Region typische Fließgewässerfauna. Sie unterliegt jedoch einigen Beeinträchtigungen wie Verrohrung und Schmutzwassereinleitungen aus Regenüberläufen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 24 LG wurden unter Ziffer 3.2-23 und 24 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-8 und 4.2-14 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-166 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-102, 104, 125, 126, 127, 128, 142; 5.4-61, 62, 63 getroffen.</p>
2.1-11	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-12	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teuto-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		burger Wald“ (2.1-17)
2.1-13	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-14	Entfällt	Bestandteil des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
2.1-15	Naturschutzgebiet "Deterings Wiesen" Das ca. 12,21 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Brackwede die Flurstücke: BW (HK)/1/ 5, 11, 33, 36, 97, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 122, 136, 144, 155. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, Buchstabe a) und c), <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung der durch Nutzungsintensivierung bis hin zur Grünlandumwandlung gefährdeten großflächigen Grünlandbereiche als Lebensstätte für Wat- und Wiesenvögel, insbesondere für den hier lebenden Großen Brachvogel,wegen des Vorkommens gefährdeter Heuschrecken-, Schmetterlings- und Laufkäferarten;wegen des Vorkommens von Sumpfdotterblumenwiesen (Calthi-	Durch ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ströher Wiesen/Deterings Wiesen" in Steinhagen / Bielefeld vom 20.02.1989 wurde ein ca. 122 ha großes Schutzgebiet unter Naturschutz gestellt. Kleine Flächen befinden sich im Bereich der Stadt Bielefeld. Durch das Naturschutzgebiet "Deterings Wiesen" wird dieses Naturschutzgebiet erweitert. Es steht in engem Zusammenhang mit der Vennheide (GT-5), ca. 2 km westlich von Brockhagen und den Feuchtwiesen am Ruthebach, Laibach, Loderbach, Nordbruch und Bergwiesen (GT-5), die jeweils ca. 4 km entfernt liegen. Weiter liegt es ca. 0,4 km vom Naturschutzgebiet "Schunkenteich" (2.1-12) entfernt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-13 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-70, 71, 72 getrof-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	on).	fen.
2.1-16	<p>Naturschutzgebiet „Schunkenteich“</p> <p>Das 14,48 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Brackwede die Flurstücke:</p> <p>HK/1/ 18, 90, 91, 93, 94, 96, 104, 107, 110, 133, 134, 142, 148, 155.</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, Buchstabe a) und c),</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung der wertvollen zusammenhängenden Grünlandbereiche sowie• zu ihrer angemessenen Pflege und Entwicklung in Abhängigkeit vom Standort; <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung der wertvollen Grünlandgesellschaften (insbesondere Sumpfdotterblumenwiesen)• wegen des Vorkommens des großen Brachvogels;	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-73 getroffen.</p>
2.1-17	<p>Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“</p> <p>Größe ca. 400,6 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a) - c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung, Entwicklung und	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt zur</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wiederherstellung von bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Höhenzuges des Bielefelder Osning mit dem Sandsteinzug von der Hünenburg bis zur Bergstraße, Kalkzüge des Jost- und Blömkeberges bzw. des Stecklenbrinks und Ochsenberges und der Flammenmergelkuppe des Kahlen Berges, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und eingebetteter oder angegliederter Offenbereiche mit Kalkhalbtrockenrasen oder Glatt- haferwiesen auszeichnen. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:</p> <p>Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Kalkhalbtrockenrasen.</p> <p>Hierzu gehört auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung und Pflege bemerkenswerter Vorkommen von Frühjahrsgeophyten sowie von Orchideen, Rötlicher Sommerwurz, Schwarzer Platterbse und Leberblümchen im gesamten Gebiet,• die Erhaltung und Pflege von Buchenaltholzbeständen mit überregional bedeutsamen Pilzvorkommen am Ochsenberg,• die Erhaltung und Entwicklung typischer Vorwaldgesellschaften, hier des Hainbuchen-Schlehengebüsches am Blömkeberg,	<p>Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:</p> <ul style="list-style-type: none">- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, 9130)- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, 9110)- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210). <p>Der Jostberg zeichnet sich durch einen bärlauchreichen Buchenwald in Südexposition aus, der nach ELLENBERG (1986) sehr selten ist und in der Regel meist nur an Schattenhängen ausgebildet ist.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung und Entwicklung von Glatthaferwiesen insbesondere am Blömkeberg• zur Erhaltung einer floristisch wertvollen Felsböschung an der Galgenheide• die Erhaltung eines wertvollen Kulturdenkmals, der Überreste einer „germanischen Fluchtburg“ an der Hünenburg• die Erhaltung eines geologischen Aufschlusses mit Einblicken in die liegenden Schichten und der typischen Kryptogamenvegetation an der Hünenburg• die Schalenwildichte in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.	
	<p>Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Sukzession, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald, insbesondere in Quellbereichen und an Bachläufen sowie die Entwicklung und Wiederherstellung von Kalkmagerassen und Glatthaferwiesen durch extensive Bewirtschaftung.</p> <p>Zur Bewahrung und Wiederherstellung</p>	<p>Die für Anpflanzungen oder Aufforstungen in Frage kommenden, für diese Laubwaldgesellschaften typischen Gehölzarten sind unter Ziffer 5.2 aufgeführt.</p> <p>Für Flächen im städtischen Eigentum sind auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen dem Umweltamt und dem Umweltbetrieb – Forstabteilung vom 18.01.2002“ über den Landschaftsplan hinausgehende Regelungen zur Gebietsentwicklung und Sicherung vorgesehen.</p> <p>Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des günstigen Erhaltungszustandes wird von der zuständigen Forstbehörde auf Grundlage der geltenden „Anleitung zur Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten“ ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-174a, 179 bis 183 getroffen.</p> <p>Weitere Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.3-7, 5.4-64, 67, 67a, 67b, 68 und 76 getroffen.</p>
2.1-17 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil im Mischwald zu erhöhen;</p> <p>b) nicht den Buchenwaldgesellschaften entsprechende, d.h. Nadelbäume bzw. andere im Naturraum nicht von Natur aus heimische und standortgerechte Gehölzarten einzubringen;</p> <p>c) Wiederaufforstungen im Kommunalwald mit anderen, als den Buchenwaldgesellschaften entsprechenden Gehölzarten vorzunehmen;</p>	<p>Eine Ausnahme bildet die Beimischung der natürlicherweise in Kalkbuchenwäldern vorkommenden Eibe als Begleitbaumart.</p> <p>Hierzu gehört auch die Naturverjüngung von Nadelbäumen, die durch waldbauliche Maßnahmen aktiv und zielgerichtet gefördert wurde.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) die Standorte seltener Pflanzen auf den Flurstücken: BI/35/158,246, BI/88/3 QU/4/264,588 durch Ablagern oder Belassen von Stamm-, Kronenholz oder Schlagabraum, forstliche Bodenbearbeitung, Befahren oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;	
	e) Kahlhiebe vorzunehmen;	Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.
	f) entfällt;	
	g) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;	
	h) bei der Unterhaltung von Wegen den Bodenchemismus stark verändernde Materialien zu verwenden;	Die Unterhaltung der Wege mit dem gleichen Material, wie bereits vorhanden, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bei wechselnden Bodenverhältnissen auf kurzen Wegestrecken darf durchgehend einheitliches Material verwendet werden.
	i) das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen;	
2.1-17 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A und 2.1-17 A bleibt bzw. bleiben:	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen und auf eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken;	Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.
	b) die Wiederbestockung von bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig bestehenden Nadelholzbeständen mit Nadelgehölzen im Privatwald;	
	c) das Vornehmen von Kahlhieben in Nadelholz-Altersklassenbeständen für Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie im Falle von Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;	
	d) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern; außerdem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem Pflanzenschutzamt (Landwirtschaftskammer), wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Forstschutzes versagt haben. Hierbei müssen biologisch abbaubare Mittel vorrangig Verwendung finden;	
	e) Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Mäusepopulationen durch Köderfallen in neugepflanzten Laubholzkulturen;	
	f) das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Hochsitzen oder Jagdkanzeln, soweit diese in oder am Rande geschlossener Waldbestände in landschaftsangepasster Bauweise im Einver-	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	nehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde errichtet werden;	
	g) die befristete Einrichtung von Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und anderer empfindlicher Standorte im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde;	
	h) das Einrichten von Luderplätzen sowie von Schwarzwildkarrungen i.S.v. § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 5 Fütterungsverordnung NW außerhalb von Biotopen nach § 62 LG, sensiblen Bereichen (z.B. Quellen, Bachläufen) sowie von Standorten seltener Pflanzenbestände;	
2.1-17 C	<u>Gebote:</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es ferner geboten:	
	a) im gesamten Gebiet Altholz , insbesondere Horst - und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume, in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;	Die Sicherung und Erhaltung von Alt- und Totholz erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis.
	b) im gesamten Gebiet noch vorhandenen Nadelwald im Rahmen forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen in Laubwald umzuwandeln, sowie Laubwald in Bestände mit den für die heimischen Laubwälder typischen Arten umzubauen.	Der Umbau vorhandener Laubwaldbestände oder die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald erfolgt auf vertraglicher Basis mit den Waldeigentümern. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“). Fachliche Grundlage für diese Entwicklungs-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete - § 20 LG
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

maßnahmen ist das von der zuständigen Forstbehörde erarbeitete Sofortmaßnahmenkonzept.

2.1-17 D Ausnahme:

- a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt für das Training von Einzelläufern im organisierten vereinsgebundenen Orientierungslauf auf schriftlichen Antrag eine jeweils auf ein bis zwei Jahre befristete Ausnahme von dem unter Ziffer 2.1 A Buchstabe d) aufgeführten Verbot „das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege ... zu betreten, ...“, wenn insbesondere durch räumliche und zeitliche Beschränkungen gewährleistet ist, dass die Sportausübung dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG ist festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil B „Schutzgebiete“ in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete.

Die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flurstücke sind den als Bestandteil der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil B beigefügten Flurkarten zu entnehmen. Diese können beim Umweltamt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Landschaftsschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere erforderlich, weil einerseits Landschaftsräume für die Erholung der Bevölkerung auf Dauer in ausreichendem Maße geschützt und sichergestellt werden müssen. In Anbetracht der Belastung der Landschaft können aber andererseits die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das ökologische Gleichgewicht ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht auf Dauer gesichert bzw. in einzelnen Gebietsteilen, in denen derzeit schon empfindliche Störungen vorhanden sind, wiederhergestellt werden.

Die nachfolgenden, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG).

2.2 A Allgemeine Verbote:

In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p>	<p>ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p>
b)	<p>Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;</p>	
c)	<p>Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p>	
d)	<p>das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu machen oder Hunde außerhalb von Hausgärten und Hofgebäudebereichen frei laufen zu lassen;</p>	<p>Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.</p>
e)	<p>Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p>	<p>Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren im Rahmen der allgemeinen Betretungsbefugnis in der freien Landschaft gemäß §§ 49, 53, 54a Landschaftsgesetz NW sowie das Reiten gemäß der Reitregelung nach §§ 50, 53, 54a Landschaftsgesetz NW i.V.m. der Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 der Stadt Bielefeld zur Reitregelung für die Waldgebiete in</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		der Stadt Bielefeld.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
j)	Wald, Heide und Magerrasen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	
k)	Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Böschungsbewuchs, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Feldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden. Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.
2.2 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.2 A a) bis k) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne unter Landschaftsschutz stehende Flächen nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g) und j); die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g), j) und k), der Wegbau ohne Asphaltdecke oder sonstiger Dauerbefestigung, soweit das Kleinrelief berücksichtigt wird, das Errichten von offenen Melkständen, offenen Schutzhütten für das Weidevieh, die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie ortsübliche Weidezäune;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz sowie die Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;</p> <p>c) die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, soweit für gefälltte Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen mit Hochstämmen möglichst altbewährter regionaler Sorten vorgenommen werden;</p> <p>d) das behördliche Errichten von</p>	<p>Unter den Begriff „sonstiger Dauerbefestigung“ fallen Beton oder Pflasterdecken sowie von ihrer Auswirkung vergleichbare Wegedecken. Diese Arten der Wegedecken lassen ein Versickern von Niederschlagswasser und eine schnelle natürliche Begrünung in der Regel nicht zu.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
e)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	
f)	die ortsübliche Nutzung von Hofstellen, Hausgärten und in diesem Sinne zusammenhängenden Gebäudekomplexen, soweit diese eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bilden, einschließlich der dortigen Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen soweit diese ortstypisch und der Landschaft angepasst sind;	
g)	Entfällt; siehe Ziffer 2.01 Buchstabe c).	
h)	die Realisierung der in bestehenden Bebauungsplänen für Grünflächen festgesetzten Zweckbestimmungen;	
i)	das ordnungsgemäße Lagern, Ausbringen oder Verbrennen von Schlagabraum soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;	
j)	das zeitweise Aufstellen von Verkaufswagen oder –ständen zum Verkauf direkterzeugter landwirtschaftlicher Produkte sowie die Zulassung damit verbundener Werbung;	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>k) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen, sowie das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;</p> <p>l) das Befahren des Johannisbaches im Bereich zwischen ehemaligem Freibad Schildesche und der Fußgängerbrücke an der Mündung in den Obersee mit Kanus und Paddelbooten.</p>	<p>Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.</p>
2.2 C	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.2 A aufgeführten Verboten. Mit der Erteilung einer Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:</p> <p>a) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;</p> <p>b) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die Trassenführung und die Art der Bauausführung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Übersicht

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:	
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ravensberger Hügelland"	
2.2-2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Horstkotters Feld", nordwestlich Deppendorf	
2.2-3	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Apenbrink" in Brake	
2.2-4	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aßbach-Niederung"	
2.2-5	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bielefelder Osning"	
2.2-6	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostmünsterland"	
2.2-7	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Feuchtwiesen an der Eisenstraße"	
2.2-8	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Babenhauser- und Gellershager Bachtal"	
2.2-9	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Heidsieker Heide"	
2.2-10	Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Magerrasen an der Brockhager Straße"	
2.2-11	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hahnendieken"	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG**

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>Landschaftsschutzgebiet "Ravensberger Hügelland"</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch die Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Gewerbe und Erholung beanspruchten Landschaftsraum;• Erhaltung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit gewässerführenden Talsystemen, Wäldern und anderen Landschaftselementen;• Erhaltung zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume;• Sicherung der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung.	
2.2-1 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten:</p> <p>a) Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:</p> <p>BF/47/ 44, 72, 320, 415, 432, 433; BK/4/ 547; BK/5/ 27, 32, 33, 397, 496, 1805, 1912; BK/13/ 57, 59, 68, 69; BK/14/ 5, 7; GR/2/ 537, 606, 1024; JB/2/ 80, 798, 801; JB/3/ 420;</p>	<p>Es handelt sich um Talwiesen und -weiden, die eine Vielzahl landschaftsökologischer Funktionen erfüllen.</p> <p>Sie sind u. a. für den Wasserhaushalt als natürliche Retentionsräume von Bedeutung und bilden wirksame Pufferzonen für die angrenzenden Fließgewässer.</p> <p>Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist gestattet.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	JB/5/ 217, 218, 223, 257, 291, 310, 503, 745, 746, 1010, 1497, 1585, 1586, 1588, 1684, 1694, 1720, 1744, 1748, 1780, 1782, 1816, 1822; JB/6/ 2, 9, 98, 710, 1029, 1089, 1650, 1769; JB/8/ 6; JB/9/ 57, 69, 71, 72, 89, 102, 107, 162, 201, 206, 207, 212, 355, 358, 383, 432, 644, 675, 677, 893, 938, 939, 948, 980; JB/10/ 228, 506, 513, 517, 525, 528; NI/1/ 247, 395, 407, 537, 564, 565, 606; NI/4/339; SCHR/8/429; SCHR/9/314; TH/2/ 5, 171, 276; TH/3/ 912; VI/1/ 401, 583, 588, 590, 595, 596; VI/2/2/ 32, 35, 36, 45, 61, 1013; VI/3/283; VI/4/ 65, 70, 83, 329, 373, 374	
	b) In den Siekbereichen Erstauffors- tungen vorzunehmen sowie Weih- nachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.	
2.2-2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Horstkotters Feld", nordwestlich Dep- pendorf	
	Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere zur Erhaltung eines cha- rakteristischen Landschaftsausschnit- tes des Ravensberger Hügellandes erforderlich.	Das Gebiet ist nach den Darstellungen des GEP als Wohnsiedlungsbereich vorgesehen.
	Die Festsetzung 2.2-2 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfol- genden Bebauungsplanes außer Kraft.	Es steht in räumlich funktionalem Zu- sammenhang zum Landschafts- schutzgebiet (LSG) 2.2-1.
	<u>Besondere Verbote:</u>	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verbo-	Es handelt sich um Talwiesen und -weiden, die eine Vielzahl landschafts- ökologischer Funktionen erfüllen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ten gemäß Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten:</p> <p>in den Siekbereichen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.</p>	<p>Sie sind u. a. für den Wasserhaushalt als natürliche Retentionsräume von Bedeutung und bilden wirksame Pufferzonen für die angrenzenden Fließgewässer.</p>
2.2-3	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Apenbrink" in Brake</p> <p>Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere zur Erhaltung eines vielfältigen, überwiegend kleinbäuerlich genutzten Landschaftsraumes innerhalb des Ortsteiles Brake erforderlich.</p> <p>Die Festsetzung 2.2-3 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Das Gebiet ist nach den Darstellungen des GEP für Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie als Wohnsiedlungsbereich vorgesehen.</p>
2.2-4	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Aßbach-Niederung"</p> <p>Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung eines Niederungsgebietes mit einem vielfältigem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf feuchten und trockenen Standorten sowie• zur Sicherung eines bedeutsamen Erholungsraumes im Siedlungsbereich erforderlich. <p>Die Festsetzung 2.2-4 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Das Gebiet ist nach den Darstellungen des GEP als Wohnsiedlungsbereich vorgesehen.</p>
2.2-5	<p>Landschaftsschutzgebiet "Bielefelder Osning"</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt ergänzend zur Festsetzung der Höhenzüge als Na-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>turschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1-17 gemäß § 21 LG, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der Leistungsfähigkeit eines durch Siedlungsbebauung und deren Folgenutzungen wenig beanspruchten Raumes;• Erhaltung und Wiederherstellung des typischen Landschaftsbildes mit der charakteristischen Topographie, mit Quellen und Quelltlätern, verschiedenartig entwickelten Kalkbuchenwäldern sowie den vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen;• Sicherung des Teutoburger Waldes (Naturpark) als einem abwechslungsreichen Landschaftsraum für die landschaftsbezogene Erholung.	
2.2-5 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten:</p> <p>a) Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:</p> <p>GR/1/ 238, 358, 359, 360, 361, 791, 792, 793, 794, 795; HO/2/ 12, 13, 15, 19, 66, 111, 116; HO/4/ 3, 97; HO/11/118; KI/2/ 1, 28, 215, 235, 238, 269, 318, 347, 348; KI/3/ 13, 29, 32, 33, 35, 40, 47, 50, 51, 52, 54, 58, 59, 60, 61, 102, 122, 181, 184, 221, 222, 233, 234, 235, 236, 248 KI/4/ 1, 2, 5, 46, 47, 90, 91, 92 QU/4/ 1292; UM/37/ 1238, 1666, 1667, 1980, 2007,</p>	<p>Die Parzellen befinden sich in Tal- und Hanglagen und erfüllen eine Vielzahl landschaftsökologischer Funktionen, z. B. für den Erosionsschutz.</p> <p>Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist gestattet.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2857, 3029; UM/38/183; UM/39/ 107, 270, 417, 418, 491, 570, 571, 572, 594, 595, 601, 610, 707, 762	
	b) in Tal- und Hanglagen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.	
2.2-6	Landschaftsschutzgebiet "Ostmünsterland"	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in einem durch die Landwirtschaft mit noch relativ hohem Grünlandanteil geprägten Landschaftsraum,• zur Erhaltung der episodisch überschwemmten Auenbereiche, Altdünenfelder und Grundmoränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes,• zur Erhaltung und Wiederherstellung des abwechslungsreich mit Wäldchen, Altholzriegeln, Baumreihen, Ufergehölzen und Grünlandflächen gegliederten Landschaftsbildes,• Erhaltung zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume,• Sicherung der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>a) Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:</p> <p>BW/1/ 1752, 1892, 1939; BW/19/ 52, 59, 61, 73, 74, 119, 293, 369, 388, 420, 422; HK/1/ 113, 130; HK/2/ 21, 23, 153, 172, 173, 175, 178, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 192, 219, 259; HK/3/ 46, 162, 175, 305, 308, 327, 330, 378, 379, 381, 382, 383, 385, 386, 413, 416, 418, 420, 421, 445, 448, 461, 533, 539, 542, 555; QU/1/1939; QU/2/ 75, 76, 167, 700, 789; QU/3/ 142, 525, 616, 764; UM/34/ 1189, 1190, 1721; UM/35/ 461, 582, 583, 593, 594, 598; UM/36/ 871, 902, 930, 998, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1037, 1074, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1096, 1097, 1098, 1101, 1107, 1111, 1112, 1115, 1116, 1117, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1128, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1144, 1160, 1170, 1355, 1422, 1425, 1426; UM/37/ 1238, 1666, 1667, 1980, 2007, 2857, 3029; UM/38/ 183; UM/39/ 107, 270, 417, 418, 491, 570, 571, 572, 594, 595, 601, 610, 707, 762</p> <p>b) In den Niederungsbereichen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.</p>	<p>Es handelt sich um typische Grünlandstandorte der Gewässersysteme von Lichte bach, Lutter und ihrer Nebengewässer, die eine Vielzahl landschaftsökologischer Funktionen erfüllen.</p> <p>Sie sind u. a. für den Wasserhaushalt als natürliche Retentionsräume von Bedeutung und bilden wirksame Pufferzonen für die angrenzenden Fließgewässer.</p> <p>Gleichzeitig prägen die zusammenhängenden Grünlandbereiche die landschaftliche Struktur des Gebietes und sind Lebensraum charakteristischer Wiesenvögel wie Großer Brachvogel und Kiebitz.</p> <p>Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist gestattet.</p>
2.2-7	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Feuchtwiesen an der Eisenstraße"	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere zur Erhaltung eines wesentlichen Bestandteiles eines floristisch wertvollen Feuchtwiesenkomplexes erforderlich.</p> <p>Die Festsetzung 2.2-7 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
2.2-7 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten, Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsform umzuwandeln:</p> <p>UM/37/671, 1666, 1689, 2889</p>	
2.2-8	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Babenhauser- und Gellershagener Bachtal"</p> <p>Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung charakteristischer Siekbereiche des Ravensberger Hügellandes sowie• zur Erhaltung eines bedeutsamen Erholungsraumes im Siedlungsrandbereich erforderlich. <p>Die Festsetzung 2.2-8 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
2.2-8 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten, Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:</p> <p>GR/3/1397, 2133;</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.2	Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG
	Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	BA/2/70; BA/3/911, 1083; BF/38/1068	
2.2-9	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Heidsieker Heide"	
	Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung eines charakteristischen Landschaftsausschnittes des Ravensberger Hügellandes sowiezur Erhaltung einer bedeutsamen Pufferzone zwischen dem Gewerbegebiet "Heidsieker Heide" und dem Naturschutzgebiet (NSG) "Beckendorfer Mühlenbach" erforderlich.	
	Die Festsetzung 2.2-9 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
2.2-10	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Brachflächen am Niemöllers Hof"	
	Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung eines bedeutsamen Magerrasenstandortes erforderlich.	
	Die Festsetzung 2.2-10 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
2.2-10 A	<u>Besondere Verbote:</u>	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten, Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:	
	QU/2/700 und	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG**

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

QU/1/1752

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet
"Hahnendieken" in Brake

Gemäß § 21 LG ist die Festsetzung insbesondere zur Erhaltung eines vielfältigen, überwiegend kleinbäuerlich genutzten Landschaftsraumes innerhalb des Ortsteiles Brake erforderlich.

2.2-11 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 ist es in diesem Gebiet verboten, Grünland auf folgenden Flurstücken in eine andere Nutzungsform umzuwandeln:

BK/5/943;
BK/6/102

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3	Naturdenkmale - § 22 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>Naturdenkmale</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die einzelnen mit Ziffern 2.3-1 bis 2.3-117 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und die festgesetzten Einzelschöpfungen sind Naturdenkmale.</p> <p>Die betreffenden Grundstücke und die gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten M 1 : 500 bzw. 1 : 1 000 (vorgehalten im Umweltamt) und dem nachfolgenden Text.</p> <p>Diese Naturdenkmale sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Der Schutz erstreckt sich bei den Bäumen/ Gehölzen auf den gesamten Kronenbereich sowohl unterhalb wie auch oberhalb der Erdoberfläche und auf das Wurzelwerk.</p>	<p>Bei den festgesetzten Naturdenkmalen mit geschützter Umgebung handelt es sich um relativ kleine Bereiche, die noch natürlich bzw. naturnah erhalten sind. Sie sind Lebensstätte für besondere und seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren oder auch von geologischer Bedeutung. Wegen der starken Belastung durch Bewirtschaftung und Nutzung sollen diese Bereiche auf Dauer durch die Unterschutzstellung mit den entsprechenden Verboten für den Naturhaushalt gesichert werden.</p> <p>Die von der Festsetzung als Naturdenkmal betroffenen Flurstücke sind bei den einzelnen Naturdenkmalen bezeichnet.</p> <p>Bei der Festsetzung von Bäumen/ Gehölzen in Grenzbereichen verschiedener Flurstücke sind jeweils alle Flurstücke als von den Verboten betroffene genannt, die zum Kronenbereich dieser Naturdenkmale gehören.</p> <p>Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 3 LG).</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.</p> <p>b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern, im Kronentraufbereich von Bäumen/Gehölzen die Bodenfläche zu befestigen oder den Boden zu verdichten oder Wander-, Rad- oder Reitwege anzulegen;</p> <p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>d) Die Naturdenkmale zu besteigen außerhalb befestigter Straßen, Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren,</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Anstischleitern und Hochsitze.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material hergerichtet oder als solche</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	dort zu lagern oder Feuer zu machen;	gekennzeichnet sind. Feuer sind vom Kronenbereich geschützter Bäume/Gehölze so weit entfernt zu halten, dass eine Einwirkung auf die Naturdenkmale ausgeschlossen ist. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen/Gehölzen Auf-tausalze, Chemikalien oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen, zu lagern oder auf andere Art und Weise anzuwenden;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewäs-	Hierzu zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ser oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Zu den Eingriffen außerhalb des Kronentraufbereiches zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
	j) Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	
	k) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie Verdichten und Versiegeln des Bodens im Kronentraufbereich der Bäume. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
	l) Wildfütterungen oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;	
	m) entfällt	
2.3 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.3 A Buchstabe a) bis l) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale nichts anderes festgesetzt ist: a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes und Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe a);	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;	Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.
	c) das behördliche Errichten von Schildern, soweit sie als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen und nicht an Naturdenkmälern befestigt werden sowie das Anbringen von Beschriftungen, soweit diese auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;	
	d) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	Während der Durchführung von Reparaturarbeiten darf der Boden im Kronenbereich von Bäumen/Gehölzen nicht befestigt oder verdichtet werden.
	e) Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten;	
	f) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstaben d) und k);	
	g) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Wurzelbereich in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1	Entfällt	
2.3-2	<p>Baumgruppe, bestehend aus einer Esche, einer Blutbuche und zwei Blutbuchen als Begrenzungspunkte einer Weißdornhecke und eine Stieleiche am Teich auf dem Gelände des Hofes Bargholz.</p> <p>Flurstück: JB/1/21</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) ist die Festsetzung zur Erhaltung eines im Plangebiet einzigartigen Parkbaumensembles erforderlich.</p>	<p>Der übrige Baumbestand unterliegt den Bestimmungen der LSG-Festsetzung 2.2-1</p>
2.3-3	<p>Eine Stieleiche am Schlottkamp</p> <p>Flurstück: JB/5/1812</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Stieleiche erforderlich.</p>	
2.3-4	<p>Zwei Roßkastanien links und rechts einer Hofeinfahrt am Wirtschaftsweg Hemighold</p> <p>Flurstück: JB/5/172</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Hofbäume erforderlich.</p>	
2.3-5	<p>Eine Stieleiche auf dem Gelände des Hofes Ellersiek</p> <p>Flurstück: JB/5/1781</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zur Erhaltung einer besonders schön gewachsenen alten Eiche erforderlich.
2.3-6	Eine Hainbuche nördlich der Eickumer Straße vor dem Kotten östlich des Hofes Kraak Flurstücke: JB/10/527, 528 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Hainbuche erforderlich.	
2.3-7	Zwei Eichen auf dem Gelände des Hofes Perrey südlich der Eickumer Straße Flurstück: JB/9/384 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung von 2 markanten Eichen erforderlich.	
2.3-8	Baumgruppe aus 2 Eiben und 1 Trauerbuche nördlich des Wohnhauses Meyer zu Bargholz Flurstück: JB/1/533 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer seltenen Hofbaumgruppe erforderlich.	
2.3-9	Eine Linde und eine Kastanie an der südöstlichen Zufahrt des Hofes Meyer zu Bargholz Flurstück: JB/1/533 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung zweier markanter Hofbäume erforderlich.	
2.3-10	Entfällt	
2.3-11	Eine Trauerbuche im Garten des Hofes Dreekmann Flurstück: JB/1/85 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer malerischen Trauerbuche erforderlich.	
2.3-12	Eine Eiche auf dem Gelände des Hofes Meyer zu Jöllenbeck Flurstück: JB/6/710 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer besonders eindrucksvollen Eiche innerhalb einer Hofbaumgruppe erforderlich.	Der sonstige Hofbaumbestand ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Ziffer 2.4-3).
2.3-13	Entfällt	
2.3-14	Zwei Linden an der Nordseite eines ehemaligen Bauernhofes am Belzweg Flurstück: JB/9/174 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier imposanter Linden erforderlich.	
2.3-15	Zwei Rotbuchen westlich und eine Rotbuche östlich des Hasenpatts am Jölletal Flurstücke: JB/9/89, 934, 936, 937, 941	Die übrigen auf der Talböschung stockenden Buchen unterliegen den Bestimmungen der LSG-Festsetzung 2.2-1.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung dreier imposanter Rotbuchen erforderlich.</p>	
2.3-16	<p>Fünf Eichen und eine Rotbuche auf der südlichen Böschung des Jölletaales</p> <p>Flurstück: JB/9/941</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Baumgruppen erforderlich.</p>	<p>Die westliche Baumgruppe besteht aus 3 Eichen, von denen eine abgängig ist und nicht als ND festgesetzt wird.</p>
2.3-17	<p>Eine Linde an einem Kotten im Niedernfeld</p> <p>Flurstück: JB/9/433</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Linde erforderlich.</p>	
2.3-18	<p>Drei einzeln stehende Linden auf dem Gelände des Hofes Upmeier</p> <p>Flurstück: JB/9/401</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Hofbaumensembles erforderlich.</p>	
2.3-19	<p>Eine Linde im Hofbereich Wilkenhöner</p> <p>Flurstück: JB/10/388</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Linde erforderlich.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-20	Entfällt	
2.3-21	Entfällt	
2.3-22	Zwei Linden und eine Eiche auf der Westseite des Hofes Henrichsmeier sowie vier Linden an der Ostseite Flurstück: JB/7/862 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung besonders imposanter Hofbäume erforderlich.	Der übrige Hofbaumbestand unterliegt den Bestimmungen der LSG-Festsetzung 2.2-1.
2.3-23	Ein 126 Jahre alter Apfelbaum im südlichen Hintergelände des Wörheider Weges Flurstücke: JB/8/554, 555 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten, im Plangebiet einzigartigen Apfelbaumes sowie zur Erhaltung einer alten Obstsorte erforderlich.	
2.3-24	Zwei Eichen im Bereich des Hofes Hauptmann Flurstück: JB/9/249 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier imposanter Eichen erforderlich.	Die übrigen Eichen unterliegen den Bestimmungen der LSG-Festsetzung 2.2-1.
2.3-25	Entfällt	
2.3-26	Baumgruppe aus drei zusammenstehenden etwa 150 bzw. 200 Jahre alten Rotbuchen an einem Siek westlich der Stedefreunder Straße	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: BK/13/57	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Baumgruppe erforderlich.	
2.3-27	Zwei Eichen an einem Kotten südlich der Beckendorfer Straße	
	Flurstücke: NI/3/888, 889	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Eichen erforderlich.	
2.3-28	Eine dickstämmige Rosskastanie nördlich der Schloßstraße	
	Flurstücke: NI/3/182, 880	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer im Plangebiet einzigartigen Rosskastanie erforderlich.	
2.3-29	Entfällt	
2.3-30	Eine Eiche nordwestlich der Hofstelle Niederhorstkotte	
	Flurstücke: SCHR/8/84/, 429	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-31	Entfällt	
2.3-32	Eine zweistämmige Linde nördlich Telgenbrink	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: TH/2/795</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Linde erforderlich.</p>	
2.3-33	<p>Eine Eiche westlich eines Kottens am Hönings Rott</p> <p>Flurstück: VI/4/245</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.</p>	
2.3-34	<p>Drei Eichen nördlich und eine Eiche westlich eines ehemaligen Kottens im Hönings Rott</p> <p>Flurstück: VI/4/231</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eichengruppe erforderlich.</p>	
2.3-35	<p>Eine Eiche an der nordwestlichen Grundstücksgrenze Engersche Straße 43</p> <p>Flurstück: BK/5/896</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.</p>	<p>Der übrige Baumbestand unterliegt den Bestimmungen der LSG Festsetzung 2.2-1.</p>
2.3-36	<p>Eine Eiche an der Engerschen Straße</p> <p>Flurstück: BK/5/902</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-37	Eine Linde östlich der Meerbruchstraße Flurstück: BK/5/351 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer malerischen Linde erforderlich.	
2.3-38	Zwei Eichen an der Nordwestseite des Hofes Höner zu Guntenhausen Flurstück: BK/13/374 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Eichen erforderlich.	
2.3-39	Zwei Robinien links und rechts der südlichen Zufahrt zum Hof Guntemeyer Flurstück: BK/13/59 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier imposanter Bäume erforderlich.	
2.3-40	Baumgruppe bestehend aus 3 Stieleichen und einem Bergahorn an dem Kotten östlich der Hofstelle Gehring Flurstücke: NI/2/63, 232 <u>Schutzzweck:</u>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Baumgruppe erforderlich.
2.3-41	Eine Traueresche im Garten des Hofes Meyer zur Müdehorst Flurstück: NI/2/21 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer nach Art, Alter und Erscheinungsbild einzigartigen Traueresche erforderlich.	
2.3-42	Eine Blutbuche an der Ecke Theesener Straße / Zur Bülte Flurstücke: TH/4/116, 117, 118 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Blutbuche erforderlich.	
2.3-43	Eine Stieleiche an der Straße Zur Bülte Flurstück: TH/4/182 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-44	Eine Stieleiche an der Straße Zur Bülte Flurstück: TH/4/103 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-45	<p>Zwei Trauer- und zwei Blutbuchen vor einem landwirtschaftlichen Hauptgebäude westlich der Straße "Im Dorfe" sowie eine Stieleiche östlich des Gebäudes</p> <p>Flurstück: TH/4/98</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines malerischen Parkbaumensembles sowie einer imposanten Eiche erforderlich.</p>	<p>Die Eiche befindet sich innerhalb einer Baumgruppe aus insgesamt 7 Eichen. Nach Stammumfang und Habitus übertrifft sie die übrigen deutlich.</p> <p>Der übrige Baumbestand ist in der LB Festsetzung 2.4-8 mit erfasst.</p>
2.3-46	<p>Entfällt</p>	
2.3-47	<p>Eine Stieleiche an der Straße Moor- bachtal</p> <p>Flurstück: TH/4/39</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Eiche erforderlich.</p>	
2.3-48	<p>Zwei Linden südlich eines Kottens an der Straße Krummer Weg</p> <p>Flurstück: TH/4/71</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Linden erforderlich.</p>	
2.3-49	<p>Eine Eiche am Hasenpatt/Bardenhorst</p> <p>Flurstücke: VI/3/112, 168, 385, 447</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	erforderlich.	
2.3-50	Eine Stieleiche an der Zufahrt zum Grundstück Vilsendorfer Straße 317 Flurstück: VI/1/519 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-51	Zwei Eichen im Hofbereich Upmeier Flurstück: VI/1/513 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Eichen erforderlich.	
2.3-52	Eine Buche an der südlichen Zufahrt der Hofstelle Höner zu Altenschildesche Flurstück: VI/1/596 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Buche mit schön ausgebildeter Krone erforderlich.	
2.3-53	Eine Buche innerhalb des Hofkomplexes Steinsiek Flurstück: BK/4/247 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Buche erforderlich.	Der übrige Baumbestand unterliegt den Bestimmungen der LSG Festsetzung 2.2-1.
2.3-54	Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-55	Entfällt	
2.3-56	Vier Eichen im westlichen Bereich des Hofes Tellmann sowie eine Buche östlich vor dem Haupthaus Flurstück: BK/5/1912 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung imposanter Hofbäume erforderlich.	Der übrige Hofbaumbestand unterliegt den Bestimmungen der LSG Festsetzung 2.2-1.
2.3-57	Eine Linde einschließlich der anschließenden Magerwiese Flurstücke: VI/1/400, 401 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Linde einschließlich ihres historischen Umfeldes erforderlich.	
2.3-58	Eine Hainbuche und eine Eiche westlich des Jölletaales, südlich Oelmanns Hof Flurstück: VI/1/400 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier imposanter Bäume erforderlich.	
2.3-59	Eine Eiche an der Babenhauser Straße Flurstück: BA/1/142 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	erforderlich.	
2.3-60	Eine Baumgruppe aus 13 Eichen östlich eines ehemaligen Kottens an der Unteren Wende Flurstück: TH/3/857 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Baumgruppe erforderlich.	
2.3-61	Eine Stieleiche nördlich des Obersees Flurstück: BK/4/66 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-62	Entfällt	
2.3-63	Sickerquelle nördlich der Straße "Am Petersberg" mit Vorkommen des Riesenschachtelhalmes (Equisetum telmateia) Flurstück: KI/3/223 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer bedeutenden Sickerquelle und eines seltenen Pflanzenbestandes erforderlich.	
2.3-64	Sturzquelle des Zechenbaches westlich des Pfarrhauses in Kirchdornberg; einbezogen ist ein Bereich von 15 m Breite beidseitig der Quelle und des Quellbaches bis zur Einmündung in den Zechenbach. Flurstück: KI/2/318	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Schutzzweck:

Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer der bedeutendsten Sturzquellen im Bereich des Teutoburger Waldes erforderlich.

Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- 2.3-65 Eine Eiche nördlich der Hofstelle "Hegerfeld"

Flurstücke: Kl/3/50, 51

Schutzzweck:

Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.

- 2.3-66 Zwei Linden an der Westseite des Haupthauses Hof Meyer zu Westerhausen

Flurstück: GR/1/468

Schutzzweck:

Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Linden erforderlich.

- 2.3-67 Ehemaliger Steinbruch des unteren Muschelkalkes am Finkenberg

Flurstück: GR/3/1043

Schutzzweck:

Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Aufschlusses erforderlich.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.3-68	<p>Ehemalige Tongrube Sudbrack</p> <p>Flurstücke: BF/51/334, 388, 1224</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines Aufschlusses des mittleren Lias vom oberen Carixium durch das gesamte Domerium mit reicher Ammonitenfauna erforderlich.</p>	
2.3-69	<p>Zwei Winterlinden an der nordwestlichen bzw. östlichen Grundstücksgrenze des Hofes Heidemeyer</p> <p>Flurstück: KI/4/10</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Linden erforderlich.</p>	
2.3-70	<p>Eine Eiche an der Zufahrt eines Anwesens südlich des Horstbachtals</p> <p>Flurstück: KI/4/121</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Baumes erforderlich.</p>	
2.3-71	<p>Zwei Eichen im südlichen Bereich eines Anwesens nördlich des Horstbachtals</p> <p>Flurstücke: KI/4/29, 30</p>	<p>Die beiden Eichen sind Bestandteil einer Dreiergruppe.</p> <p>Der nördlichste Baum unterliegt den Bestimmungen der LSG Festsetzung 2.2-5.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung markanter Hofeichen erforderlich.	
2.3-72	Eine Eiche südlich des Kottens an der Hofstelle Tatenhorst Flurstück: HO/2/60, 61 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines markanten Baumes erforderlich.	
2.3-73	Entfällt	
2.3-74	Eine Linde im Kleingartengelände an der Werther Straße Flurstück: BI/37/35 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Linde erforderlich.	
2.3-75	Geologischer Aufschluss im Langen Grund zwischen Stecklenbrink und Ochsenberg Flurstück: BF/35/158 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Aufschlusses erforderlich. Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-76	Sickerquellen und Niederwaldreste am Palsterkamper Berg Flurstücke: HO/2/68, 69, 85 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer Sickerquelle mit Vorkommen seltener Moosarten sowie eines aus ehemaliger Niederwaldnutzung hervorgegangenen Eichen-Birkenwaldes erforderlich.	
2.3-77	Eine Linde nördlich des Hofes Meyer zu Hoberge Flurstück: HO/2/125 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer malerischen Linde erforderlich.	
2.3-78	Eine Stieleiche an der Südostseite des Hofes Meyer zu Hoberge Flurstück: HO/2/125 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Eiche erforderlich.	
2.3-79	Sennbergquelle an der Bergstraße Einbezogen sind die Böschungsbereiche beidseitig des Quellbaches in einer Breite von jeweils 50 m bis zur Bergstraße sowie die Böschung südlich der Quelle bis zum Waldweg. Flurstücke: HO/2/95 und HO/11/49 <u>Schutzzweck:</u>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer der bedeutendsten Kalksinterquellen im Bereich des Teutoburger Waldes sowie zur Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erforderlich.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>
2.3-80	Entfällt	
2.3-81	Dreistämmige Hainbuche im Quellbereich des Johannisbaches	
	Flurstücke: BF/35/112 und BF/88/4	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Baumes erforderlich.	
2.3-82	Eine Linde im Tierpark Olderdissen	
	Flurstück: BF/88/97	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer malerischen Linde erforderlich.	
2.3-83	1 Eiche rund 250 m südlich Meyer zu Olderdissen	
	Flurstück: BF/88/97	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung des markanten Baumes erforderlich.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-84	<p>Quellbereich des namenlosen Gewässers 21.13.02 nördlich der Freiligrathstraße</p> <p>Flurstück: BF/88/97</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer bedeutsamen Sturzquelle erforderlich.</p>	
2.3-85	<p>Plattbinsen-Rasen am Westufer des Teiches Johannistal/ Freiligrathstraße</p> <p>Flurstück: BF/88/97</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer seltenen kleinflächig ausgebildeten Pflanzengesellschaft erforderlich.</p>	<p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-76d getroffen.</p>
2.3-86	Entfällt	
2.3-87	<p>Eine Rotbuche am Johannisberg</p> <p>Flurstück: BF/87/16</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Baumes erforderlich.</p>	
2.3-88	<p>Baumgruppe aus 2 Eichen und 1 Rotbuche sowie nordwestlich davon einer weiteren Rotbuche am Johannisberg</p> <p>Flurstück: BF/87/145</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Baumgruppe erforderlich.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-89	<p>Ehemaliger Sandsteinbruch westlich der Hünenburgstraße (südlicher Bruch)</p> <p>Flurstück: QU/5/93</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines geologisch beispielhaften Aufschlusses im Osningsandstein erforderlich.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.3-90	<p>Ehemaliger Sandsteinbruch westlich der Hünenburgstraße (nördlicher Bruch)</p> <p>Flurstück: QU/5/93</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines geologisch beispielhaften Aufschlusses im Osningsandstein erforderlich.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche, einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.3-91	<p>Hutebuchen, westlich der Hünenburg</p> <p>Flurstück: QU/5/93</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung der letzten Hutebuchen im hiesigen Osningsbereich erforderlich.</p>	<p>Die aus der Nutzung als Waldweide und Niederwald hervorgegangenen Bäume stellen wertvolle kulturhistorische Elemente dar.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche einzelstammweise Nutzung der übrigen Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.3-92	<p>Eine Stieleiche (brennerige Eiche/ Klasing's Gedächtniseiche) am Weg zur Hünenburg</p> <p>Flurstück: HO/11/47</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer Gedächtniseiche erforderlich.</p>	
2.3-93	<p>Eine Bergulme auf der Nordseite des Kammweges im Bereich des Jostberges/ Abt. 8 c, (Stadtwald Bielefeld)</p> <p>Flurstück: HO/11/42</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Zuchtbaumes erforderlich.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die Gewinnung von Saatgut und Pfropfreisern für die generative bzw. vegetative Vermehrung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Diese Bergulme ist in das Zuchtbaumregister der LÖLF aufgenommen worden.</p>
2.3-94	<p>Als Hohlweg in Erscheinung tretender geologischer Aufschluss am alten Hal- ler Weg</p> <p>Flurstück: BF/89/4, 202</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines erdge-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schichtlich bedeutsamen Aufschlusses erforderlich.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 bleibt die forstwirtschaftliche einzelstammweise Nutzung der Bäume im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>	
2.3-95	<p>Sechsstämmige Buche am Südrand "Kahler Berg"</p> <p>Flurstück: BF/88/97</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines imposanten Baumes erforderlich.</p>	
2.3-96	<p>Entfällt</p>	
2.3-97	<p>Silikatrockenrasen auf einer Böschung im "Sauren Feld" einschließlich eines 2 m breiten Schutzstreifens nördlich der Böschungsoberkante.</p> <p>Südlich wird die Fläche von einem Weidezaun begrenzt.</p> <p>Flurstück: QU/4/1289</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung seltener Pflanzenarten erforderlich.</p>	<p>Siehe auch Festsetzung 5.1-144</p>
2.3-98	<p>Zwei Eichen im nördlichen Hofbereich Meyer zu Borgsen</p> <p>Flurstück: QU/4/699</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier imposanter Eichen erforderlich.</p>	<p>Der übrige Baumbestand ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Die beiden Eichen haben einen deutlich stärkeren Stammumfang als die übrigen Bäume.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-99	Zwei Stieleichen innerhalb eines Gehölzriegels an der Osnabrücker Straße Flurstücke: QU/4/1292, 1807 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines markanten Gehölzriegels erforderlich.	
2.3-100	Eine Eiche südlich der Hofstelle Niederquelle Flurstücke: QU/3/914, 516 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines markanten Baumes erforderlich.	
2.3-101	Eine Stieleiche südlich der Carl-Severing-Straße am Ostufer des Lichtbaches Flurstücke: QU/3/142, 614 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-102	Sechszwanzig Stieleichen und eine Rotbuche auf dem Verkehrsübungsplatz Brackwede-Quelle Flurstück: QU/4/2101 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer landschaftsbildprägenden Baumreihe erforderlich.	
2.3-103	Lutterquelle mit anschließendem Er-	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lenbruchwald	
	Flurstücke: BW/3/512, 519, 520, 554; QU/4/1954	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer Quelle und ihres naturnahen Umfeldes erforderlich.	
2.3-104	Eine Rotbuche auf der Westseite des Weges "Niemöllershof"	
	Flurstück: QU/2/789	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Buche erforderlich.	
2.3-105	Zwei Stieleichen westlich der Umlostraße	
	Flurstück: UM/37/2540	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Eichen erforderlich.	
2.3-106	Eine Stieleiche östlich der Umlostraße	
	Flurstück: UM/37/2493	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-107	Entfällt	
2.3-108	Zwei Eichen nördlich des Kottens Schoppenhof 2	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: UM/37/1565	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Eichen erforderlich.	
2.3-109	Entfällt	
2.3-110	Entfällt	
2.3-111	Entfällt	
2.3-112	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/ B 53 „Gewerbe- und Sondergebiet Südring - Gütersloher Straße“	
2.3-113	Eine Eiche nördlich des Kottens der Hofstelle Krüger	
	Flurstücke: BW/19/49,51	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.	
2.3-114	Eine Eiche im quellnahen Bereich des Sunderbaches	
	Flurstück: BW/19/51, 210	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer imposanten Eiche erforderlich.	
2.3-115	Zwei Eichen im Hofbereich Schulte in den Bäumen	
	Flurstück: UM/38/92	
	<u>Schutzzweck:</u>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier markanter Stieleichen erforderlich.
2.3-116	Eine Eiche südlich eines Wohnhauses an der Bokelstraße Flurstück: UM/34/1255 <u>Schutzzweck:</u>	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.
2.3-117	Eine Eiche im Hinnenkamp nördlich eines Wohnhauses Flurstück: UM/34/1696 <u>Schutzzweck:</u>	Gemäß § 22 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Eiche erforderlich.

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die einzelnen mit Ziffern 2.4-1 bis 2.4-38 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,• zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder• zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.	<p>Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen sind in einer Großstadt wie Bielefeld von besonderer Bedeutung. Durch die Unterschutzstellung sollen diese Landschaftselemente in ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Gewährleistung eines vielfältigen Orts- und Landschaftsbildes erhalten und von weiteren Belastungen freigehalten werden.</p> <p>Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 4 LG).</p>
2.4 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere:</p> <p>Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;	
	c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
	d) das Gebiet außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, zu lagern, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu machen;	Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
	e) Leitungen aller Art zu verlegen oder zu errichten, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
	f) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
	g) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
	h) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>i) Hecken-, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenfluren, Röhricht oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p>	<p>Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Feldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden. <p>Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.</p>
	<p>j) den Grundwasserstand zu verändern;</p>	<p>Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.</p> <p>Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.</p>
2.4 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4-A a) bis j) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne der geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote a), f) und h); die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote f) und i) sowie ortsübliche Weidezäune nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes a); das Aufstellen von Hochsitzen und Ansitzleitern;	Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildlebender Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
c)	die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume Sträucher, Hecken, Feld oder Ufergehölze, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, und soweit für gefällte Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen mit Hochstämmen möglichst alter Obstsorten vorgenommen werden;	
d)	das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
e)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungsunterbrechungen;	
f)	Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.	

Landschaftsplan Bielefeld-West , Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1	<p>Kleingewässer im Bereich der Deponie Beukenhorst</p> <p>Flurstück: JB/10/513</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und c) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers erforderlich.</p> <p>Besondere Verbote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß Ziffer 2.4 ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none">• die Gestalt des Gewässers zu verändern oder zu zerstören sowie Unterhaltungsarbeiten ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,• das Gewässer zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern,• Pflanzen und Tiere, insbesondere Fische einzubringen.	
2.4-2	<p>Zwei Eichen an der "Rachheide"</p> <p>Flurstücke: JB/10/391, 490</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier das Ortsbild belebender Eichen erforderlich.</p>	
2.4-3	<p>Hofbaumbestand im Bereich des Hofes "Meyer zu Jöllenbeck"</p> <p>Flurstücke: JB/6/579, 710</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zur Erhaltung eines das Ortsbild prägenden Baumbestandes erforderlich.
2.4-4	Feuerlöschteich am Hof Wilkenhöner Flurstücke: JB/10/134, 388 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines landschaftstypischen Kleingewässers erforderlich. Besondere Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß Ziffer 2.4 ist es verboten	
		<ul style="list-style-type: none">• die Gestalt des Gewässers zu verändern oder zu zerstören, sowie Unterhaltungsarbeiten ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen• das Gewässer zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern• Pflanzen und Tiere, insbesondere Fische einzubringen.
2.4-5	Baumbestand in dem gekennzeichneten Bereich, südlich der Beckendorfstraße Geschützt sind alle Eichen, Linden und Kastanien ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Flurstücke: NI/3/630, 876, 632, 633, 800 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Orts- und	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Landschaftsbild prägenden Baumbestandes erforderlich.	
2.4-6	<p>Baumbestand im Ortskern von Vilsendorf</p> <p>Geschützt sind alle Eichen, Linden und Kastanien ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.</p> <p>Flurstücke: VI/4/ 26, 36, 39, 40, 41, 45, 46, 47 69, 77, 78, 79, 114, 116, 117, 135, 140, 144, 147, 148, 149, 150, 154, 158, 173, 233, 234, 242, 246, 248, 249, 252, 253, 274, 275, 308, 321, 325, 327, 328, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 346, 347, 348, 349, 356, 374, 397</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung des Ortsbild gliedernden und belebenden Baumbestandes erforderlich.</p>	
2.4-7	<p>Lindenallee entlang der Laarer Straße</p> <p>Flurstücke: VI/4/ 77, 78, 79, 173, 356, 374, 328</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumallee erforderlich.</p>	<p>Die Allee setzt sich im Kreis Herford fort.</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2-9 ist die Ergänzung der Allee zum Ortsrand Vilsendorf festgesetzt worden.</p>
2.4-8	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/ Br/ 17 „Tödtheide“.	
2.4-9	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/ Br/ 17 „Tödtheide“.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	de“.	
2.4-10	Baumbestand im Siedlungsbereich "Zur Bülte"	
	Geschützt sind alle Bäume, ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.	
	Flurstücke:	
	TH/3/ 124, 152, 417, 418, 419, 420, 422,	
	TH/4/ 17, 52, 54, 57, 97, 98, 103, 117, 118, 119, 128, 160, 161, 170, 171, 172, 176, 177, 181, 182, 204, 206, 208	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung des Ortsbild prä- genden Baumbestandes erforderlich.	
2.4-11	Eichenbestand im Bereich des Hofes Overbeck	
	Flurstück: BA/2/112	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschafts- bild gliedernden und belebenden Ei- chenbestandes erforderlich.	
2.4-12	Eine Rosskastanie und eine Linde an der Südseite eines Grundstücks west- lich der Straße "Am Poggenpohl"	
	Flurstück: BA/2/70	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier das Landschafts- bild belebender Bäume erforderlich.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-13	Zwei Eichen an der Bavostraße Flurstück: BA/2/57 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung zweier das Ortsbild gliedernden und belebenden Eichen erforderlich.	
2.4-14	Eine Linde an der Bavostraße Flurstück: BA/2/58 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Ortsbild gliedernden und belebenden Linde erforderlich.	
2.4-15	Eine Linde an der Bavostraße Flurstücke: BA/2/59 und BA/3/1249 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Ortsbild gliedernden und belebenden Linde erforderlich.	
2.4-16	Feldgehölz „Im Brugel“ Flurstücke: BA/2/109, 140; GR/2/311 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Feldgehölzes erforderlich.	
2.4-17	Drei Eichen an der Südostgrenze eines Grundstückes an der Straße "Im	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Brugel" Flurstück: GR/3/96 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung dreier das Landschaftsbild belebenden Eichen erforderlich.	
2.4-18	Feldgehölz am "Kattensterdt" Flurstück: BA/2/12 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Feldgehölzes erforderlich.	
2.4-19	Drei Eichen an der Straße "Kattensterdt" Flurstück: BA/2/130 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung dreier das Landschaftsbild belebenden Eichen erforderlich.	
2.4-20	Feldgehölz an der "Langen Lage" Flurstücke: GR/3/2133 und BF/93/925 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschafts- und Ortsbild gliedernden und belebenden Feldgehölzes erforderlich.	
2.4-21	Bewaldete Landwehr an der Bergstraße Flurstück: HO/11/118	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-14 und 4.2-19 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß §

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Gehölzbestandes erforderlich.</p>	<p>26 LG wurden unter Ziffer 5.1-169 getroffen.</p>
2.4-22	<p>Landwehr nördlich des Hofes Meyer zu Bentrup mit Altholzriegelbestand</p> <p>Flurstücke: QU/3/706, 926</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Altholzriegels erforderlich.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 und Ziffer 4.2-20 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-170 getroffen.</p>
2.4-23	<p>Eichenbestand der Hofstelle Meyer zu Bentrup</p> <p>Flurstück: QU/3/413</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumbestandes erforderlich.</p>	
2.4-24	<p>Gehölzriegel am Oberfeldweg südlich der B 68</p> <p>Flurstücke: QU/3/563, 709, 817</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschafts- und Siedlungsrandbild prägenden Feldgehölzes erforderlich.</p>	
2.4-25	<p>Baumreihen westlich des Hofes Meyer zu Borgsen</p> <p>Flurstücke: QU/4/511, 2101</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung dreier das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumreihen erforderlich.</p>	
2.4-26	<p>Feldgehölz nördlich des Hofes Meyer zu Borgsen</p> <p>Flurstücke: QU/4/510, 511</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumbestandes erforderlich.</p>	
2.4-27	<p>Baumbestand des Hofes Meyer zu Borgsen</p> <p>Flurstück: QU/4/699</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschafts- und Ortsbild prägenden Baumbestandes erforderlich.</p>	<p>Zwei herausragende Eichen sind als ND 2.3-84 festgesetzt.</p>
2.4-28	<p>Feldgehölze und Baumgruppen im Hofbereich Hinney und an der Silberstraße</p> <p>Flurstück: QU/2/623</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumbestandes erforderlich.</p>	
2.4-29	<p>Feldgehölz westlich des Flaßbaches</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-16 und 4.2-21 ge-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: QU/2/16	troffen.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Feldgehölzes erforderlich.	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-171 getroffen.
2.4-30	Altholzriegel östlich des Flaßbaches Flurstücke: QU/2/ 16, 107, 109, 325, 326, 540	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-22 getroffen.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Feldgehölzes erforderlich.	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-172 getroffen.
2.4-31	Gehölzbestand nördlich der Kupferstraße (Hofbäume, Baumreihen und Hecken) Flurstücke: QU/1/ 613, 1166, 1366, QU/2/631	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumbestandes erforderlich.	
2.4-32	Eichenaltholzreihe westlich des Hofes Wierum Flurstücke: QU/1/303, 304, 1570, 1761	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumreihe erforderlich.	
2.4-33	Baumbestand des Hofes Wierum	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: QU/1570	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild belebenden Baumbestandes erforderlich.	
2.4-34	Eichenaltholzreihe östlich des Hofes Wierum	
	Flurstück: QU/1/554	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumreihe erforderlich.	
2.4-35	Baumreihe östlich des Verkehrsübungsplatzes	
	Flurstück: QU/4/2101	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Baumreihe erforderlich.	
2.4-36	Grabenbegleitende Hecke mit Überhältern nahe der Grenze zum Kreis Gütersloh	
	Flurstücke: UM/37/2195, 2638	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Hecke erforderlich.	
2.4-37	Altholzriegel auf der Westseite der	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Umlostraße

Flurstück: UM/37/714

Schutzzweck:

Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Altholzriegels erforderlich.

2.4-38 Eine Eiche an der Queller Straße

Flurstück: UM/37/2781

Schutzzweck:

Gemäß § 23 b) LG ist die Festsetzung zur Erhaltung einer das Ortsbild belebenden Eiche erforderlich.

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

Allgemeine Erläuterungen

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG NW -

Die Zweckbestimmung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen richtet sich nach den Ziffern 3.1-1 bis 3.1-22 und 3.2-1 bis 3.2-35.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Brachfläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist November 1995.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen (§ 24 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW – LG NW).

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG NW).

Brachflächen sind wertvolle Lebensräume in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft, da sie verschiedene Vegetationsstadien mit zum Teil seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Um diese Flächen in bestimmten Vegetationsstadien zu erhalten, ist es erforderlich, die Zweckbestimmung der Brachflächen festzusetzen.

Nutzungen von Grundstücken, die diesen Festsetzungen nach § 24 LG NW widersprechen, sind verboten (§ 34 Abs. 6 LG NW).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

3.1 **Natürliche Entwicklung** Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1	Natürliche Entwicklung	
	Die Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	
3.1-1	Brachfläche mit Kleingewässern westlich der Spenger Straße Flurstück: JB/5/244	
3.1-2 3.1-3	Brachflächen im Hagenbachtal Flurstücke: JB/6/2, 9, 1029, 1769; JB/6/2, 1898	
3.1-4	Brachgefallene Nasswiese im Jöllener Mühlenbachtal Flurstück: JB/10/513	
3.1-5	Quellbereich eines Seitenarmes des Gewässers Nr. 15.1 Flurstück: JB/1/140	Die Fläche befindet sich im NSG „Bekendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)
3.1-6	Brachgefallenes Grünland am Oberlauf der Jölle Flurstück: JB/9/825	
3.1-7	Brachfläche mit Kleingewässerkomplex im oberen Moorbachtal Flurstücke: JB/7/302, 825, 826	
3.1-8	Entfällt	
3.1-9	Brachfläche am Jammertal westlich der Stedefreunder Straße Flurstück: BK/14/2	
3.1-10	Brachgefallenes Grünland am Schwarzbach bei Deppendorf Flurstück: NI/4/887	
3.1-11	Brachfläche am Schwarzbach westlich	Die Fläche befindet sich im NSG „Un-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

3.1 **Natürliche Entwicklung** Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der Hofstelle Meyer zur Müdehorst Flurstück: NI/2/207	teres Schwarzbachtal“ (2.1-5)
3.1-12	Brachfläche im unteren Moorbachtal südlich der Hofstelle Kreft Flurstück: VI/1/594	Die Fläche befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3)
3.1-13	Feuchte Hochstaudenflur am Wittenbach Flurstück: NI/1/75, 80	Die Fläche befindet sich im Oberlauf des Wittenbaches. Der dominante Riesenschachtelhalmbestand ist als Rest eines Eschen-Bachrinnenwaldes zu betrachten (vgl. H. Ellenberg: Die Vegetation Mitteleuropas, 1978, Seite 203). Eine Wiederbewaldung der Fläche ist daher erwünscht.
3.1-14	Brachfläche im Klosterbachtal nördlich des Kirchdornberger Friedhofes Flurstück: KI/2/347	
3.1-15	Brachfläche "Am Petersberg" Flurstück: KI/3/223	
3.1-16	Brachgefallene Nasswiese westlich des Reiterhofes Dornberg am Krebsbach Flurstück: HO/2/61	
3.1-17	Brachfläche am Twellbach nördlich der Dornberger Straße Flurstück: HO/4/97	
3.1-18	Großseggenried nördlich des Johannisfriedhofes im Bereich des namenslosen Gewässers 2.13.03 Flurstück: BF/90/1	
3.1-19	Brachfläche im Beckendorfer Mühlenbachtal östlich des Pferdeholzes Flurstücke: TH/1/545, 547, 549, 551	Die Fläche ist Teil des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

3.1 Natürliche Entwicklung
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

3.1-20 Brachfläche westlich der Gütersloher
Straße

Flurstück: BW/1/641

Die in Teilflächen betriebene Kleingarten-
nutzung und Tierhaltung ist aufzu-
heben.

Sämtliche Baulichkeiten und Müllabla-
gerungen sind zu beseitigen.

3.1-21 Brachgefallene Nasswiese am Tüter-
bach südlich des Solinger Weges

Flurstück: BW/19/369

3.1-22 Brachflächen im „Rottkampsiek“

Flurstücke: VI/4/210 und JB/9/434

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.2	Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung	
3.2-1	Brachfläche im Oberlauf des Hemigholder Baches Flurstücke: JB/5/1685, 1684, 1816 Die Fläche ist in wechselnden Teilflächen im Abstand von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-2	Brachfläche am Papenbach Flurstück: JB/10/505 Die Fläche ist in wechselnden Teilflächen im Abstand von 3 - 5 Jahren zur Erhaltung der Röhrichsbestände zu mähen.	
3.2-3 bis 3.2-5	Brachflächen im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: JB/1/533 Die Flächen sind im Abstand von 2 Jahren - jeweils im Juli - zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-6	Brachflächen im Tal des Gewässers 15.1 Flurstück: JB/1/140 Jährliche Mahd von 50 % der Fläche ab 01.09.; im Folgejahr ist die im Vorjahr nicht gemähte Fläche zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	Die Flächen sind Teil des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)
3.2-7	Brachflächen im Tal des Gewässers 15.1 Flurstück: JB/1/140 Die Brachflächen werden in den ersten drei Jahren nach Rechtskraft des	Die Flächen sind Teil des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Landschaftsplanes zur Aushagerung zweimal pro Jahr gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
	Danach erfolgt eine jährliche Mahd von 50 % der Fläche ab 01.09.; im Folgejahr ist die im Vorjahr nicht gemähte Fläche zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-8	Brachfläche im Kossiek Flurstück: JB/9/207	
	Die Fläche ist im Abstand von 2 Jahren - jeweils im August - zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-9	Kuckenwiese im oberen Jölletal Flurstück: JB/9/948	
	Die Fläche ist einmal im Jahr im Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
	Die Ufer des Kleingewässers sind in einer Breite von 1 m von der Mahd auszunehmen. Evtl. Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.	
3.2-10	Brachfläche im Jöllenbecker Mühlenbachtal, südlich der Eickumer Straße Flurstück: JB/9/72	
	Die Fläche ist einmal im Jahr im Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
	Die Ufer des Kleingewässers sind in einer Breite von 1 m von der Mahd auszunehmen. Evtl. Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.	
3.2-11	Entfällt	
3.2-12	Brachfläche westlich der Laarer Stra-	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ße (K2).</p> <p>Flurstücke: VI/4/79, 80</p> <p>Die Fläche ist alle 3 Jahre zu mähen, jedoch nicht vor dem 01.09. des Jahres, das Mähgut ist abzutransportieren.</p>	
3.2-13	<p>Brachfläche an der Schloßstraße</p> <p>Flurstück: NI/3/498</p> <p>Die Fläche ist einmal im Jahr - ab Juli - zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.</p>	
3.2-14	<p>Entfällt</p>	
3.2-15	<p>Brachfläche östlich Blackenfeld</p> <p>Flurstücke: VI/2/91, 93, 214</p> <p>Die Fläche ist in wechselnden Teilflächen im Abstand von 3 - 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Aufkommender Gehölzbewuchs ist bei Bedarf zu beseitigen.</p>	
3.2-16	<p>Brachfläche im Moorbachtal/Bardenhorst</p> <p>Flurstück: VI/3/441</p> <p>Die Fläche ist jedes Jahr im September zu 50 % zu mähen. Im darauffolgenden Jahr ist jeweils die vorher nicht gemähte Fläche zu mähen.</p> <p>Das Mähgut ist abzutransportieren.</p>	<p>Die Fläche befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3).</p>
3.2-17	<p>Brachfläche im Moorbachtal nahe der Hofstelle Kreft</p> <p>Flurstück: VI/1/594</p> <p>Die Fläche ist jedes zweite Jahr im Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutrans-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	portieren.	
3.2-18	Die brachgefallene Magerwiese südlich Oelmann's Hof im Jölletal Flurstück: VI/1/400, 401 Die Fläche ist unter besonderer Beachtung der Naturdenkmale alle 3 Jahre zu mähen, jedoch nicht vor dem 01.09. des Jahres, das Mähgut ist abzutransportieren. Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu beseitigen.	
3.2-19	Brachfläche im Johannisbachtal nahe der Schwarzbacheinmündung Flurstücke: BA/3/18, 176, 178, 179 Die Fläche ist einmal jährlich, nicht vor dem 15.07., zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-20	Brachfläche am Petersberg Flurstück: KI/3/223 Die Fläche ist alle 2 Jahre, nicht vor dem 01.08. des Jahres, zu mähen.	
3.2-21	Brachgefallene Magerwiese oberhalb des Krebsbaches Flurstück: GR/1/901 Die Fläche ist alle 3 Jahre zu mähen, jedoch nicht vor dem 01.09. des Jahres, das Mähgut ist abzutransportieren. Im Falle der vom Eigentümer bekundeten Wiederaufnahme der Grünlandnutzung ist die Fläche max. zweimal im Jahr zu mähen (mind. einmal pro Jahr). Darüber hinaus gelten die allgem. Bestimmungen gem. Ziffer 5.4.	Die Fläche ist Bestandteil des NSG „Krebsbach- und Horstbachtal“ (2.1-9) Eine Verbuschung der Fläche mit einem Deckungsgrad zwischen 10-25% ist durchaus erwünscht.
3.2-22	Brachgefallene Nasswiese südlich des	Die Fläche befindet sich im NSG

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Reiterhofes Dornberg am Krebsbach Flurstück: HO/2/58 Die Fläche ist einmal im Jahr im Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	„Krebsbach- und Horstbachtal“ (2.1-9)
3.2-23	Brachgefallene Wiese mit Obstbaumbestand am Rand des Johannisbachtals Flurstück: HO/8/48 Die Fläche ist unter besonderer Beachtung der Obstbäume alle 3 Jahre in wechselnden Teilflächen zu mähen, jedoch nicht vor dem 01.09. des Jahres. Das Mähgut ist abzutransportieren. Aufkommender Gehölzbewuchs ist mit Ausnahme von randlichem Bewuchs zu entfernen. Abgängige Obstbäume können entfernt werden und sind durch Hochstämme altbewährter regionaler Sorten zu ersetzen. Eine Beweidung mit Schafen ist zulässig, sofern wirkungsvolle Vorkehrungen zum Schutz des Obstbaumbestandes vorgenommen werden.	Die Fläche befindet sich im NSG „Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern“ (2.1-10)
3.2-24	Brachgefallene Kohldistelwiese im Johannisbachtal Flurstück: HO/8/5 Die Fläche ist einmal im Jahr zu mähen, jedoch nicht vor dem 01.09. des Jahres. Am Johannisbach sowie an den vorhandenen Gräben können mehrere Meter breite Streifen der natürlichen Entwicklung zu Schilfbeständen oder Großseggenriedern überlassen werden.	Die Fläche befindet sich im NSG „Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern“ (2.1-10).
3.2-25	Brachgefallene Obstwiese in Dahlkötters Feld	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: HO/2/66</p> <p>Die Fläche ist unter besonderer Beachtung des Obstbaumbestandes alle 3 Jahre in wechselnden Teilflächen zu mähen. Aufkommender Gehölzbewuchs ist mit Ausnahme von randlichem Bewuchs zu entfernen. Abgängige Obstbäume können entfernt werden und sind durch Hochstämme altbewährter, regionaler Sorten zu ersetzen.</p> <p>Eine Beweidung mit Schafen ist zulässig, sofern wirkungsvolle Vorkehrungen zum Schutz des Obstbaumbestandes vorgenommen werden.</p>	
3.2-26	<p>Brachgefallene Sumpfdotterblumenwiese südlich Wörmanns Hof</p> <p>Flurstücke: HO/2/83, 84</p> <p>Die Fläche ist 1 - 2 mal pro Jahr zu mähen, der erste Schnitt jedoch nicht vor dem 15.06., der zweite Schnitt nicht vor dem 01.09. des Jahres. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die quelligen Bereiche innerhalb der Fläche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Einsatz von Düngemitteln ist verboten.</p>	
3.2-27	<p>Brennnesselreiche Brache mit Großseggenried "Im Buchenwalde"</p> <p>Flurstück: BF/88/97</p> <p>Die Kernfläche (Seggenried) ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die übrige Fläche ist alle 3 - 5 Jahre ab dem 01.09. des Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p>	
3.2-28	<p>Brachfläche südwestlich des Botanischen Gartens</p> <p>Flurstücke: BF/90/314, 316</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Fläche ist alle 3 - 5 Jahre ab dem 01.09. des Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Vorhandener Gehölzbewuchs ist zu erhalten.	
3.2-29	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.4-67d.
3.2-30	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.4-66a.
3.2-31	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.4-67c.
3.2-32	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.4-67b.
3.2-33	Brachfläche am Lichtebach im Bereich der Carl-Severing-Straße Flurstücke: QU/3/142, 525, 614, 764 Die Fläche ist einmal jährlich ab dem 01.08. zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	
3.2-34	Brachgefallene Magerwiese Flurstücke: BW/1/1752, 1892 Die Fläche ist in wechselnden Teilflächen alle 2 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine Beweidung mit Schafen ist zulässig, soweit sie nicht als Dauer- oder Standweide erfolgt.	Eine Verbuschung bis zu einem Deckungsgrad von 10-25 % ist durchaus erwünscht. Die Fläche wird von der Gasleitung DN 200 (Schutzstreifen 8,00 m) tangiert; vor Realisierung ist daher eine Abstimmung erforderlich.
3.2-35	Brachgefallene Feuchtwiesen am Tüterbach Flurstücke: BW/19/119, 369, 388 Die Flächen sind 1 - 2 mal pro Jahr zu mähen, jedoch nicht vor dem 15.06. des Jahres. Das Mähgut ist abzu-	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

transportieren. Am Tüterbach sind
beidseitig mindestens je 3 m breite
Streifen der natürlichen Entwicklung
zu überlassen.

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

Allgemeine Erläuterungen

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG NW -

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 4.1 bis 4.2 sowie 5.1-152 bis 178.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Fläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist November 1995.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderungen im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 25 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 können Festsetzungen der o. g. Art nur in Naturschutzgebieten nach § 22 LG NW und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen werden.

Der forstbehördliche Fachbeitrag ersetzt das Einvernehmen nach § 25 LG NW.

Die Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 LG).

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 35 Abs. 2 LG NW).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	
	Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Flächen sind für Wiederaufforstungen standortgemäße Laubbaumarten - ausgenommen Hybridpappeln - zu verwenden.	Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 werden derartige Festsetzungen i.S. der Ziff. 2.3.3 des RdErl. des MUNLV vom 06.12.02 (n.V.) AZ. III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ nicht getroffen. Hier ist für den langfristigen Aufbau von naturnahen Laubwäldern das entsprechende dort aufgeführte Entwicklungsziel ausreichend. Desweiteren wird der langfristige Aufbau von naturnahen Wäldern durch die besonderen Verbote 2.1-17 A Buchstaben a), b), c) und e) gestützt.
4.1-1	Waldflächen im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" Flurstücke: JÖ/1/ 10, 97, 98, 105, 138, 140, 150, 216, 218, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 532, 533, 553, 609, 627, 647; JÖ/2/ 47, 61, 62, 430, 523, 560, 566, 614, 645; NI/2/ 32, 226; SCHR/8/ 47, 408, 436, 504, 506; SCHR/9/ 2, 3, 10, 27, 65, 66, 177, 179, 328, 340; TH/1/95	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-1 und 2 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-152, 173 und 178 getroffen.
4.1-2	Waldflächen im NSG "Moorbachtal" Flurstücke: JÖ/8/ 293; TH/2/ 203, 204, 229, 234, 235, 240, 245, 564, 565, 566, 568, 795, 811, 1155, 1219, 1220, 1236; VI/1/ 300, 594; VI/3/ 17, 28, 32, 38, 39, 40, 41, 42, 208, 250, 265, 283, 293, 307,	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-3 und 4 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-153, 154 und 174 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	308, 367	
4.1-3	Waldfläche im NSG "Jammertal" Flurstücke: BK/14/3, 4	
4.1-4	Waldflächen im NSG "Schwarzbachtal" Flurstücke: NI/2/40, 207	
4.1-5	Waldflächen im NSG "Mühlenmasch" Flurstücke: NI/2/32; BA/3/28, 37, 68, 176, 1060, 1085	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-5 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-155, 176 und 177 getroffen.
4.1-6	Waldfläche im NSG "Mittleres Johannisbachtal" Flurstück: GR/2/311	
4.1-7	Waldflächen im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Flurstücke: KI/4/ 13, 19, 30, 106, 108, 109, 121, 122; HO/2/ 12, 18, 19, 56, 57, 58, 61, 64, 66, 85, 107, 124, 125	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-6 bis 13 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-156 bis 163 getroffen.
4.1-8	Waldflächen im NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" Flurstücke: BF/35/ 36, 37, 58, 110, 112; BF/88/ 4; GR/3/ 2185, 2187; HO/7/ 82; HO/8/ 9, 107, 141	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-14 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-164 getroffen.
4.1-9	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-10	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-182
4.1-11	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
4.1-12	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
4.1-13	Waldfläche im NSG "Deterings Wiesen" Flurstücke: HK/1/144, 155	
4.1-14	LB „Bewaldete Landwehr an der Bergstraße“ (LB 2.4-21) Flurstück: HO/11/118	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-19 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-169 getroffen.
4.1-15	LB "Landwehr nördlich des Hofes Meyer zu Bentrup" (LB 2.4-22) Flurstücke: QU/3/706, 926	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-20 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-170 getroffen.
4.1-16	LB "Feldgehölz westlich des Fläßbaches" (LB 2.4-29) Flurstück: QU/2/16	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-21 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-171 getroffen.
4.1-17	LB "Altholzriegel östlich des Fläßbaches" (LB 2.4-30) Flurstücke: QU/2/16, 107, 109, 325, 326, 540	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-22 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-172 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	
	Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Waldflächen sind Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten.	Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 werden derartige Festsetzungen nicht getroffen. Dort sind gemäß des besonderen Verbotes 2.1-17 A Buchstabe e) Kahlhiebe grundsätzlich ausgeschlossen [ausgenommen Kahlhiebe nach 2.1-17 B Buchstabe c)].
4.2-1	Waldfläche im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" Bewaldeter Oberlauf, nördlich der Bargholzstraße. Flurstücke: JB/1/ 10, 150, 216, 218, 221, 222, 223, 225, 226, 627, 647	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-1 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-151 getroffen.
4.2-2	Waldfläche im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" Altholzbestand "Im großen Kampe" Flurstück: JB/1/553	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-1 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-152 und 173 getroffen.
4.2-3	Waldfläche im NSG "Moorbachtal" Bewaldetes Seitensiek mit der Flurbezeichnung "Fegefeuer" Flurstücke: TH/2/240, 1155, 1218, 1220	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-2 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-153 getroffen.
4.2-4	Waldfläche im NSG "Moorbachtal", "Heensiek" südwestlich von Vilsendorf Flurstücke: VI/3/ 28, 32, 38, 39, 40, 41, 42, 208, 250, 283, 308, 367	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-2 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-154 und 174 getroffen.
4.2-5	Waldfläche im NSG "Mühlenmasch"	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-5 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bewaldeter Unterlauf des Schwarzbaches Flurstück: NI/2/32	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-155 getroffen.
4.2-6	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldeter Quellbereich des Horstbaches Flurstücke: KI/4/13, 106, 108, 109	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-156 getroffen.
4.2-7	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldetes Seitensiek des Horstbaches östlich der Hofstelle "Redecker" Flurstücke: KI/4/19, 106, 121, 122	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-157 getroffen.
4.2-8	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldeter Quellbereich eines Horstbachzulaufes südlich der Hofstelle "Redecker" Flurstücke: HO/2/18, 19	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-158 getroffen.
4.2-9	Waldfläche im NSG „Krebs- und Horstbachtal“ Bewaldetes Seitental des Horstbaches westlich der Hofstelle „Tatenhorst“ Flurstück: HO/2/64	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-159 getroffen.
4.2-10	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldeter Oberlauf des Krebsbaches Flurstücke: HO/2/ 21, 58, 59, 60, 61, 66, 85	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-160 getroffen.
4.2-11	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal", Waldparzelle im "Drei-	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	schenkamp" Flurstücke: HO/2/12, 58	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-161 getroffen.
4.2-12	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldete Quellbereiche und nachfolgendes Kerbtal des Krebsbachzulaufes im "Burschenkamp" Flurstücke: HO/2/58, 124; HO/8/9, 107, 141; HO/7/82	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-162 getroffen.
4.2-13	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldete Quellbereiche und Kerbtäler des Krebsbachzulaufes im "Jammertal" Flurstücke: HO/2/56, 124, 125	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-163 getroffen.
4.2-14	Waldfläche im NSG „Oberes Johannisbachtal“ Bewaldete Siekböschung des Johannisbachtals im „Gedebrock“ Flurstücke: HO/7/82 HO/8/9, 107, 141	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-8 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-164 getroffen.
4.2-15	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
4.2-16	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-182
4.2-17	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-18	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
4.2-19	Feldgehölz an der Bergstraße Flurstück: HO/11/118	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-14 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-169 getroffen.
4.2-20	LB "Landwehr nördlich des Hofes Meyer zu Bentrup" (LB 2.4-22) Flurstücke: QU/3/706, 926	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-170 getroffen.
4.2-21	LB "Feldgehölz westlich des Fläßbaches" (LB 2.4-29) Flurstück: QU/2/16	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-16 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 wurden unter Ziffer 5.1-171 getroffen.
4.2-22	LB "Altholzriegel östlich des Fläßbaches" (LB 2.4-30) Flurstücke: QU/2/16, 107, 109, 325, 326, 540	Weitere Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 getroffen. Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-172 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3	Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG	
4.3 a	Naturnahe Bewirtschaftung Auf den unter Ziffer 5.1-152a bis 5.1-178 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, dargestellten Waldflächen wird eine naturnahe Bewirtschaftung festgesetzt. Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.	Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 werden derartige Festsetzungen nicht getroffen. Die naturnahe Waldbewirtschaftung wird dort durch das Entwicklungsziel sowie die besonderen Verbote 2.1-17 A Buchstabe a), b), c) und e) bestimmt.
5.1-152a	Waldfläche im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" Altholzbestand "Im großen Kampe" Flurstück: JB/1/553	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-1 und 4.2-2 getroffen. Weitere waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-173 getroffen.
5.1-153	Waldfläche im NSG "Moorbachtal" Bewaldetes Seitensiek mit der Flurbezeichnung "Fegefeuer" Flurstücke: TH/2/ 240, 1155, 1218, 1220	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-2 und 4.2-3 getroffen.
5.1-154	Waldfläche im NSG "Moorbachtal" "Heensiek" südwestlich von Vilsendorf	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-2 und 4.2-4 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: VI/3/ 28, 32, 38, 39, 40, 42, 208, 250, 283, 308, 367	Weitere waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-174 getroffen.
5.1-155	Waldfläche im NSG "Mühlenmasch" Bewaldeter Unterlauf des Schwarzba- ches Flurstück: NI/2/32	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-5 und 4.2-5 getrof- fen.
5.1-156	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldeter Quellbereich des Horstba- ches Flurstücke: KI/4/13, 106, 108, 109	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-6 getrof- fen.
5.1-157	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldetes Seitensiek des Horstba- ches östlich der Hofstelle Redecker Flurstücke: KI/4/19, 106, 121, 122	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-7 getrof- fen.
5.1-158	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldeter Quellbereich eines Horst- bachzulaufes südlich der Hofstelle Redecker Flurstücke: HO/2/18, 19	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-8 getrof- fen.
5.1-159	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldetes Seitental des Horstbaches westlich der Hofstelle Tatenhorst Flurstück: HO/2/64	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-9 getrof- fen.
5.1-160	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal"	Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-10 ge-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bewaldeter Oberlauf des Krebsbaches	troffen.
	Flurstücke: HO/2/21, 58, 59, 60, 61, 66, 85	
5.1-161	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Waldparzelle im "Dreischenkamp" Flurstücke: HO/2/12, 58	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-11 getroffen.
5.1-162	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldete Quellbereiche und nachfolgendes Kerbtal des Krebsbachzulaufes im "Burschenkamp" Flurstücke: HO/2/58, 124	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-12 getroffen.
5.1-163	Waldfläche im NSG "Krebs- und Horstbachtal" Bewaldete Quellbereiche und Kerbtäler des Krebsbachzulaufes im "Jammertal" Flurstücke: HO/2/56, 124, 125	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-13 getroffen.
5.1-164	Waldfläche im NSG „Oberes Johannisbachtal“ Bewaldete Siekböschung des Johannisbachtals im „Gedebrock“ Flurstücke: HO/7/82; HO/8/9, 107, 141	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-8 und 4.2-14 getroffen.
5.1-165	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
5.1-166	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-182

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

4.3 Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-167	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
5.1-168	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
5.1-169	Bewaldete Landwehr an der Bergstraße Flurstück: HO/11/118	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-14 und 4.2-19 getroffen.
5.1-170	Waldfläche des LB "Landwehr nördlich des Hofes Meyer zu Bentrup" Flurstücke: QU/3/706, 926	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 und 4.2-20 getroffen.
5.1-171	Feldgehölz westlich des Flaßbaches Flurstück: QU/2/16	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-16 und 4.2-21 getroffen.
5.1-172	Altholzriegel östlich des Flaßbaches Flurstücke: QU/2/ 16, 107, 109, 325, 326, 540	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-22 getroffen.
4.3 b	Erhaltung von Alt- bzw. Totholz Darüber hinaus wird für die unter Ziffer 5.1-173 und 5.1-174 und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, dargestellten Waldflächen die Erhaltung von Alt- bzw. Totholz, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen festgesetzt. Zu erhalten sind jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, welche für die Zerfallphase im Wald zu belassen sind.	Die Maßnahme wird erst dann umgesetzt, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 abgesenkt wird. Belange der Verkehrssicherungspflicht sind zu berücksichtigen. Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 wird eine derartige Festsetzung nicht getroffen. Der Erhalt von Alt- und Totholz wird dort durch das Gebot 2.1-17 C Buchstabe a) bestimmt.
5.1-173	Waldfläche im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" Altholzbestand "Im großen Kampe"	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-1 und 4.2-2 getroffen. Weitere waldbauliche Festsetzungen

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: B/1/553	gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-152 getroffen.
5.1-174	Waldfläche im NSG "Moorbachtal" "Heensiek" südwestlich von Vilsendorf Flurstücke: VI/3/ 28, 32, 38, 39, 40, 41, 42, 208, 250, 283, 308, 367	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-2 und 4.2-4 getroffen. Weitere waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-154 getroffen.
5.1-175	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17)
4.3 c	Überführung des Hybrid-Pappel-Altbestandes Unter Ziffer 5.1-176 bis 5.1-178 wird die (schrittweise) Überführung des Hybrid-Pappel-Altbestandes - möglichst unter Erhaltung des vorhandenen Erlenaufwuchses - in standortgemäßen Bach-Erlen-Eschenwald festgesetzt.	
5.1-176	Pappelbestand im NSG "Mühlentmasch" südlich des Hofes "Meyer zu Müdehorst" Flurstück: BA/3/1103	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-5 getroffen.
5.1-177	Pappelbestand im NSG "Mühlentmasch" südlich "Gärtnerweg" Flurstück: BA/3/1085	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-5 getroffen.
5.1-178	Waldfläche im NSG "Beckendorfer Mühlentbachtal" Bewaldeter Oberlauf, östlich der Bargholzstraße Flurstücke: JB/1/10, 221, 222, 223, 627	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-1 und 4.2-1 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3 d	<p>Pflegefestsetzungen für Standorte seltener Pflanzenbestände im Wald</p> <p>Zur Sicherung und Förderung seltener und wertvoller Pflanzenbestände im Wald werden für die unter Ziffer 5.1-179 bis 5.1-181 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, dargestellten Standorte die nachfolgend aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.</p>	<p>Ein besonderes Verbot wurde unter Ziffer 2.1-17 A Buchstabe d) getroffen.</p>
5.1-179	<p>Ehemalige Kalksteinentnahmestelle am Ochsenberg</p> <p>Flurstück: BI/35/158</p> <p>Im Bereich der ehemaligen Entnahmestelle ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen.</p>	
5.1-180	<p>Waldrand am Poetenweg</p> <p>Flurstücke:</p> <p>BI/35/158, 246; BI/88/3</p> <p>Auf einer Breite von 15 m ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen. Die Verjüngung und die Bestandsbildung der Esche ist durch waldbauliche Maßnahmen zu fördern.</p>	
5.1-181	<p>Waldrand am Blömkeberg</p> <p>Flurstücke: QU/4/264, 588</p> <p>Im Bereich der seltenen Pflanzenbestände hat eine regelmäßige mäßige Durchforstung zur Regulierung der Lichtverhältnisse zu erfolgen. Dabei ist</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen.	
4.3 e	Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten	
	Zur Förderung der Vielfalt und des Struktureichtums als Beitrag zum Biotop- und Artenschutz werden die unter Ziffer 5.1-182 und 5.1-183 aufgelisteten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, dargestellten Standorte aus der geregelten forstlichen Bewirtschaftung genommen.	Bei den aus der Bewirtschaftung genommenen Waldflächen handelt es sich um schlecht erschlossene oder aus betriebswirtschaftlicher Sicht ertragsschwache Waldungen. Hinsichtlich von Maßnahmen zur Verkehrssicherung wird auf Ziffer 2.01 b verwiesen.
5.1-182	Waldfläche an der Hünenburg Flurstücke: QU/5/125, 131, 132	
5.1-183	Kahler Berg Flurstücke: BI/88/76, 77, 112; BI/90/1	

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG NW -

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“ (betr. waldbauliche Maßnahmen), sowie in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“ (betr. übrige Maßnahmen), in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 5.1 – 5.4.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens November 1995 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Soweit Festsetzungen entlang von Straßen, Gewässern, Versorgungsanlagen oder auf sonstigen Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, vorgenommen werden, sind dafür in der Regel diese, nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen in Anspruch zu nehmen. Nur dann, wenn aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen Festsetzungen auf diesen Flurstücken nicht realisiert werden können, sind sie auf den jeweils angrenzenden Flurstücken durchzuführen, die im Text der Festsetzung mit benannt sind.

Im Fall der Überlagerung von zwei oder mehreren Festsetzungen konkretisiert die untere Landschaftsbehörde die genaue Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach den §§ 1 und 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW), der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 – 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 LG NW). Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 36 – 41 LG NW; sie obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus weiteren Vorschriften des Landschaftsgesetzes etwas anderes ergibt.

Festgesetzte forstliche Maßnahmen werden von der Forstbehörde durchgeführt, sofern deren Durchführung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW der Forstbehörde einvernehmlich übertragen worden ist.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG NW soll vorrangig auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis erfolgen. Die Regelungen nach § 26 LG NW stellen aber auch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar.

Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden vor Durchführung mit dem Grund-

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

stückeseigentümer und sonstigen Unterhaltungs- oder Nutzungspflichtigen, wie z. B. Versorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände sowie den zuständigen Fachbehörden, wie z. B. untere Forstbehörde, untere Wasserbehörde, Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen anderer Behörden, z. B. nach Wasserrecht und Forstrecht werden ebenfalls vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme von der unteren Landschaftsbehörde eingeholt.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume Auf den nachfolgend unter Ziffer 5.1-1 bis 5.1-152 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, dargestellten Flächen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insbesondere	Die Festsetzungen sind erforderlich zur Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Lebensräume innerhalb großräumiger Biotopkomplexe sowie zur Anlage von Pufferzonen zum Schutz wertvoller Biotope vor Beeinträchtigungen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.
	<ul style="list-style-type: none">• Schutzstreifen auszuweisen• Acker in Grünland umzuwandeln• Fischteiche in Artenschutzgewässer umzuwandeln und• Bäche zu renaturieren.	
5.1 A	Ausweisung von Schutzstreifen Zum Schutz wertvoller Biotope vor Beeinträchtigungen aus Ackerflächen, beispielsweise verursacht durch Bodenerosion, Dünge- und Spritzmitteleintrag, sind angrenzend jeweils min. 3 m breite Ackerstreifen stillzulegen. Auf diesen Flächen sind das Ausbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln einschließlich Klärschlamm sowie alle Arten von Bodenbearbeitung verboten. Die Fläche können bedarfsweise einmal im Jahr gemäht werden, das Mähgut kann auf den Flächen verbleiben.	
5.1 B	Umwandlung von Acker in Grünland Aus Gründen des Erosionsschutzes, zur Verbesserung der Retentionswirkung sowie zur Wiederherstellung naturreaumtypischer Grünlandpflanzengesellschaften sind Ackerflächen auf	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

traditionellen Grünlandstandorten der Bachauen und Hanglagen wieder in Grünland umzuwandeln.

Die Umwandlung sollte durch Aussaat geeigneter Grünlandmischungen erfolgen (siehe nachfolgende Liste).

Anlage von Grünland auf Ackerfläche zur extensiven Nutzung

Empfehlung von Ansaatmischungen, kg/ha

	N1	N2	N3	N4	N5	N6	N7
Lolium perenne			3	3	4	14	10
Festuca rubra rubra	4,5	10	15	15	12	3	3
Cynosurus cristatus			1	1	1	1	1
Poa pratensis	3		5	5	3	3	3
Festuca pratensis	12	20			4	6	6
Phleum pratense	3	5	5	5	5	5	5
Dactylis glomerata	2						
Alopecurus pratensis		3					
Arrhenatherum elatius	10						
Summe Gräser	34,5	38	29	29	29	32	28

Achillea millefolium			0,5				
Trifolium repens	1		3	3	5	2	5
Lotus corniculatus	2		2				
Lotus uliginosus		1		2			
Medicago lupulina	1		2				
Trifolium dubium		1	2	2			
Trifolium pratense	0,5	0,5	1	1	2	1	2
Summe Leguminosen	4,5	2,5	10,5	8	7	3	7

Summe insgesamt	39	40,5	39,5	37	36	35	35
------------------------	-----------	-------------	-------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Erläuterung:

- N1** Intensive und extensive Wiesen in trockeneren und wärmebegünstigten Lagen (5,6)*
N2 wie vor in feuchten und kühleren Lagen (5,6)*
N3 ungedüngte Weiden und Mähweiden in trockeneren Lagen (2aa, ba, 4aa, ba)*
N4 wie vor in feuchten Lagen (2aa, ba, 4aa, ba)*
N5 mäßig gedüngte Weiden und Mähweiden (2ab, ac, bb, bc)*
N6 Weiden und Mähweiden ohne Düngungsbeschränkung (1,3)*
N7 bei reduzierter Düngung, ohne Nutzungseinschränkung

***Nr.** in Klammern entspricht der Paketnummer der Bewirtschaftungsvereinbarungen im Feuchtwiesenschutzprogramm NW

Quelle: "Naturschutz-Praktisch" - Beiträge zum Artenschutzprogramm NW,

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Allgemeine Regelungen
-

Merkblatt zum Biotop- und Artenschutz Nr. 87, LÖLF 1990

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

- 5.1 C Umwandlung von Fischteichen in Artenschutzgewässer

Die zahlreichen Fischteiche des Plangebietes, insbesondere in den Bachtälern des Ravensberger Hügellandes, bieten aufgrund fischereilicher Nutzung und strukturarmer Ufergestaltung nur sehr wenigen an Stillgewässer gebundenen, heimischen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Gerade Stillgewässer sind jedoch bedeutsame Elemente der Bachauen und Ersatz für natürliche Gewässer wie Altwässer und Himmelsteiche.

Im Rahmen der Entwicklung und Erhaltung bestimmter Bachtäler sind daher die Festsetzungen zur Umwandlung von Fischteichen in Artenschutzgewässer von besonderer Bedeutung.

Bei der Umwandlung sind die Teiche abzulassen und abzufischen. In der Regel vorhandener Faulschlamm ist zu beseitigen. Die Ufer sind abzuflachen und insbesondere an südexponierten Stellen sind Flachwasserbereiche anzulegen. Daneben sind auch Bereiche mit Wassertiefen bis ca. 2 m vorzusehen.

Überschüssiger Boden sowie der entnommene Schlamm sind abzutransportieren oder, soweit aus Naturschutzsicht vertretbar, in angrenzende gehölzfreie und vegetationskundlich unbedeutende Böschungen einzubauen.

Die Stillgewässer sind vom Fließgewässer abzukoppeln, so dass durchgängige Fließgewässerstrecken wiederhergestellt werden. Nicht heimische bzw. nicht standortgerechte Gehölze am Gewässer oder in dessen Umfeld

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sind zu beseitigen.	
	Die weitere fischereiliche Nutzung sowie Besatzmaßnahmen sind, sofern im Einzelnen nichts anderes festgesetzt wird, unzulässig.	
5.1 D	Renaturierung von Bachläufen	
	Hierfür gelten u. a. folgende Grundsätze:	Zur Verwirklichung der Festsetzungen ist in der Regel ein wasserrechtliches Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986 bzw. § 100 Landeswassergesetz (LWG) vom 09.06.1989 erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none">• keine Inanspruchnahme wertvoller Pflanzenbestände,• Verlängerung der Fließstrecke des Gewässers,• abwechslungsreiches Querprofil mit unterschiedlichen Böschungsneigungen,• variable Strömungsgeschwindigkeiten durch unterschiedliche Längsprofilgestaltung mit Gefällewechsel, Grundschwellen, Sohlabstürzen, Störsteinen,• Bepflanzung des Gewässerrandes mit standortgemäßen heimischen Gehölzen.	Die Renaturierung eines naturfernen Gewässerabschnittes (Verrohrung, naturferner Verbau) hat nach den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern (Rd. Erl. v. 01.09.1989 in Min.Bl. Nr. 57/89 v. 05.10.1989) zu erfolgen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1 5.1-2	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: JB/5/252: Länge 5.1-1 ca. 120 m JB/5/1824: Länge 5.1-2 ca. 170 m	
5.1-3	Renaturierung des Jöllenecker Mühlenbaches gemäß Ziffer 5.1 D auf den Flurstücken: JB/5/257, 745, 746, 1720 Die als Acker genutzte Teilfläche ist gemäß Ziffer 5.1 B in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Vorhandene Einleitungen sind zu überprüfen und bei Beeinträchtigungen des Gewässers zu sanieren bzw. zu beseitigen.	Zur künftigen Nutzung der Fläche siehe Ziffer 5.4-1
5.1-4 und 5.1-5	Umwandlung der Ackerflächen im Jöllenecker Mühlenbachtal in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1 B auf den Flurstücken: JB/5/291 u. JB/6/98	Zur künftigen Nutzung der Flächen siehe Ziffern 5.4-2 und 5.4-3.
5.1-6	Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: JB/1/149, 150, 226, 647 Länge 5.1-6 ca. 660 m	Die Schutzstreifen befinden sich am Rande des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).
5.1-7 bis 5.1-9	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gem. Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-7: JB/1/218, Länge ca. 240 m 5.1-8: JB/1/10, 216, Länge ca. 680 m 5.1-9: JB/1/10, Länge ca. 160 m	Die Schutzstreifen befinden sich am Rande des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-10	Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: JB/1/647	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).
5.1-11 und 5.1-12	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: JB/1/20, 21, 106, 140; JB/1/21, 105, 138, Länge: 5.1-11 ca. 1 100 m 5.1-12 ca. 650 m	Die Schutzstreifen befinden sich am Rande des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).
5.1-13	Umwandlung des Ackers in Grünland gemäß Ziffer 5.1 B auf dem Flurstück: JB/1/21	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1). Es sind keine über die Naturschutzgebietsfestsetzung hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen vorgesehen.
5.1-14	Ausweisung eines nördlich des Weges mindestens 5 m und südlich mindestens 10 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: JB/5/549, 1721 Länge 5.1-14: nördlich ca. 130 m südlich ca. 110 m	
5.1-15 und 5.1-16	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-15: JB/10/322, Länge ca. 170 m 5.1-16: JB/10/528, Länge ca. 220 m	
5.1-17	Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: JB/1/533,	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Länge ca. 80 m	
5.1-18 bis 5.1-20	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken 5.1-18: JB/1/106, Länge ca. 800 m 5.1-19: JB/2/32, Länge ca. 180 m 5.1-20: JB/2/207, Länge ca. 90 m	
5.1-21	Renaturierung des verrohrten Ab- schnittes des Pfarrholzbaches gemäß Ziffer 5.1 D auf dem Flurstück: JB/4/1204	
5.1-22 und 5.1-23	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gem. Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-22: JB/7/826, Länge ca. 390 m 5.1-23: JB/9/59, 639, Länge ca. 580 m	
5.1-23a	Bau einer dauerhaften Amphibien- schutzanlage mit Leitsteinen und Tun- nelelementen und Einfallschächten im Bereich der Wege, beidseitig der Eic- kumer Straße auf einer Länge von je ca. 250 Metern auf den Flurstücken: JB/9/1067 /10/330	Ziel der Festsetzung ist es, den Am- phibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beid- seitig der Eickumer Straße durch Un- terquerungen der Fahrbahn zu ermög- lichen.
5.1-23b	Gewässeroptimierung an zwei Klein- gewässern nördlich der Eickumer Straße und östlich des Jöllenbecker Mühlenbachs (Gewässernummer 13.01) auf dem Flurstücken: JB10/331, 513 Gewässeroptimierung an einem Klein- gewässern südlich der Eickumer Stra- ße und westlich der Kuckenwiese	Erhalt und Förderung der Amphibien- population beidseitig der Eickumer Straße.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf dem Flurstück: JB/9/355	
	Die Kleingewässer sind durch partielle Entschlammung, Abflachen von Uferbereichen, Entnahme von Ufergehölzen und Befischung langfristig zu erhalten und zu optimieren. Fischereiliche Nutzung sowie Besatzmaßnahmen sind auszuschließen.	
5.1-24	Renaturierung des namenslosen Gewässers 12.12 und der Fischteichanlage gemäß Ziffer 5.1 C und D in Verbindung mit der Umwandlung eines Ackers in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1 B	
	auf dem Flurstück: JB/10/388	
5.1-24a	Bau einer dauerhaften Amphibien- schutzanlage mit Leitsteinen Tunnel- elementen, Einfallschächten im Be- reich der Zufahrten, beidseitig des Belzweges auf einer Länge von je ca. 150 Metern	Ziel der Festsetzung ist es, insbeson- dere den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebens- räumen beidseitig des Belzweges durch Unterquerungen der Fahrbahn zu ermöglichen.
	auf den Flurstücken: JB/9/77, 159, 336, 337, 447, 448, 449; /10/134, 229	
	Hierzu ist eine Untersuchung über die genauen Wanderbewegungen der Amphibien und mögliche Tunnel- standorte unter Berücksichtigung der Bedeutung der Kleingewässer zu erstellen.	
5.1-25 und 5.1-26	Umgestaltung der Fischteiche zu Ar- tenschutzgewässern gemäß Ziffer 5.1 C	Die Festsetzungen befinden sich in- nerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlen- bachtal“ (2.1-1).
	auf den Flurstücken: SCHR/9/1, 177	
5.1-27	Wiederherstellung des fast vollständig verlandeten ehemaligen Fischteiches	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG „Beckendorfer Mühlen- bachtal“ (2.1-1).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf den Flurstücken: SCHR/9/27, 316	
	Dazu ist auf der Fläche westlich des Verlandungsbereiches eine etwa 150 m ² große Vertiefung (bis 1,5 m) mit Flachufeln anzulegen.	
	Der Aushub ist in die nordöstlich angrenzende Böschung einzubauen.	
5.1-28	Ausweisung eines punktuellen Schutzbereiches gemäß Ziffer 5.1 A	
	auf dem Flurstück: SCHR/9/316, Flächengröße ca. 1500 m ²	
5.1-29 bis 5.1-32	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A	Die Schutzstreifen grenzen unmittelbar an das NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)
	auf den Flurstücken: 5.1-29: SCHR/9/334, Länge ca. 170 m, 5.1-30: SCHR/8/427, Länge ca. 50 m, 5.1-32: SCHR/8/504, Länge ca. 260 m, 5.1-31: JB/1/609, Länge ca. 280 m.	
5.1-32a	<ul style="list-style-type: none">Bau einer dauerhaften Amphibienschutzanlage mit Leitsteinen, Tunnелеlementen und Einfallschächten im Bereich der Wege, beidseitig der Beckendorfstraße auf einer Gesamtlänge von ca. 200 Metern	Die Festsetzungen befinden sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1).
	auf den Flurstücken: SCHR/8/436, 507; JB/2/1, 46, 47	Umsetzung der Amphibienschutzanlage nur in Verbindung mit der Stauwehrebeseitigung am Beckendorfer Mühlenbach.
	<ul style="list-style-type: none">Ergänzende Neuanlage eines Kleingewässers im feuchteren Grünlandbereich nordwestlich der jetzigen Teiche im ausreichenden Abstand zur Straße	
	auf dem Flurstück: SCHR/9/65	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-33 bis 5.1-35	Umwandlung der Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1-B auf den Flurstücken: 5.1-33: SCHR/8/504, 5.1-34: JB/2/51, 5.1-35: JB/2/43	Die Festsetzungen befinden sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1). Zur künftigen Nutzung der Flächen siehe Ziffern 5.4-17, 5.4-16 und 5.4-15.
5.1-36	Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: JB/2/44	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-1)
5.1-37	Umwandlung der Ackerflächen gemäß Ziffer 5.1-B auf dem Flurstück: JB/2/207	Es sind keine über die Naturschutzgebietsfestsetzung hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen vorgesehen.
5.1-39	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: JB/8/6 Länge ca. 460 m	
5.1-39a	Das Kleingewässer nördlich des Telgenbrinks auf den Flurstücken TH/2/564, 566 und die drei Kleingewässer südlich des Telgenbrink auf dem Flurstück: TH/2/1372 sind durch regelmäßige Entschlammung und bei Bedarf durch Befischung langfristig als Lebensraum für Amphibien zu optimieren.	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Moorbachtal“ (2.1-3)
5.1-40	Renaturierung des verrohrten, namenlosen Gewässers gemäß Ziffer 5.1 D	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf dem Flurstück: VI/4/247 sowie Beseitigung des Mülls auf der östlichen Böschung.	
5.1-40a	<ul style="list-style-type: none">• Der Teich an der Laarer Mühle auf dem Flurstück: VI/4/391 ist durch Befischung, Abflachen von Uferbereichen, Entnahme von Ufergehölzen und partieller Entschlammung zu optimieren. Fischereiliche Nutzung sowie Besatzmaßnahmen sind auszuschießen.• Amphibienschutzanlage "Laarer Straße" Bau einer dauerhaften Amphibienschutzanlage mit Leitsteinen und Tunnelelementen und einem Einfallschacht im Bereich einer Zufahrt, beidseitig der Laarer Straße auf einer Länge von ca. 250 Metern auf den Flurstücken: VI/4/ 82, 266	<ul style="list-style-type: none">• Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig der Laarer Straße zu ermöglichen.• Der Verlauf der Leitsteine und die Lage der Tunnel berücksichtigen einen ausreichenden Abstand zu den Bäumen zum Schutz der Lindenallee (Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-7).
5.1-41	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: BK/13/52, 53; Länge ca. 740 m	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG „Jammertal“ (2.1-4).
5.1-42	Umgestaltung der Fischteiche zu Artenschutzgewässern gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: BK/13/59	
5.1-43	Kaskadenartiger Anstau des Entwässerungsgrabens mit einer max. Was-	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Dendorfer Wiesen“

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	serspiegeldifferenz von 0,25 m	(2.1-2).
	auf den Flurstücken: NI/3/127 bis 139	Ziel ist die Wiedervernässung der Fläche als eine wesentliche Voraussetzung zur Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung gefährdeter Tier und Pflanzen der Feuchtwiesen.
5.1-44	Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Deppendorfer Wiesen“ (2.1-2)
	auf dem Flurstück: NI/3/154	
5.1-45	Ausweisung min. 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG „Deppendorfer Wiesen“ (2.1-2)
	auf den Flurstücken: NI/3/122, 141, 154, 627, Länge ca. 470 m	
5.1-46	Renaturierung des namenlosen verrohrten Schwarzbachseitenbaches gemäß Ziffer 5.1 D	
	auf dem Flurstück: SCHR/3/429	
5.1-47 und 5.1-48	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A	Die Schutzstreifen grenzen unmittelbar an das NSG „Beckendorfer Mühlbachtal“ (2.1-2)
	auf den Flurstücken: 5.1-47: SCHR/8/346, Länge ca. 200 m 5.1-48: JB/2/97, Länge ca. 170 m	
5.1-49	Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlbachtal“ (2.1-2)
	auf dem Flurstück: SCHR/8/408	
5.1-50	Umwandlung des Ackers in extensiv zu nutzendes Grünland gem. Ziffer 5.1 B	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Beckendorfer Mühlbachtal“ (2.1-2)
	auf den Flurstücken: SCHR/8/63;	Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-22.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	JB/2/97	
5.1-51	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: TH/1/546, 548, 552, Länge ca. 100 m	Die Festsetzung grenzt unmittelbar an das NSG „Beckendorfer Mühlenbachtal“ (2.1-2)
5.1-52	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-53	Ausweisung eines mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: TH/2/213, 817, Länge ca. 240 m	Die Festsetzung grenzt unmittelbar an das NSG „Moorbachtal“ (2.1-3)
5.1-53a	Bau einer dauerhaften Amphibien-schutzanlage mit Leitsteinen und Tunnelelementen, beidseitig des Telgenbrinks auf einer Länge von je ca. 150 Metern auf den Flurstücken: TH/2/191, 192, 193, 194, 564, 567, 1263, 1264 VI/3/390	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3) Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig des Telgenbrinks durch Unterquerungen der Fahrbahn zu ermöglichen
5.1-54	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-55	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-56	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-57	Kaskadenartiger Anstau der Entwässerungsgräben mit einer max. Wasserspiegeldifferenz von 0,25 m. auf den Flurstücken: TH/2/244, 245	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3)
5.1-58	Umgestaltung der Fischteiche gemäß Ziffer 5.1 C in Artenschutzgewässer	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf dem Flurstück: TH/2/245	
	Darüber hinaus sind nicht standortgerechte Gehölze sowie bauliche Anlagen zu beseitigen. Die Gewässer und ihr Umfeld sind anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
5.1-59	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gem. Ziffer 5.1 A	
	auf den Flurstücken: VI/2/36, 39, 40	
	Länge ca. 260 m	
5.1-60 bis 5.1.63	Umwandlung der Ackerflächen in Grünland gemäß Ziffer 5.1 B	
	auf den Flurstücken:	
	5.1-60: NI/3/ 110, 842, 843, 844, 846, 847, 852, 887,	
	5.1.61: NI/3/862, 857,	
	5.1-62: NI/3/85,	
	5.1-63: NI/2/64, 221	
5.1-64	Umwandlung eines mindestens 25 m breiten Ackerstreifen entlang des Hasbaches in Grünland gemäß Ziffer 5.1 B	
	auf dem Flurstück: NI/3/568	
5.1-65	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG „Beckendorfer Mühlentbachtal“ (2.1-1)
	auf dem Flurstück: NI/2/32	
	Länge ca. 360 m	
5.1-66	Umgestaltung des Fischteiches am Hof Diekmann zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C, einschließlich Beseitigung der Fichtenanpflanzung und baulicher Anlagen,	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Schwarzbachtal“ (2.1-5)
	auf dem Flurstück: NI/4/209	
5.1-67	Entfällt, da umgesetzt	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-68 bis 5.1-73	<p>Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken:</p> <p>5.1-68: VI/3/56, 58, 379, 355, 451, 453, Länge ca. 535 m 5.1-69: VI/3/112, 441, Länge ca. 510 m 5.1-70: VI/1/404 Länge ca. 420 m 5.1-71: NI/1/75, 80, 238, 606 Länge ca. 410 m nördlich des Wittenbaches und ca. 400 m südlich</p> <p>5.1-72: NI/1/560, Länge ca. 300 m 5.1-73: BA/1/153, Länge ca. 420 m</p>	<p>Die Schutzstreifen 5.1-68 und 5.1-69 grenzen unmittelbar an das NSG „Moorbachtal“ (2.1-3). Der Schutzstreifen 5.1-73 grenzt unmittelbar an das NSG „Mittleres Johannisbachtal“ (2.1-8)</p>
5.1-74	<p>Wiederherstellung der Mühlenbachumflut des Johannisbaches mit ständiger Wasserführung</p> <p>auf dem Flurstück: BA/1/153</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Mittleres Johannisbachtal“ (2.1-8)</p>
5.1-75	<p>Umwandlung eines 10 m breiten Ackerstreifens beidseitig des Johannisbaches in Grünland gemäß Ziffer 5.1 B</p> <p>auf den Flurstücken: BA/3/303, 364,</p> <p>Länge ca. 60 m</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Mühlenmasch“ (2.1-6)</p>
5.1-76	<p>Ausweisung eines mindestens 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A</p> <p>auf dem Flurstück: BA/3/365</p> <p>Länge ca. 170 m</p>	<p>Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG „Mühlenmasch“ (2.1-6)</p>
5.1-76a	<p>Bau einer dauerhaften Amphibienschutzanlage mit Leitsteinen und Tunnelelementen, beidseitig der Schröttinghauser Straße auf einer Länge von je ca. 100 Metern</p> <p>auf dem Flurstück: NI/2/25</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Schwarzbachtal“ (2.1-5).</p> <p>Ziel der Festsetzung ist es, Tierwanderungen, insbesondere von Amphibien beidseitig der Schröttinghauser Straße durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-77	Umwandlung des Ackers in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1 B auf dem Flurstück: BA/3/302	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Mühlenmasch“ (2.1-6). Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-42.
5.1-78	Umwandlung des Ackers in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1 B auf den Flurstücken: TH/4/ 80, 201, 202	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Moorbachtal“ (2.1-3). Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-44.
5.1-79	Kaskadenartiger Anstau der Entwässerungsgräben mit einer Wasserspiegel-Differenz von 0,25 m auf den Flurstücken: TH/4/92, 93, 95	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.1-80	Ausweisung eins mindestens 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: Kl/4/43, Länge ca. 340 m	Die Festsetzung befindet sich am Rande des Lohensiekes (Seitensiek des Krebsbachtals)
5.1-81	Umgestaltung bzw. Wiederherstellung des Teiches zu einem Artenschutz-Gewässer gemäß Ziffer 5.1 C Auf dem Flurstück: Kl/2/348 Der Klosterbach ist an dem Teich vorbeizuführen.	
5.1-82	Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A. auf den Flurstücken GR/2/151, 236, 239, 293, Länge ca. 260 m	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Mittleres Johannisbachtal“ (2.1-8)
5.1-83 und	Umwandlung der Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß	Die Festsetzungen befinden sich innerhalb des NSG „Mittleres Johannis-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-84	Ziffer 5.1 B auf den Flurstücken: GR/2/239, GR/3/154, 2632	bachtal" (2.1-8). Zur Nutzung siehe Ziffern 5.4-46/45.
5.1-85	Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: GR/2/159, 239, Länge ca. 270 m	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG „Mittleres Johannis- bachtal" (2.1-8)
5.1-86	Umgestaltung der ehemaligen Fisch- teiche zu Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: GR/2/162	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG „Mittleres Johannis- bachtal" (2.1-8)
5.1-87	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-88 und 5.1-89	Ausweisung mindestens 5 m breiter Schutzstreifen auf den Flurstücken: 5.1-88: GR/2/165, 170, Länge ca. 370 m 5.1-89: GR/2/174, Länge ca. 85 m	Die Festsetzungen befinden sich in- nerhalb des NSG „Mittleres Johannis- bachtal" (2.1-8)
5.1-90	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-91	Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: BA/2/70 Länge ca. 195 m	
5.1-92	Der Durchlaufteich auf dem Flurstück: Kl/3/50 ist aufzulösen. Der Rusbach gemäß Ziffer 5.1 D naturnah herzurichten.	
5.1-93	Ausweisung eines mindestens 10 m	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: KI/3/30	
5.1-94	Umgestaltung des Fischeiches zu einem Artenschutzgewässers gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: KI/2/28	
5.1-95	Der Rohrdurchlass im Lohensiek auf den Flurstücken: KI/4/33, KI/3/233, 235, 237 ist durch einen Rahmendurchlass von min. 1 m Breite und 70 cm Höhe zu ersetzen.	
5.1-96	Renaturierung des verrohrten Bachlaufes Nr. 11.14.02 gemäß Ziffer 5.1 D auf dem Flurstück: KI/3/235	
5.1-97	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland gemäß Ziffer 5.1 B auf dem Flurstück: KI/4/46	Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-48
5.1-98 bis 5.1-100	Ausweisung min. 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1- 98: GR/1/901, Länge ca. 215 m 5.1- 99: GR/1/901, Länge ca. 170 m 5.1-100: HO/2/7, Länge ca. 170 m	Die Festsetzungen grenzen unmittelbar an das NSG "Krebsbach- und Horstbachtal" (2.1-9)
5.1-101	Umgestaltung des Fischeiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: HO/5/563	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-102	Renaturierung des Johannisbaches unter Einbeziehung der Mündungsbe- reiche des Krebs- und Twellbaches gemäß Ziffer 5.1 D auf den Flurstücken: GR/3/ 280, 397, 529, 973, 2185, 2279, 2280, 2288; HO/5/ 14, 15, 492, 497, 503, 522, 618; HO/6/ 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG "Oberes Johannis- bachtal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-102a	Die Kleingewässer südlich des Poe- tenweges auf den Flurstücken: HO/3/30 /6/63 sind durch regelmäßige Entschlam- mung, Entnahme von Ufergehölzen und bei Bedarf durch Befischung als Lebensraum für Amphibien zu optimie- ren.	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG "Oberes Johannisbach- tal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-102b	Die Kleingewässer auf dem Flurstück: HO/8/2 sind durch regelmäßige Entschlam- mung als Lebensraum für Amphibien zu optimieren. Vorhandene Ufergehöl- ze sind abschnittsweise in ca. 10jährigem Turnus auf den Stock zu setzen und das Schnittgut ist abzu- transportieren	Die Festsetzung befindet sich inner- halb des NSG "Oberes Johannisbach- tal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-103	Ausweisung eines mind. 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: GR/3/2187	Die Festsetzung befindet sich unmit- telbar am NSG "Oberes Johannis- bachtal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-104	Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B auf den Flurstücken: GR/1/546, 548	Die Festsetzung befindet sich unmit- telbar am NSG „Oberes Johannis- bachtal mit Nebentälern" (2.1-10)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-105	Ausweisung mind. 5 m breiter Schutzstreifen beidseitig des Johannisbaches auf den Flurstücken: BF/2/293, 294, 382, 383, 435; GR/3/716, 872; Länge ca. 2 x 90 m	Die Festsetzung befindet sich unmittelbar am NSG „Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern“ (2.1-10)
5.1-106	Renaturierung des verrohrten Johannisbachabschnittes im Bereich des Freibades Dornberg gemäß Ziffer 5.1 D auf den Flurstücken: GR/3/473, 718; BF/2/293, 294 Die renaturierte Fläche ist aus dem Freibadgelände auszugrenzen.	Die Festsetzung befindet sich unmittelbar am NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-107	Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B auf den Flurstücken: KI/4/1, 2	
5.1-108 und 5.1-109	Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-108: KI/4/90,91,92 Länge ca. 315 m 5.1-109: KI/4/10 Länge ca. 300 m	Der gemäß Ziffer 5.1-109 festgesetzte Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.1-110	Einbau eines Rahmendurchlasses in den Wirtschaftsweg mit einer Mindestbreite von 80 cm und einer Mindesthöhe von 50 cm. auf dem Flurstück: KI/4/106	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)
5.1-111	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland auf dem Flurstück: KI/4/106	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9). Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-53.
5.1-112	Renaturierung des verrohrten Horst-	Die Festsetzung befindet sich inner-

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bachzulaufes gemäß Ziffer 5.1 D. auf dem Flurstück: Kl/4/122</p> <p>Aufgrund der geringen Wasserführung ist auf eine Sohl- und Uferbefestigung zu verzichten.</p>	<p>halb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)</p>
5.1-113	<p>Wiederherstellung des Fließgewässers durch Beseitigung der Dammschüttung auf dem Flurstück: Kl/4/121</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)</p>
5.1-114	<p>Renaturierung des verrohrten Quellbaches gemäß Ziffer 5.1 D auf dem Flurstück: Kl/4/18</p> <p>Auf eine Sohl- und Uferbefestigung ist zu verzichten. Im Bereich der Hofzufahrt ist ein Rahmendurchlass von mind. 1 m Breite und 80 cm Höhe einzubauen.</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)</p>
5.1-115	<p>Einbau eines Rahmendurchlasses für den Horstbach in den Wirtschaftswege auf den Flurstücken: Kl/4/32, 35, 122</p> <p>Rahmenabmessung mind. 1,2 m Breite und 80 cm Höhe.</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)</p>
5.1-116	<p>Renaturierung des verrohrten Horstbachzulaufes gemäß Ziffer 5.1 D auf dem Flurstück: HO/2/64</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)</p>
5.1-117	<p>Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C unter Wiederherstellung eines durchgängigen Fließgewässers auf dem Flurstück: HO/2/64</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9)</p>
5.1-118 und 5.1-119	<p>Ausweisung mindestens 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A</p>	<p>Die Schutzstreifen grenzen unmittelbar an das NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9)</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf den Flurstücken: 5.1-118: HO/2/61, Länge ca. 200 m 5.1-119: KI/4/35, Länge ca. 300 m	
5.1-120	Umgestaltung des Fischeiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: KI/4/38	
5.1-121	Entfällt	
5.1-122	Renaturierung der verrohrten Abschnitte des Horst- und Krebsbachlaufes gemäß Ziffer 5.1 D auf den Flurstücken: KI/4/35 und HO/2/12, 64 Im Bereich der Straße "Am Krebsbach" ist ein Rahmendurchlass von mind. 1,5 m Breite und 0,8 m Höhe für den Krebsbach einzubauen.	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)
5.1-123	Umwandlung des Reitplatzes gemäß Ziffer 5.1 B in extensiv zu nutzendes Grünland auf dem Flurstück: HO/2/12 Der aufgefüllte Boden ist vorher abzutragen und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9). Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-58
5.1-124	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-125 und 5.1-126	Ausweisung mind. 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-125: HO/6/63, 14; HO/4/88, Länge ca. 510 m 5.1-126: HO/8/82; HO/4/77, 107, 109, Länge ca. 660 m	Die Schutzstreifen grenzen unmittelbar an das NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10)

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-127	Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B in extensiv zu nutzendes Grünland auf den Flurstücken: HO/6/12; HO/4/77, 88	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10). Zur Nutzung siehe Ziffer 5.4-61.
5.1-127a	Bau einer dauerhaften Amphibien- schutzanlage mit Leitsteinen, Tunnel- elementen und Einfallschächten im Bereich von Wegen entlang der Stra- ßen Am Linkberg/Poetenweg auf einer Länge von ca. 100 Metern auf den Flurstücken: HO/7/96; /8/1, 2, 12	Die Festsetzung befindet teilweise sich innerhalb des NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10). Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig der Straße Am Linkberg durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.
5.1-128	Ausweisung eines mindestens 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: HO/8/88, Länge ca. 250 m	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10)
5.1-129	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-130	Ausweisung eines mindestens 3 m breiter Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: HO/2/58, Länge ca. 340 m	Der Schutzstreifen grenzt unmittelbar an das NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9)
5.1-131	Umgestaltung des Fischteiches zu einem Artenschutzgewässer gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: HO/4/77	
5.1-132	Renaturierung des verrohrten Bach- laufes gemäß Ziffer 5.1 D unter Einbe- ziehung der Fischteiche, die gemäß Ziffer 5.1 C in Artenschutzgewässer	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	umzuwandeln sind. Flurstücke: HO/8/114, JO/9/65,168,169	
5.1-133	Renaturierung des Quellbereiches unter Auflösung des Stauteiches auf dem Flurstück: HO/2/124	
5.1-134	Wiederherstellung des Fließgewässers durch Beseitigung der Dammschüttung auf dem Flurstück: HO/2/84	
5.1-135	Umgestaltung der Fischteiche gemäß Ziffer 5.1 C zu Artenschutzgewässern auf den Flurstücken: HO/2/83, 84	
5.1-136	Renaturierung des verrohrten Oberlauf des Scheidebaches gemäß Ziffer 5.1 D auf dem Flurstück: HO/2/29	
5.1-137 und 5.1-138	Ausweisung mind. 3 m breiter Schutzstreifen gemäß Ziffer 5.1 A auf den Flurstücken: 5.1-137:HO/11/114, Länge ca. 85 m 5.1-138: HO/9/155, Länge ca. 230 m	
5.1-139	Umgestaltung der Fischteiche zu Artenschutzgewässern gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: HO/9/35	
5.1-139a	Bau einer dauerhaften Amphibien- schutzanlage mit Leitsteinen, Einfall- schächten im Bereich der Zufahrten und Tunnelelementen, beidseitig der Dornberger Straße auf einer Länge von je ca. 450 Metern	Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig der Dornberger Straße durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf den Flurstücken: HO/3/15, 138; /9/31, 91, 154, 156, 159, 182	
5.1-140	Renaturierung des Paderbaches gemäß Ziffer 5.1 D auf den Flurstücken: HO/3/10, 12, 140 Die Bodendeponie B 374 ist im Talbereich zu beseitigen.	
5.1-141	Renaturierung der Fischteiche am Mönkehof Flurstück: HO/9/158 nach einem zu erstellenden Detailplan, der sowohl die fischereiliche Nutzung als auch den Amphibien-schutz berücksichtigt.	
5.1-142	Wiederherstellung des Kerbtals im Oberlauf des Johannisbaches Flurstück: BF/35/112 durch Auflösung der Durchlaufteiche. Das Bodenmaterial aus den Dammschüttungen ist abzutransportieren. Anschließend ist ein Artenschutzgewässer mit einer Wasserfläche von ca. 100 qm und einer max. Tiefe von ca. 1 m ohne Fließgewässeranschluss anzulegen.	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern" (2.1-10).
5.1-143.1	Der Lichtebach ist entsprechend der allgemeinen Vorgaben gemäß Ziffer 5.1 D an dem Stauteich der Hofstelle "Oberquelle" vorbeizuführen. Dazu ist ein neues Gewässerbett in den Grünstreifen, östlich des Teiches, anzulegen. In den anschließenden Wegedamm ist ein ausreichend dimensionierter Rahmendurchlass für den Bachlauf einzubauen.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Nutzungsmöglichkeit des Teiches ist in einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung zu reglementieren, mit der Zielsetzung, Beeinträchtigungen des Fließgewässers zu minimieren (u. a. detaillierter Besatzplan, Verzicht auf das Zufüttern).
		Flurstück: QU/3/750
5.1-143.2	Um das Fließgewässer wiederherzustellen, sind in dem Abschnitt zwischen der Straße "Am Königshof" und der Carl-Severing-Straße sämtliche Stauhaltungen zu beseitigen. Außerdem sind sämtliche bauliche Anlagen (Hütten, Plattenwege, Terrassen, Umzäunungen, Uferverbauungen etc.) zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Der Talbereich ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
		Flurstücke: QU/3/ 238, 459, 516, 613, 748
5.1-143.3	Die Fischteiche nördlich der Kupferstraße sind entsprechend den allgemeinen Regelungen in Ziffer 5.1 C in Artenschutzgewässer umzuwandeln. Eine eingeschränkte fischereiliche Nutzung ist ggf. im Rahmen der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegen.	
		Flurstücke: QU/1/ 307, 576, 577, 1232, 1234, 1361, 1362, 1363, 1364 QU/3/ 603, 614, 765
5.1-143.4	Der Lichtebach ist an den Parkteichen südlich der Kupferstraße in einem eigenen Gewässerbett vorbeizuführen. In den Dämmen im Zu- und Ablaufbereich sind gem. den Richtlinien für den	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>naturnahen Gewässerausbau ausreichend dimensionierte Rahmendurchlässe einzubauen.</p> <p>Flurstück: QU/2/601</p>	
5.1-144	<p>Ausweisung eines mindestens 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A</p> <p>auf dem Flurstück: QU/4/1289,</p> <p>Länge ca. 170 m</p>	<p>Der Schutzstreifen befindet sich innerhalb der Naturdenkmal-Festsetzung 2.3-97</p>
5.1-144a	<p>Umwandlung der Ackerfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Hohes Land in standortangepasstes, extensives Grünland gem. Ziffer 5.1 B</p> <p>auf dem Flurstück: QU/5/123</p>	<p>Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-64b getroffen.</p>
5.1-144b	<p>Umwandlung der Ackerfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich östlich der Alleestraße, südlich der Schlingenstraße in standortangepasstes, extensives Grünland gem. Ziffer 5.1 B</p> <p>auf dem Flurstück: QU/4/261</p>	<p>Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-64e getroffen.</p>
5.1-144c	<p>Umwandlung der Ackerfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Steinbreede in standortangepasstes, extensives Grünland gem. Ziffer 5.1 B</p> <p>auf dem Flurstück: QU/4/258</p>	<p>Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-64g getroffen.</p>
5.1-145	<p>Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B in extensiv zu nutzendes Grünland</p> <p>auf den Flurstücken: QU/4/588, 1808</p>	<p>Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-66 getroffen.</p>
5.1-146	<p>Renaturierung der Teiche und des Grabensystems nach einem gesonderten Maßnahmenplan</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf dem Flurstück: BW/2/830	
5.1-147	Für die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen auf den Flurstücken: QU/2/ 75, 76 und UM/37/ 1954, 2001, 2007, 2011, 2854, 3029 ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die weitere Entwicklung des Gehölzbestandes und die Art und Weise der Grünlandnutzung festzulegen.	Der westl. und südl. Bereich wird von der Ruhrgasleitung 600 tangiert.
5.1-148	Die baulichen Anlagen und die standortfremden bzw. nicht heimischen Gehölze sind zu beseitigen. Der Teich ist gemäß Ziffer 5.1 C in ein Artenschutzgewässer umzuwandeln. Flurstücke: HK/1/142, 155	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Schunkenteich" (2.1-16).
5.1-149	Umgestaltung der Teichanlage der ehemaligen Ravensberger Bleiche zu Artenschutzgewässern gemäß Ziffer 5.1 C auf dem Flurstück: UM/36/1425. Hierzu ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen, indem insbesondere die Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen für eine naturnahe Entwicklung darzustellen sind, so dass sich die Teichanlage insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickelt.	
5.1-150	Ausweisung eines mind. 3 m breiten Schutzstreifens gemäß Ziffer 5.1 A auf dem Flurstück: UM/19/57,	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Länge ca. 600 m	
5.1-151	Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B in Grünland auf den Flurstücken: UM/36/1074, 1090, 1092, 1355	
5.1-152	Umwandlung der Ackerfläche gemäß Ziffer 5.1 B in Grünland auf dem Flurstück: UM/36/1122	
5.1-152 a bis 5.1-183		Die Anschlussziffern befinden sich im Kapitel 4.3 „Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG“.

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	Anpflanzungen	
	<p>von Hecken, Ufergehölzen, Alleen und Baumreihen.</p> <p>Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen sind Gehölze nach Maßgabe der Ziffern 5.2-1 bis 5.2-48 zu pflanzen.</p> <p>Der Pflanzabstand bei Hecken und Ufergehölzen beträgt innerhalb der Reihe 0,75 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Von der (äußeren) Pflanzreihe zur angrenzenden Fläche ist jeweils ein Abstand von 2 m vorzusehen.</p> <p>Bei Alleen und Baumreihen richtet sich der Pflanzabstand nach den jeweiligen Einzelfestsetzungen. Ein Mindestabstand von 2 m zu angrenzenden Flächen ist in jedem Fall vorzusehen.</p> <p>Die Krautstreifen außerhalb des Traufbereiches der sich entwickelnden Gehölze sind in den ersten 3 Jahren einmal zu mähen. In der Folgezeit können die Saumbereiche bei Bedarf max. einmal pro Jahr gemäht werden.</p> <p>Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen.</p> <p>Für die Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Für Obstgehölzpflanzungen sind Hochstämme, möglichst regionaler alter Sorten, zu verwenden.</p> <p>Für die Anpflanzungen sind Jung- oder Forstpflanzen geeigneter Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p>	<p>An Fließgewässern sollte die erste Pflanzreihe unmittelbar oberhalb der Mittelwasserstandslinie beginnen, sofern dies aus hydraulischer und morphologischer Sicht möglich ist.</p> <p>Als regionale Obstsorten gelten (Empfehlung des Koordinationsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“ vom 29.09.1996):</p> <p>Äpfel:</p> <p>Apfel aus Croncels Biesterfelder Renette Danziger Kantapfel Dülmener Rosenapfel Freiherr von Berlepsch Gelber Edelapfel Grahams Jubiläumsapfel Graue Herbstrenette Jacob Lebel Kaiser Wilhelm Luxemburger Renette Purpurroter Cousinot Rheinischer Bohnapfel Roter Eiserapfel Schöner aus Boskoop Schöner aus Nordhausen Winterglockenapfel</p> <p>Birnen:</p> <p>Alexander Lucas Boscs Flaschenbirne Bunte Julibirne Clapps Liebling Gellerts Butterbirne Gräfin von Paris Gute Graue Köstliche von Charneau Neue Poiteau Pastorenbirne Stuttgarter Geißbirne Vereinsdechantsbirne</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflanzqualitäten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hecken- und Ufergehölze <p>Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm</p> <p>Baumarten Heister, 2 x verpflanzt, 80 - 120 cm</p> <ul style="list-style-type: none">• Alleen und Baumreihen <p>Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm</p> <p>Vorhandener Bewuchs ist in die Neupflanzung mit einzubeziehen. Unter Freileitungen sollten überwiegend Straucharten und Bäume 2. Ordnung verwendet werden.</p> <p>Bei Pflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.</p> <p>Die bestehenden Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind freizuhalten. Bei der Bepflanzung sind Dräagen zu beachten.</p>	<p>Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloten:</p> <p>Bühler Frühzwetsche Graf Althanns Reneklade Große Grüne Reneklade Hauszwetsche Mirabelle von Nancy Ontariopflaume The Czar Wagenheimers Frühzwetsche Zimmers Frühzwetsche</p> <p>Süßkirschen:</p> <p>Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Große Prinzessin Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe Regina Schneiders Späte Knorpelkirsche</p>

Auswahl geeigneter Gehölze für landschaftspflegerische Maßnahmen (Pflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Alleen, Baumreihen und im Naturschutzgebiet 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“) auf der Grundlage der potentiellen natürlichen Vegetation der verschiedenen Standorte. In vielen Fällen sind durch Standortveränderungen des Menschen die Gehölze mehrerer Pflanzenlisten verwendbar.

I. **Erlen-Eichen-Birkenwald** (Betulo-Quercetum alnetosum) ehemaliger Bachauen der Senne

Baumarten:	Stieleiche	(Quercus robur)
	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
	Moorbirke	(Betula pubescens)
	Zitterpappel	(Populus tremula)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Sandbirke	(Betula pendula)

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen

Allgemeine Regelungen

Straucharten:	Faulbaum	(Rhamnus frangula)
	Grauweide	(Salix cinerea)
	Ohrweide	(Salix aurita)

II. Bach-Erlen-Eschenwald (Carici remotae-Fraxinetum) der Kerbtäler des Turonkalkzuges und der Bachauen des Ravensberger Hügellandes

Baumarten:	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)

Straucharten:	Hasel	(Corylus avellana)
	Hartriegel	(Cornus sanguinea)
	Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
	Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
	Salweide	(Salix caprea)
	Schmalblattweiden	(Salix spec.)

III. Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) der Sennebachauen

Baumarten:	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Traubenkirsche	(Prunus padus)
	(Flatterulme)	(Ulmus laevis)

Straucharten:	Hasel	(Corylus avellana)
	Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
	Hartriegel	(Cornus sanguinea)
	Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)
	Grauweide	(Salix cinerea)
	Salweide	(Salix caprea)
	Hundsrose	(Rosa canina)
	Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)

IV. Artenreicher Feuchter Eichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Erlen-Eichen-(Hainbuchen)Wald (n. Trautmann, 1966)

Baumarten:	Stieleiche	(Quercus robur)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Esche	(Fraxinus excelsior)

Straucharten:	Hasel	(Corylus avellana)
	Blut-Hartriegel	(Cornus sanguinea)
	Weißdorn-Arten	(Crataegus spec.)
	Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
	Schlehe	(Prunus spinosa)
	Feldahorn	(Acer campestre)
	Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
	Hundsrose	(Rosa canina)
	Salweide	(Salix caprea)

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Allgemeine Regelungen
-

V. **Artenreicher Buchenmischwald**

der Riedel des Ravensberger Hügellandes im Bereich der schwach geneigten Plateau- und Hanglagen

Baumarten:	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
	Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Straucharten:	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
	Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Salweide	(<i>Salix caprea</i>)

VI. **Reiner Eichen-Hainbuchenwald** (*Querco-Carpinetum*)

der Plateau-Muldenlagen und Unterhänge mit Stauwasserböden im Bereich der Riedel des Ravensberger Hügellandes

Baumarten:	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Straucharten:	Weißdorn-Arten	(<i>Crataegus spec.</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Salweide	(<i>Salix caprea</i>)

VII. **Hainsimsen-Buchenwald** (*Luzulo-Fagetum*)

des Sandsteinzuges und der lößüberdeckten Hänge des Teutoburger Waldes

Baumarten:	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
	Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Sandbirke	(<i>Betula pendula</i>)
	Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
	(nicht im NSG 2.1-17)	
	Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Straucharten:	Faulbaum	(<i>Rhamnus frangula</i>)
	Salweide	(<i>Salix caprea</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen

Allgemeine Regelungen

VIII. **Perlgras- Buchenwald** (Melico-Fagetum) bzw. **Waldmeister-Buchenwald** (Asperulo-Fagetum)

der Kalksteinzüge des Osnings

Baumarten:	Feldahorn	(Acer campestre)
	Spitzahorn	(Acer platanoides)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Rotbuche	(Fagus sylvatica)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Vogelkirsche	(Prunus avium)
	Traubeneiche	(Quercus petraea)
	Stieleiche	(Quercus robur)
	Winterlinde	(Tilia cordata)
	(nicht im NSG 2.1-17)	
	Feldulme	(Ulmus carpinifolia)
	(nicht im NSG 2.1-17)	
	Bergulme	(Ulmus glabra)
Straucharten:	Hartriegel	(Cornus sanguinea)
	Hasel	(Corylus avellana)
	Weißdorn	(Crataegus monogyna)
	Schlehe	(Prunus spinosa)
	Hundsrose	(Rosa canina)
	Salweide	(Salix caprea)

An allen geeigneten Standorten kann zusätzlich die Eibe (*Taxus baccata*) sowie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) aus autochthonen Beständen für Pflanzmaßnahmen verwendet werden.

Ermittelt auf der Grundlage folgender Literatur:

1. **LÖLF NW**, ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Bielefeld-Senne
2. **BURRICHTER, E.**, Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, 1973
3. **RUNGE, F.**, Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas
4. **HOFMEISTER, H.**, Lebensraum Wald

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1	Ergänzung einer Ahorn- bzw. Lindenreihe auf der Westseite der Spenger Straße. Flurstücke: JÖ/5/43, 244, 570 Pflanzabstand: 15 m Bedarf: rd. 10 Stück	
5.2-2	Ergänzende Pflanzung einer Obstbaumallee an der Westerenger Straße. Flurstücke: JB/5/310, 312, 1680, 1683, 1783 Pflanzabstand: 15 m Bedarf: rd. 45 Stück	
5.2-3	Abschnittsweise Pflanzung eines einreihigen Ufergehölzes aus Schwarzerlen mit beigemengten Gehölzen (rd. 10 %) der Pflanzliste II. Flurstück: JÖ/5/291, Pflanzlänge: rd. 150 m auf 370 m Gesamtlänge	
5.2-4	Ergänzung einer Bergahornallee an der Bargholzstraße. Flurstücke: JB/1/ 10, 21, 216, 218, 533, 610 Pflanzabstand: 14 m Bedarf: rd. 85 Stück	
5.2-5	Anlage eines je einreihigen Ufergehölzes beidseitig eines Grabens zur Holtbeke aus Schwarzerlen mit beigemengten Gehölzen (rd. 10 %) der Pflanzenliste V. Flurstücke: JB/10/63, 495	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzlänge: jeweils ca. 170 m	
5.2-6	Anlage einer 3-reihigen Hecke im Vosskamp mit Gehölzen der Pflanzliste V. Flurstück: JB/2/327 Pflanzlänge: rd. 100 m	Die Pflanzung dient der Eingrünung eines Gewerbebetriebes.
5.2-7	Anlage einer Kopfweidenreihe an der westlichen Grabenböschung. Flurstücke: JB/2/26, 207, 335 Pflanzabstand: rd. 4 m Länge ca. 140 m	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Beckendorfer Mühlentbachtal" (2.1-1)
5.2-8	Anlage einer 5-reihigen Heckenpflanzung in Verlängerung der Geländekante nördlich der Hofstelle Ebmeyer mit Gehölzen der Pflanzliste IV. Flurstück: SCHR/8/504, Pflanzlänge: rd. 35 m	
5.2-9	Ergänzung der Lindenallee an der Laarer Straße (K 2) im Abstand von 20 m. Flurstücke: VI/4/ 79, 233, 234, 249, 328, 356 Bedarf: rd. 65 Stück Als Pflanzgut sind Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm, m. B., zu verwenden.	Diese Maßnahme befindet sich im Naturdenkmal 2.3-26.
5.2-10	Anlage einer einreihigen unterbrochenen Strauchpflanzung nördlich des "Guntemeyer Siekes" mit Gehölzen der Pflanzliste V. Flurstück: BK/13/57	Pflanzungen und Pflanzstreifen dienen als Puffer für die angrenzende Rotschwingelweide gegen Stoffeinträge aus dem angrenzenden Acker.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzenlänge: ca. 180 m Pflanzung auf 330 m Gesamtlänge Bedarf: rd. 185 Stück	
5.2-11	Anlage einer 3-reihigen Heckenpflanzung westlich der Hofstelle Brackmann mit Gehölzen der Pflanzliste V. Flurstück: VI/3/308 Pflanzenlänge ca. 115 m	
5.2-12	Anlage einer 3-reihigen Hecke entlang der Talaue des Schwarzbaches, westlich der Deppendorfer Straße, mit Gehölzen der Pflanzliste IV. Flurstücke: VI/3/847, 887 Pflanzenlänge: rd. 280 m	
5.2-13	Anlage von zwei Kopfbaumreihen beidseitig des Grabens in der Jölleau (Wischfeld) Flurstück: VI/2/1013 Pflanzenlänge: rd. 180 m Pflanzenabstand: ca. 4 m	
5.2-14	Wechselseitige Anpflanzung eines zweireihigen Ufer-Gehölzstreifen am Hasbach mit Gehölzen der Pflanzliste II. Flurstücke: NI/2/64, 221; NI/3/568 Pflanzenlänge je Uferseite: ca. 130 m auf ca. 320 m Gesamtlänge	
5.2-15	Anlage einer 3-reihigen Hecke auf der Talkante des Hasbachtals mit Gehölzen der Pflanzliste IV.	Die Talböschung ist vor wenigen Jahren umgepflügt worden. In Verbindung mit der Festsetzung 5.1-63 soll der Talcharakter wiederhergestellt werden.

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: NI/1/42 und NI/2/63 Pflanzenlänge: rd. 160 m	
5.2-16	Anlage einer 2-reihigen Heckenpflanzung entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der Hofstelle Schulze-Neuhoff mit Gehölzen der Pflanzliste V. Flurstück: VI/1/396 Pflanzenlänge: rd. 300 m auf 400 m Gesamtlänge	
5.2-17	Entfällt	
5.2-18	Entfällt	
5.2-19	Anlage eines 3-reihigen Ufergehölzstreifens auf der südlichen Uferböschung des Johannisbaches mit Gehölzen der Pflanzliste II. Flurstücke: BA/1/153, 1237, 1238 Pflanzenlänge: rd. 130 m	
5.2-20	Anlage einer 3-reihigen Hecke oberhalb der Johannisbachtalböschung mit Gehölzen der Pflanzliste VI. Flurstücke: BA/3/ 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 171, 382, 654 Pflanzenlänge: rd. 270 m	Die Festsetzung grenzt unmittelbar an das NSG „Mühlenmasch“ (2.1-6).
5.2-21	Anlage einer bachbegleitenden Anpflanzung mit 30 Stck. Schwarzerlen als Solitärgehölze. Flurstücke: TH/1/567; TH/3/857; BF/47/2, 226	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Mühlenmasch“ (2.1-6). Die Festsetzung ist nach Beseitigung der Pappeln vorzunehmen.
5.2-22	Anlage einer 3-reihigen unterbrochenen Ufergehölzpflanzung ein- bzw. beidseitig des Johannisbaches und	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>eines Seitengrabens zwischen dem Horstheider Weg und dem Freibad Schildesche, und zwar sowohl auf der Böschung als auch in 3 - 5 m Breite südlich bzw. nördlich der Böschungsoberkante mit Gehölzen der Pflanzenliste IV.</p> <p>Flurstücke: TH/3/912; BF/47/ 44, 72, 320, 432, 433</p> <p>Pflanzstreifen: in rd. 6 - 10 m Breite,</p> <p>Pflanzlänge insgesamt: rd. 500 m auf rd. 650 m Gesamtlänge.</p>	
5.2-23	Entfällt	
5.2-24	<p>Anlage eines einreihigen Ufergehölzes in dem gem. Ziffer 5.1-96 zu renaturierenden Bachabschnittes im „Lohensiek“ mit Gehölzen der Pflanzliste II.</p> <p>Flurstück: KI/3/235</p>	
5.2-25	<p>Anlage einer 3-reihigen, unterbrochenen Hecke auf der Böschung des „Lohensiekes“ mit Gehölzen der Pflanzenliste VII.</p> <p>Flurstück: KI/4/44</p> <p>Pflanzlänge: rd. 50 m</p>	
5.2-26	<p>Ergänzende Pflanzung einer Allee an der Dornberger Straße aus Bergahorn.</p> <p>Flurstücke: KI/4/57, 58, 70</p> <p>Pflanzabstand: rd. 12,50 m bzw. in Anpassung an den vorhandenen Baumbestand.</p> <p>Bedarf: rd. 25 Stück</p>	
5.2-27	Anlage einer je einreihigen unterbrochenen Hecke auf den Böschungen	Die Hecke wird von den beiden Gasleitungen Ruhrgas 600 und Brigitta

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des Krebsbachtals im Hove mit Gehölzen der Pflanzenliste IV.</p> <p>Flurstücke: KI/4/74 und HO/2/7, 121</p> <p>Pflanzlänge auf der nördlichen Böschung: ca. 90 m auf ca. 120 m Gesamtlänge, auf der südlichen Böschung ca. 200 m auf ca. 270 m Gesamtlänge.</p>	<p>200 gequert.</p>
5.2-28	<p>Pflanzung einer Kopfbaumreihe auf der Südseite des namenlosen Gewässers 11.14.01.</p> <p>Flurstücke: GR/1/901, 107</p> <p>Bedarf: rd. 10 Stück (Abstand 8 m)</p>	<p>Die Festsetzung Ziffern 5.2-27 und 28 grenzen unmittelbar an das NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9).</p>
5.2-29	<p>Anlage einer 3-reihigen Hecke auf der westlichen Böschung des Krebsbachtals im Breedekamp mit Gehölzen der Pflanzenliste VII.</p> <p>Flurstücke: GR/1/107, 108, 109, 349</p> <p>Pflanzlänge: rd. 230 m</p>	<p>Die Festsetzung grenzt unmittelbar an das NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9).</p>
5.2-30	<p>Anlage einer einreihigen unterbrochenen Strauchpflanzung auf der nördlichen Böschung des Horstbachtals mit Gehölzen der Pflanzliste IV.</p> <p>Flurstück: KI/4/10, 106</p> <p>Pflanzlänge: ca. 180 m auf ca. 310 m Gesamtlänge</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9).</p>
5.2-31	<p>Das Nordwestufer des wiederhergestellten Fließgewässers ist einreihig mit <i>Corylus avellana</i> und <i>Viburnum opulus</i> zu bepflanzen.</p> <p>Flurstück: KI/4/121</p> <p>Pflanzlänge: ca. 60 m</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9)</p>
5.2-32	<p>Der offengelegte Bach ist beidseitig</p>	<p>Die Festsetzung grenzt unmittelbar an</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	einreihig mit Gehölzen der Pflanzliste II zu bepflanzen. Flurstück: KI/4/18 Pflanzenlänge: ca. 50 m	das NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9)
5.2-33	Entfällt	
5.2-34	Anlage einer 3-reihigen Waldrandpflanzung im Oberfeld mit Straucharten der Pflanzliste V. Flurstücke: HO/2/58, 61 Pflanzenlänge: ca. 250 m (nördl. Waldrand), ca. 110 m (südl. Waldrand)	Die Festsetzung grenzt unmittelbar an das NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9) Die Pflanzung dient dem Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigung aus der angrenzenden Ackernutzung und der Schaffung einer naturnahen Waldrandgestaltung.
5.2-35	Entfällt	
5.2-36	Anlage eines 3-reihigen Ufergehölzstreifens auf der Westseite und Ostseite des Lichtebackes mit Gehölzen der Pflanzenliste III. Flurstücke: QU/2/540, 547, 551 Pflanzenlänge: Westseite rd. 280 m Ostseite rd. 340 m	
5.2-37	Anlage eines ein- bzw. beidseitigen 3-reihigen Ufergehölzstreifens am Lichteback nördlich der Umlostraße mit Gehölzen der Pflanzenliste III. Flurstücke: UM/37/ 1686, 1687, 1689, 1690, 1735, 1736, 2889; QU/2/531 Pflanzenlänge: Nordwestufer ca. 400 m, Südostufer ca. 630 m.	
5.2-38	Pflanzung einer Bergahornallee an der Steinhagener Straße (L 791).	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: UM/37/ 1238, 2952, 2973, 3080, 3081	
	Pflanzabstand: 20 m,	
	Bedarf: rd. 30 Bäume	
5.2-39	Anlage eines ein- bzw. beidseitigen 3- reihigen Ufergehölzstreifens am Lich- tebach zwischen Umlo- und Steinha- gener Straße mit Gehölzen der Pflanz- liste III.	
	Flurstücke: UM/37/ 1636, 1639, 1640, 1648, 1649, 1650, 1699, 1700, 1703, 2876, 3039, 3084	
	Pflanzlänge: Nordwestufer ca. 620 m, Südostufer ca. 580 m	
5.2-40	Ergänzende Pflanzung einer Linden- reihe auf der Ostseite der Umlostraße.	
	Flurstück: UM/37/1458	
	Bedarf: 5 Bäume	
5.2-41	Anlage eines einreihigen, unterbro- chenen Ufergehölzstreifens am Süd- ufer des Lichtebaches zwischen Möh- ne- und Paderweg mit Gehölzen der Pflanzliste III.	
	Flurstücke: HK/2/176, 178, 181, 189, 215; HK/3/385, 386	
	Länge rd. 860 m	
5.2-42	Pflanzung einer Birnbaumreihe in der Hambrinker Heide	
	Flurstück: UM/39/472	
	Pflanzabstand: 8 m	
	Bedarf: rd. 12 Stück	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Gehölzen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-43	Entfällt	
5.2-44	Ergänzende Pflanzung einer Obstbaumallee an der Weserstraße. Flurstücke: UM/39/372, 567; HK/3/502 Pflanzabstand: 10 m Bedarf: rd. 10 Stück	
5.2-45	Entfällt	
5.2-46	Pflanzung einer Eichenreihe auf der Ostseite der Ummelner Straße (L 791) in Ergänzung vorhandener Alteichen. Flurstück: UM/34/602 Pflanzabstand: 15 m Bedarf: rd. 20 Stück	
5.2-47	Pflanzung einer Lindenreihe auf der Ostseite der Kasseler Straße. Flurstücke: UM/34/1794, 1821 Pflanzabstand: 15 m Bedarf: rd. 20 Stück	
5.2-48	Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Herrichtung von Grundstücken
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Herrichtung von Grundstücken	
5.3-1	Beseitigung der baulichen Anlagen im Krebsbachtal Flurstücke: HO/5/562, 563 Die Fläche ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Krebs- und Horstbachtal“ (2.1-9).
5.3-2 und 5.3-3	Beseitigung der baulichen Anlagen im Teutoburger Wald Flurstücke: KI/3/81, KI/3/83 Die Flächen sind anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
5.3-4	Beseitigung der baulichen Anlagen Flurstücke: KI/3/83 und KI/23/114, 115 Die Fläche ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
5.3-4a	Beseitigung von Draht- und Zaunresten Flurstück: QU/5/138 Der Quellbereich ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17).
5.3-5	Das Kleingartengelände ist aufzulösen. Alle baulichen Anlagen, Zäune, Gartengeräte und Müll sind zu beseitigen. Flurstücke: BF/87/188 Die Fläche ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
5.3-6	Entfällt, da umgesetzt	
5.3-7	Die baulichen Anlagen und sämtliche gelagerte Gegenstände sind , soweit nicht baurechtlich genehmigt bzw.	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Herrichtung von Grundstücken
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genehmigungsfähig, zu beseitigen.</p> <p>Flurstück: QU/4/1056</p> <p>Die Fläche ist anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p>	
5.3-8	<p>Der im westlichen Bereich des Wäldchens ansässige Hundedressurplatz des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Bielefeld-Nord, ist mit samt der baulichen Anlagen zu beseitigen.</p> <p>Flurstück: BA/3/1103</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).</p>
5.3-9	<p>Die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen, die Umzäunung sowie die Ziergehölze sind zu beseitigen.</p> <p>Flurstücke: VI/3/61, 259</p> <p>Die Fläche ist anschließend in die angrenzende Viehweide einzubeziehen.</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).</p>

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	
	<p>Pflegemaßnahmen werden festgesetzt zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Pflanzengesellschaften des Grünlandes in Tal-, Niederungs- und Hanglagen sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Gemäß § 26 Nr. 4 LG ist für die unter Ziffer 5.4-1 bis 5.4-87 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, dargestellten Flächen festgesetzt:</p> <p>Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung ist es verboten, chemisch-synthetische Dünger und Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern, Silagemieten anzulegen oder Grünland umzubrechen.</p> <p>Die Anwendung von Stallmist oder Kompost ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, sofern Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen, bei einer Beschränkung auf eine Menge, die 1 GV entspricht, möglich.</p> <p>Wenn nichts anderes festgesetzt ist, sind die Flächen mindestens 1 x im Jahr zu mähen oder zu beweiden. Das Mähgut ist abzuräumen.</p> <p>Darüber hinausgehende Bewirtschaftungsbeschränkungen sind ggf. bei den entsprechenden Einzelfestsetzungen aufgeführt.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-1	Grünlandflächen im oberen Jöllenbecker Mühlenbachtal Flurstücke: JB/5/257, 745, 746, 1720	
5.4-2 und 5.4-3	Sumpfdotterblumenwiesen im Jöllenbecker Mühlenbachtal Die Flächen sind max. zweimal im Jahr zu mähen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Flurstücke: JB/5/291 und JB/6/98	
5.4-4	Feuchtwiesen am Hemigholder Bach Flurstücke: JB/5/1585, 1780 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	
5.4-5	Feuchtwiesen im Jöllenbecker Mühlenbachtal Flurstück: JB/10/506 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	
5.4-6	Grünlandfläche im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: SCHR/9/6	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal (2.1-1).
5.4-7	Grünlandfläche im Bereich "Bargholzer Höfe" Flurstück: JB/1/140	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal (2.1-1).
5.4-8	Feuchtwiesen "Im Bargfelde" Flurstück: JB/1/98 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften. Sollte eine Wiesennutzung nicht mög-	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal (2.1-1).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lich sein, ist die Fläche mit max. 2 GV/ha zu beweiden.	
5.4-9	Entfällt	
5.4-10	Feuchtwiesen im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: SCHR/9/316 Die Flächen sind einmal im Jahr ab 15. August zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).
5.4-11	Feuchtwiesen im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: JB/1/553 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).
5.4-12 bis 5.4-17	Grünlandflächen im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstücke: (12) JB/1/97; (13) JB/2/47; (14) JB/2/28, 41, 44, 62, 64, 207, 762; (15) JB/2/43; (16) JB/2/51; (17) SCHR/8/504	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).
5.4-18	Feuchtwiesen im oberen Moorbachtal Flurstücke: JB/8/186, 293 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-19	Magerweide im Seitental des Jammer- tales Flurstück: BK/13/57 Die Fläche ist ab dem 01.07. mit max.	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2 GV/ha zu beweiden.</p> <p>Sollte die Beweidung nicht möglich sein, ist die Fläche einmal im Jahr ab 15.07. zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.</p>	
5.4-20	<p>Feuchtwiesenkomplex Deppendorfer Wiesen</p> <p>Die Wiesen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften. Auf den</p> <p>Flurstücken: NI/3/ 755, 756, 757, 758, 759</p> <p>darf der erste Schnitt zum Schutz und zur Entwicklung der Orchideenbestände nicht vor dem 1. Juli erfolgen.</p> <p>Weitere Flurstücke:</p> <p>NI/3/125 bis 140, 753, 763</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Deppendorfer Wiesen" (2.1-2).</p>
5.4-21 bis 5.4-23	<p>Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden im Beckendorfer Mühlenbachtal</p> <p>Flurstücke:</p> <p>(21) SCHR/8/63 und JB/2/614; (22) SCHR/8/63 und JB/2/97; (23) SCHR/8/68, 71</p> <p>Die Flächen sind mit max. 2 GV/ha zu beweiden.</p> <p>Sollte die Beweidung nicht möglich sein, ist die Fläche max. 2 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).</p>
5.4-24	<p>Nassweide am Horstheider Weg</p> <p>Flurstücke: TH/2/354, 811</p> <p>Die Fläche ist mit max. 2 GV/ha zu beweiden.</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-25	Nassweide im Moorbachtal Flurstück: VI/3/27 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-19 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Moorbachtal“ (2.1-3).
5.4-26	Sumpfdotterblumenwiese im Moorbachtal Flurstück: TH/4/30 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-27	Grünlandfläche im oberen Moorbachtal Flurstücke: VI/3/199, 265	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-28	Sumpfdotterblumenwiesen im Schwarzbachtal Flurstück: NI/2/40 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich innerhalb des NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).
5.4-29	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden im Schwarzbachtal Flurstück: NI/2/40 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-21 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).
5.4-30	Grünlandflächen im Schwarzbachtal Flurstück: NI/7/207	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).
5.4-31	Weidelgras-Weißkleeweiden im Schwarzbachtal Flurstücke: NI/2/32, 205	Die Festsetzung befindet sich in den NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5) und "Mühlenmasch" (2.1-6).
5.4-32	Honiggras-Feuchtwiese im Schwarzbachtal	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: BA/3/49	
5.4-33	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden in der "Mühlenmasch" Flurstücke: BA/3/21, 173, 175, 176, 1146; TH/1/8, 565, 567	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).
5.4-34	Weidelgras-Weißkleeweide an der "Mühlenmasch" Flurstück: TH/1/272	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).
5.4-35	Sumpfdotterblumenwiese im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: TH/1/96 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).
5.4-36	Feuchte Glatthaferwiese im Beckendorfer Mühlenbachtal Flurstück: NI/2/114 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Beckendorfer Mühlenbachtal" (2.1-1).
5.4-37	Glatthaferwiesen im Moorbachtal Flurstücke: VI/3/51, 52	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-38	Braunseggen-Sumpfdotterblumenwiesen im unteren Moorbachtal Flurstück: VI/1/300 und TH/4/74, 77 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-39	Glatthaferwiesen im mittleren Johannisbachtal	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mittleres Johannisbachtal" (2.1-8).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BA/1/ 125, 126, 127, 135, 865	
5.4-40	Weidelgras-Weißkleeweide im mittleren Johannisbachtal Flurstücke: BA/1/152, 153	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mittleres Johannisbachtal" (2.1-8).
5.4-41	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden im Johannisbachtal Flurstück: BA/3/302	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).
5.4-42	Ehemalige feuchte Weidelgras-Weißkleeweide im Johannisbachtal Flurstück: BA/3/302 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-21 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6). Siehe auch Ziffer 5.1-77
5.4-43	Kohldistelwiesen im Johannisbachtal Flurstücke: TH/3/297; BF/47/2, 226, 389, 390 Die Wiesen sind 1 x im Jahr, nicht vor dem 15.07., zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Zu den Gewässern hin sind rd. 5 m breite Streifen aus der Nutzung auszuklammern.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mühlenmasch" (2.1-6).
5.4-44	Grünlandflächen im unteren Moorbachtal Flurstücke: TH/4/80, 94, 186, 201, 202	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Moorbachtal" (2.1-3).
5.4-45 und 5.4-46	Wiederherzustellendes Grünland im Johannisbachtal Flurstücke: GR/3/154, 2632	Die Festsetzungen befinden sich im NSG "Mittleres Johannisbachtal" (2.1-8). Siehe auch Ziffer 5.1-83 und 84.
5.4-47	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden im Johannisbachtal	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Mittleres Johannisbachtal" (2.1-8).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: GR/2/162 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-21 zu bewirtschaften.	
5.4-48	Wiederherzustellendes Grünland im "Lohensiek" Flurstück: KI/4/46	Siehe auch Ziffer 5.1-97
5.4-49	Grünland "Am Wiebusch" Flurstück: KI/4/70	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.4-50	Feuchtwiesen im unteren Krebsbachtal Flurstücke: GR/1/ 107, 108, 109, 349, 901 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal"(2.1-9).
5.4-51	Der ehemalige Steinbruch im Finken- berg ist gegen Betreten mit einem min. 1,25 m hohen, 4-reihigen Stachel- drahtzaun zu sichern. Außerdem ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild aufzustellen, dass über die Notwen- digkeit des Schutzes sowie die wich- tigsten Verbote informiert. Flurstück: GR/3/1043	
5.4-52	Auf dem Gelände der "Sudbrackkuhle" sind Müll und sonstige Abfälle zu be- seitigen. Flurstücke: BF/51/334, 388, 1224	Die Fläche ist als Naturdenkmal 2.3-68 festgesetzt worden.
5.4-53	Ehemalige feuchte Glatthaferwiese im Horstbachtal Flurstück: KI/4/106 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu	Die Festsetzung befindet sich NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9). Siehe auch Ziffer 5.1-111

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bewirtschaften.	
5.4-54 und 5.4-55	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide im Horstbachtal Flurstücke: Kl/4/35, 122 und HO/2/64 Die Weide ist gemäß Ziffer 5.4-21 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.4-56 und 5.4-57	Weidelgras-Weißkleeweiden im Krebsbachtal Flurstücke: HO/2/107 und Kl/4/35	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.4-58	Wiederherzustellendes Grünland im Krebsbachtal Flurstück: HO/2/12	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9). Siehe auch Ziffer 5.1-123
5.4-59	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide "Im oberen Krebsbachtal" Flurstücke: HO/2/21, 58 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-21 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.4-60	Feuchtwiesenkomplex im mittleren Krebsbachtal Flurstücke: Kl/4/74; HO/2/119, 121; GR/1/901 Die Wiesen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Krebs- und Horstbachtal" (2.1-9).
5.4-61	Frische bis feuchte Glatthaferwiesen im Paderbachtal Flurstücke: HO/4/77 und HO/40/6/12	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Oberes Johannisbachtal" (2.1-10).
5.4-62 und 5.4-63	Feuchtwiesen im „Oberen Johannisbachtal“ Flurstücke: HO/8/2, 88	Die Festsetzung befindet sich NSG "Oberes Johannisbachtal" (2.1-10).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-64	Die "Ochsenheide" ist auf der Grundlage eines Pflegeplanes zu pflegen. Flurstücke: BF/88/1, 3	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Ochsenberg" (2.1-11).
5.4-64a	Umwandlung und Bewirtschaftung der Grünlandfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Hohes Land in standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/5/93	
5.4-64b	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Boickenrod als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/5/37	Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-144a getroffen.
5.4-64c	Umwandlung und Bewirtschaftung der Grünlandfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Dornbusch in standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/5/37	
5.4-64d	Umwandlung und Bewirtschaftung der Grünlandfläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Einschlingen in standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/5/110	
5.4-64e	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich östlich der Allee-straße, südlich der Schlingenstraße als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/4/264	Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-144b getroffen
5.4-64f	Umwandlung und Bewirtschaftung der	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Fläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich östlich der Allee- straße, südlich der Schlingenstraße als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/4/258	
5.4-64g	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche am Südhang des Teutoburger Waldes im Bereich Steinbreede als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: QU/4/258	Weitere Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-144c getroffen
5.4-65	Die von der Ausweisung als Natur- denkmal begrenzte Fläche ist von Bauschutt und Müll zu befreien bzw. die natürliche Oberflächengestalt wie- derherzustellen, mit ortsüblichem Sta- cheldraht einzuzäunen sowie ein Hin- weisschild aufzustellen, das auf das Naturdenkmal hinweist sowie über die wesentlichen Ver- und Gebote Aus- kunft gibt. Flurstücke: QU/4/1292, 1804	Die Maßnahme befindet sich im Be- reich des Naturdenkmals 2.3-81. Durch das benachbarte Baugebiet und die westlich angrenzende landwirt- schaftliche Nutzung sind Beeinträchti- gungen aufgetreten bzw. zu erwarten, daher ist die Fläche in der vorgesehen Weise zu sanieren bzw. zu sichern.
5.4-66	Extensives Grünland am Blömkeberg Flurstücke: QU/4/588, 1808	Weitere Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-145 getrof- fen.
5.4-66a	Kalk-Halbtrockenrasen am Blömke- berg (Steinbreede) Flurstück: QU/4/310 Eine Beweidung mit Schafen ist zuläs- sig, soweit sie nicht als Dauer- oder Standweide erfolgt.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Östlicher Teutoburger Wald" (2.1-17). Wege der relativ geringen Größe der Fläche sind Vorkehrungen gegen eine Unterweidung der Waldflächen zu tref- fen.
5.4-66b	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche in der Tallage des Teutoburger Waldes südlich am Haller Weg als standortangepasstes, extensives Grünland	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	auf dem Flurstück: BI/89/217	
5.4-66c	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche in der Tallage des Teutoburger Waldes nördlich am Haller Weg als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: BI/89/240	
5.4-66d	Umwandlung und Bewirtschaftung der Fläche in der Tallage des Teutoburger südwestlich des Kahlen Berges als standortangepasstes, extensives Grünland auf dem Flurstück: BI/89/240	
5.4-67	Extensives Grünland am Blömkeberg Flurstücke: BF/89/233, 234	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Östlicher Teutoburger Wald" (2.1-17).
5.4-67a	Grünland an der Galgenbreede Flurstücke: QU/4/2049, 2543, 2241, 2235	
5.4-67b	Kalk-Halbtrockenrasen am Blömkeberg Flurstück: QU/4/2241	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Östlicher Teutoburger Wald" (2.1-17).
5.4-67c	Grünlandfläche oberhalb der Felsböschung Galgenheide Flurstück: BF/89/233	
5.4-67d	Ehemaliger Kalk-Halbtrockenrasen am Blömkeberg (nördlich des Schießstandes) Flurstück: BF/89/23 Eine Beweidung mit Schafen ist zulässig, soweit sie nicht als Dauer- oder Standweide erfolgt.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Östlicher Teutoburger Wald" (2.1-17).

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-68	Felsböschung an der Galgenheide Flurstücke: BF/89/200, 201, 203, 204 Der nicht standortgerechte Gehölzbe- wuchs im Bereich der Felsböschung ist zu entfernen.	Die Festsetzung befindet sich im NSG „Östlicher Teutoburger Wald“ (2.1-17).
5.4-69	Feuchtwiesenkomplex an der Lutter Flurstück: QU/1/1939 Die Wiesen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	
5.4-70 und 5.4-71	Feuchtwiesen im "Weißen Venn" Flurstücke: HK/1/5, 139, 144; HK/1/114, 115, 116	Die Festsetzungen befinden sich im NSG "Deterings Wiesen" (2.1-15).
5.4-72	Feuchte Weidelgras-Weißkleeweiden im "Weißen Venn" Flurstücke: HK/1/11, 109, 117	Die Festsetzungen befinden sich im NSG "Deterings Wiesen" (2.1-15).
5.4-73	Sumpfdotterblumenwiesen im Natur- schutzgebiet (NSG) „Schunkenteich“ Flurstücke: HK/1/ 90, 91, 104, 107, 110, 133, 148 Die Wiesen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schunkenteich" (2.1-16).
5.4-74	Sumpfdotterblumenwiese am Bigge- weg Flurstücke: HK/1/13, 130 Die Wiese ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	
5.4-75	Entfällt	
5.4-76	Tal- und Hangwiesen im "Johannistal"	Die Hangwiesen befinden sich inner- halb des NSG "Östlicher Teutoburger

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BF/88/3, 6, 96, 97, 112	Wald" (2.1-17).
5.4-76a	Wiese auf der Verkehrsinsel Hardenbergstraße Flurstück: BF/86/470 Die Wiese ist zur Förderung seltener Pflanzenbestände einmal im Jahr jeweils nicht vor dem 1. Juli zu mähen.	
5.4-76b	Plattbinsen-Rasen am Westufer des Teiches Johannistal/ Freiligrathstraße Flurstück: BF/88/96, 112 Zur Erhaltung der schutzwürdigen Pflanzen ist die Fläche 2 - 3 mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen.	Die Festsetzung befindet sich im ND "Plattbinsen-Rasen" (2.3-85).
5.4-77	Sumpfdotterblumenwiese an der Hofstelle Diekmann Flurstücke: NI/4/209, 339 Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).
5.4-78	Feuchtwiesen an der "Ravensberger Bleiche" Flurstück: UM/36/1425	
5.4-79	Rotschwengelweide an der Ummelner Straße Flurstück: UM/34/1721 Die Fläche ist gemäß Ziffer 5.4-19 zu bewirtschaften.	
5.4-80	Sumpfdotterblumenwiese am Diemelweg Flurstück: HK/3/527	

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Wiese ist gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	
5.4-81	<p>Niederungsbereiche von Lutter und Trüggelbach</p> <p>In diesem großräumigen Gebiet ist das Grünland auf Grundlage freiwilliger Vereinbarung auf Dauer in extensiver Nutzungsform zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> <p>Als Bewirtschaftungsgrundsätze sind die Allgemeinen Regelungen gemäß Ziffer 5.4 zugrunde zu legen.</p> <p>Flurstücke:</p> <p>UM/36/ 231, 998, 1001, 1011, 1074, 1092, 1093, 1096, 1097, 1098, 1100, 1111, 1112, 1115, 1122, 1123, 1124, 1128, 1130, 1131, 1135, 1138, 1139, 1140, 1144, 1422, 1425, 1426; UM/39/ 107, 594, 595, 762, 998</p>	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um Kernflächen eines regional bedeutsamen Biotopverbundes. Das für den Großteil dieser Flächen als besonderes Verbot im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-6 festgesetzte Grünlandumwandlungsverbot bleibt von dieser Sonderregelung unberührt. Ebenso die Festsetzungen gemäß Ziffer 5.1-5 und 5.1-152.</p>
5.4-82	<p>Sumpfdotterblumenwiesen an der Iselhorster Straße</p> <p>Die Flächen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.</p>	
5.4-83 und 5.4-84	Entfällt	
5.4-85	<p>Weidelgras-Weißkleeweidern, nordwestlich der Bebauung "Ronsieksfeld"</p> <p>Flurstücke: NI/3/ 110, 846, 847, 850, 852, 853, 887; NI/4/339</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).</p>
5.4-86	<p>Wiederherzustellendes Grünland im "Schwarzbachtal"</p> <p>Flurstücke: NI/3/79, 82, 85, 220, 227,</p>	<p>Die Festsetzung befindet sich im NSG "Schwarzbachtal" (2.1-5).</p> <p>Siehe auch Festsetzung Ziffer 5.1-60</p>

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	568, 814, 857, 862, 901	bis 5.1-62.
5.4-87	Feuchtwiese am "Ramsloh" Flurstück: UM/35/461 Die Wiesen sind gemäß Ziffer 5.4-2/3 zu bewirtschaften.	

Anhang

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

- Stand 31.12.1997 -

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Nr.	Art der Anpflanzung	Pflanzaufbau	Fertigstellung	DGK
1	Hecke	3-reihig, auf 140 m Länge	1995	16
2	Hecke	2-reihig, auf 470 m Länge	1992	16
3	Baumreihe	20 Eichen auf 300 m Länge	1992	16
4	Hecke	3-reihig, auf 700 m Länge	1993	32
5	Hecke	3-reihig, auf 180 m Länge	1993	13
6	Allee	20 Linden auf 100 m Länge	1993	31
7	Hecke	3- bis 5-reihig, auf 200 m Länge	1993	81/82
8	Feldgehölze	ca. 600 m ² Fläche	1994	35
9	Hecke	3-reihig, auf 80 m Länge	1994	13
10	Hecke	3-reihig, auf 80 m Länge	1994	23
11	Hecke	3-reihig, auf 70 m Länge und 5-reihig, auf 80 m Länge	1994	5
12	Hecke	2-reihig, auf 30 m Länge und 3-reihig, auf 50 m Länge	1994	14
13	Hecke	3-reihig, auf 430 m Länge	1994	72
14	Hecke	2-reihig, auf 60 m Länge	1994	82
15	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf ca. 340 m Länge	1993	14
16	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf ca. 110 m Länge	1994	5
17	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf ca. 200 m Länge	1988	6
18	Ufergehölz	einseitig, 4-reihig auf ca. 170 m Länge	1991	14
19	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf ca. 310 m Länge	1988	14
20	Ufergehölz	2-reihig, einseitig auf ca. 145 m Länge	1991	15
21	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf ca. 205 m Länge	1988	15
22	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf ca. 600 m Länge	1988	16
23	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf ca. 360 m Länge	1988	16
24	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 150 m Länge	1988	17
25	Ufergehölz	einseitig, 3-reihig auf 120 m Länge	1992	23
26	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 50 m Länge	1992	23
27	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 200 m Länge	1988	24
28	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 370 m Länge	1992	25
29	Ufergehölz	beidseitig, mehrreihig auf insgesamt 2400 m Länge	1988	27
30	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 200 m Länge	1986	27
31	Ufergehölz	punktuell in Gruppen auf 300 m Länge	1987	27
32	Ufergehölz	überwiegend einseitig, einreihig auf 350 m Länge	1988	32
33	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 300 m Länge	1988	33
34	Ufergehölz	überwiegend einseitig, ein- bis zweireihig auf 650 m Länge	1986	34
35	Ufergehölz	überwiegend einseitig, zweireihig auf 100 m Länge	1990	43
36	Ufergehölz	einseitig, ein- bis zweireihig auf 300 m Länge	1986	43
37	Ufergehölz	beidseitig, mehrreihig auf insgesamt 600 m Länge	1988	43

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

- Stand 31.12.1997 -

Nr.	Art der Anpflanzung	Pflanzaufbau	Fertigstellung	DGK
38	Ufergehölz	einseitig, 3-reihig auf 100 m Länge	1990	54
39	Ufergehölz	beidseitig, in Gruppen auf jeweils 350 m Länge	1990	54
40	Ufergehölz	beidseitig, in Gruppen auf jeweils 620 m Länge	1990	55
41	Ufergehölz	einseitig, 2- bis 3-reihig auf ca. 150 m Länge	1991	72
42	Ufergehölz	einseitig, in Gruppen auf ca. 60 m Länge	1992	72
43	Ufergehölz	überwiegend beidseitig, in Gruppen auf insgesamt 470 m Länge	1991	73
44	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 300 m Länge	1988	73
45	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 150 m Länge	1991	81
46	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 550 m Länge	1988	81
47	Ufergehölz	einseitig, in Gruppen auf 890 m Länge	1992	82
48	Ufergehölz	einseitig, in Gruppen auf 260 m Länge	1992	82
49	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 150 m Länge	1988	82
50	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 25 m Länge	1991	83
51	Ufergehölz	einseitig, 2-reihig auf 170 m Länge	1990	83
52	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 100 m Länge	1988	83
53	Ufergehölz	beidseitig, in Gruppen auf insgesamt 600 m Länge	1986	83
54	Ufergehölz	beidseitig, in Gruppen auf insgesamt 200 m Länge	1990	84
55	Ufergehölz	einseitig, einreihig auf 250 m Länge	1989	84
56	Ufergehölz	beidseitig, auf insgesamt 650 m Länge	1989	84
57	Obstwiese (Neuanl.)	22 Hochstämme	1992	5
58	Obstwiese (Neuanl.)	32 Hochstämme	1991	13
59	Obstwiese (Erg.)	15 Hochstämme	1991	16
60	Obstwiese (Neuanl.)	15 Hochstämme	1991	16
61	Obstwiese (Neuanl.)	20 Hochstämme	1990	23
62	Obstwiese (Erg.)	8 Hochstämme	1994	24
63	Obstwiese(Erg.)	14 Hochstämme	1990	26
64	Obstwiese (Neuanl.)	28 Hochstämme	1993	27
65	Obstwiese (Neuanl.)	25 Hochstämme	1991	33
66	Obstwiese (Neuanl.)	35 Hochstämme	1992	34
67	Feldgehölze	auf ca. 3750 m ²	1996	92
68	Obstwiese (Erg.)	4 Hochstämme	1994	43
69	Obstbaumreihe	5 Hochstämme	1994	43
70	Obstbaumallee	94 Hochstämme	1988	43
71	Obstwiese (Erg.)	14 Hochstämme	1994	53
72	Obstwiese (Erg.)	8 Hochstämme	1993	63
73	Obstwiese (Neuanl.)	30 Hochstämme	1994	72
74	Obstwiese (Erg.)	47 Hochstämme	1993	73
75	Obstwiese (Erg.)	15 Hochstämme	1992	73
76	Obstwiese (Erg.)	14 Hochstämme	1994	73
77	Obstwiese (Neuanl.)	13 Hochstämme	1994	81
78	Obstwiese (Neuanl.)	10 Hochstämme	1994	81
79	Obstwiese (Neuanl.)	20 Hochstämme	1993	81 a

Landschaftsplan Bielefeld-West, Teil B

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

- Stand 31.12.1997 -

Nr.	Art der Anpflanzung	Pflanzaufbau	Fertigstellung	DGK
80	Obstwiese (Neuanl.)	8 Hochstämme	1993	83
81	Obstwiese (Neuanl.)	18 Hochstämme	1991	92
82	Hecke	2-reihig, auf 100 m Länge	1991	13
83	Hecke	westl. 3-reihig, auf 50 m Länge, östl. 7-reihig, auf 40 m Länge	1991	16
84	Hecke	5-reihig, auf 200 m Länge	1991	25
85	Hecke	2-reihig, auf 80 m Länge	1992	26
86	Allee	12 Kastanien	1993	32
87	Hecke	2-reihig, auf 140 m Länge	1991	34
88	Hecke	2-reihig, auf 145 m Länge	1991	64
89	Hecke	3-reihig, auf 40 m Länge	1992	83
90	Hecke	4-reihig, auf 50 m Länge	1992	83
91	Obstbaumreihe	80 Hochstämme	1991	26
92	Obstbaumreihe	34 Hochstämme	1992	26
93	Hecke	3-reihig, auf 100 m Länge	1991	25
94	Hecke	2-reihig, auf 300 m Länge	1992	43
95	Hecke	2-reihig, auf 225 m Länge	1992	4
96	Obstbaumreihe	15 Hochstämme	1993	36
97	Hecke	5-reihig, auf 40 m Länge	1982	5
98	Hecke	3-reihig, auf 100 m Länge	1988	23
99	Hecke	mehrreihig, auf insgesamt 120 m Länge	1982	15
100	Hofbegrünung	auf ca. 2400 m ²	1980	16
101	Hofbegrünung	auf ca. 2000 m ²	1989	16
102	Ufergehölz	mehrreihig, auf ca. 90 m Länge	1985	25
103	Hecke	2-reihig, auf ca. 170 m Länge	1988	26
104	Hecke	2-reihig, auf ca. 150 m Länge	1982	27
105	Ufergehölz	90 m Länge	1986	34
106	Hecke	3-reihig, auf 300 m Länge	1988	36
107	Hecke	300 lfd. m	1986	73
108	Ufergehölz	flächig, auf ca. 700 m ²	1996	74
109	Ufergehölz	mehrreihig, auf insges. 210 m Länge	1996	25
110	Hecke	3-reihig, auf 140 m Länge	1994	64
111	Hecke	5-reihig, auf 120 m Länge	1986	25
112	Hecke	2-reihig, auf 100 m Länge	1990	23
113	Hecke	3-reihig, auf 440 m Länge	1991	34
114	Hecke	5-reihig, auf 80 m Länge	1990	43
115	Hecke/Baumreihe	3-reihig, auf 110 m Länge, 4 Eichen	1990	53
116	Hecke	2-reihig, auf 100 m Länge	1990	53
117	Hecke	3-reihig, auf 60 m Länge	1990	82